

Informationen

Informationsdienst der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V.

die Themen

■ **Wer ist Schuld
an den Schulden?**

■ **Schuldnerberatung als
Antwort auf Überschuldung**

■ **InsO-Reform**

- **Stellungnahme zum Gesetzentwurf**

- **Auswirkungen auf
Finanzierung SIB**

2
2012

I M P R E S S U M

Herausgeber und Verlag: Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) e.V., Friedrichsplatz 10, 34117 Kassel, Telefon 05 61 / 77 10 93, Fax 05 61 / 71 11 26, e-mail: bag-schuldnerberatung@t-online.de ■ Vorstand: Klaus Hofmeister, Dipl. Sozpäd., München, Rita Hornung, Hamm, Dr. Werner Sanio, Dipl. Päd., Mainz, Guido Stephan, Richter, Darmstadt, Cornelia Zorn, Dipl. Journalistin, Stralsund ■ Redaktionsleitung: Claudia Kurzbuch, Dipl. Ökon., Kassel ■ Bezugspreis: Einzelbezug 15 Euro inkl. Versand ■ Jahresabonnement: 50 Euro inkl. Versand ■ Bezugsbedingungen: Änderungen der Zustelladresse der bestellten Zeitschrift sind dem Verlag mitzuteilen. Nachsendungen der BAG-Informationen erfolgen auf Gefahr des Beziehers und unter zusätzlicher Berechnung. ■ Abbonementskündigung: drei Monate zum Ende eines Bezugsjahres ■ Für Mitglieder ist der Bezug im Mitgliedsbeitrag enthalten ■ Erscheinungsweise: Das Heft erscheint vierteljährlich ■ Einsendungen nur an Verlagsanschrift. EDV-verarbeitete Texte bitte unformatiert als Worddatei. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung, insbesondere keine Verpflichtung zur Veröffentlichung übernommen; sie können nur auf Wunsch zurückgegeben werden. ■ Auflage: 1.600 ■ Anzeigenpreis auf Anfrage ■ Titel: dis sign, Kassel ■ Herstellung: Grafische Werkstatt von 1980 GmbH, Kassel ■ Nachdruck: nur mit Genehmigung der Herausgeberin.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder.

ISSN 0934-0297

Liebe Leserinnen und Leser,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit dem Referentenentwurf eines „Gesetzes zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens, zur Stärkung der Gläubigerrechte und zur Insolvenzfestigkeit von Lizenzen“ des Bundesministeriums der Justiz vom 18.01.2012 wurde nunmehr eine neue Runde zur Reform im Bereich des Verbraucherinsolvenz- und des Restschuldbefreiungsverfahrens eingeläutet. Bereits in Heft 1/2012 der BAG SB Informationen wurde im Beitrag von Guido Stephan auf dieses Thema eingegangen. In diesem Heft finden Sie zum vorliegenden Gesetzentwurf die gemeinsame Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. und der Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung Nordrhein-Westfalen e.V. Darin wird in komprimierter Form auf die wesentlichen Kritikpunkte des Gesetzentwurfes eingegangen und notwendiger Änderungsbedarf aufgezeigt. Weiterhin befasst sich Tim Sommer von der Schuldnerberatung Wilhelmshafen mit den möglichen negativen Auswirkungen der angestrebten Neuregelungen auf die Finanzierung der Insolvenzberatung in den Bundesländern. Dieser Gesichtspunkt wird für die weitere Diskussion von besonderer Relevanz sein. Eine weitere sehr detaillierte Stellungnahme hat der AK InsO der Schuldnerberatungsverbände erstellt, die unter www.bag-sb zum Download bereitsteht.

Der Gesetzgeber will nach eigenem Bekunden mit dem Entwurf die außergerichtliche Einigung stärken. Ob er dieses Ziel mit den beabsichtigten Änderungen erreicht, scheint ausgesprochen fraglich. Es ist zwar zu begrüßen, dass künftig in aussichtslosen Fällen auf einen außergerichtlichen Einigungsversuch verzichtet werden kann. Gleichzeitig wird aber übersehen oder bewusst in Kauf genommen, dass damit auch herbe Einschnitte in die Finanzierung der Insolvenzberatung durch geeignete Stellen und geeignete Personen ausgelöst werden könnten.

In der Mehrzahl der Fälle ist bekanntlich eine außergerichtliche Einigung wegen nicht vorhandener oder zu geringer Einkommens-/Vermögensmasse aussichtslos. Dies soll künftig durch eine Aussichtslosigkeitsbescheinigung bestätigt werden. Dieser Bestätigung soll aber eine umfangreiche Erhebung, Recherche, Prüfung und Bewertung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners vorangehen. Für diese Tätigkeit und die Bescheinigung wird die Anwaltschaft künftig eine Gebühr von lediglich 60 Euro gemäß des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes erhalten.

Es steht zu befürchten, dass zumindest einzelne Bundesländer diese Regelung auch auf die Förderung der Insolvenzberatungsstellen übertragen. Vor allem gilt dies für Länder, die ihre Förderung in Form von Fallpauschalen ausreichen (Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Niedersachsen). Damit würde das Kind buchstäblich mit dem Bade ausgeschüttet. Folge wäre nicht eine Stärkung, sondern eine beträchtliche Schwächung des Hilfs- und Beratungsangebotes oder gar ein Abbau bei den Schuldnerberatungsstellen. Die BAG SB wir diesen Punkt in den weiteren Beratungen zum Gesetzentwurf ausführlich thematisieren und auf Veränderungen dringen.

Ein Lösungsansatz könnte beispielsweise in der Festlegung eines eigenen, angemessenen Gebührentatbestandes für die Erhebung, Prüfung und Bewertung der Schuldnerunterlagen sowie der Erstellung des Insolvenzantrages liegen. Damit würde der Gesetzgeber auch deutlich machen, dass es sich nicht nur um Lippenbekenntnisse handelt, wenn er in der Begründung zum Entwurf die große Relevanz dieser vorgerichtlichen Tätigkeiten für das gerichtliche Insolvenzverfahren hervorhebt. So heißt es in der Begründung: „Es ist eine gründliche Prüfung und Beratung des Schuldners erforderlich, um den Antrag auf Öffnung des Insolvenzverfahrens zu stützen und gerichtsfeste Unterlagen zu erstellen. Schließlich ist eine umfassende und qualifizierte Beratung durch eine geeignete Person oder Stelle am besten geeignet, den unerwünschten Drehtüreffekt zu vermeiden.“

In der Sache liegt das BMJ mit diesen Ausführungen richtig. Allerdings kann es die hierfür erforderlichen umfangreichen Arbeiten und Kompetenzen nicht zum Nulltarif geben. Einige Nachbesserungen sind hier wie auch an anderen Stellen des Entwurfes dringend erforderlich. Erfolgen diese nicht, so ist es für alle Beteiligten besser, den Gesetzentwurf wieder in die Schublade zu stecken und auf seine Umsetzung zu verzichten. Nach 2004 und 2007 wäre das dann zwar der dritte Reformanlauf, der nicht zum Tragen kommt. Letztlich ist das aber das kleinere Übel als die Realisierung vieler kritikwürdiger Neuregelungen. Gut gemeint ist eben häufig nicht gut getan.

Vorstand und Geschäftsführung der BAG-SB

Inhalt

in eigener sache	81
terminkalender-fortbildung	83
gerichtsentscheidungen	85
meldungen	93
themen	
Gemeinsame Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. und der Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung Nordrhein-Westfalen e.V. zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens, zur Stärkung der Gläubigerrechte und zur Insolvenzfestigkeit von Lizenzen <i>Kay Bieker, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Insolvenzrecht</i>	95
Referentenentwurf regelt Einstieg zum Ausstieg aus der Insolvenzberatung <i>Dipl. Soz. Päd. Tim Sommer, Wilhelmshaven</i>	102
Schuld. Schulden und Verschuldung. Wer ist schuld?	105
<i>Prof. Dr. Franz Segbers, Sozialethiker, Universität Marburg</i>	
Schuldnerberatung als Antwort auf Verschuldung? – Ein Beitrag zum Methodendiskurs in der Sozialen Arbeit <i>Dr. Christoph Mattes, Fachhochschule Nordwestschweiz – Hochschule für Soziale Arbeit</i>	113
berichte	
Private Verschuldung und Überschuldung in Schleswig Holstein – Expertise Teil 2	121
<i>Dr. Dr. Gunter Zimmermann, Büro für Sozialökonomie Forschung und Entwicklung Karlsruhe</i>	
Vergütungsanspruch für „Lebensberatung“ in Verbindung mit Kartenlesen - Urteil des BGH vom 13.01.2011 – III ZR 87/10	130
<i>Hartmut May, Dipl. Verwaltungswirt, Leiter der Schuldnerberatung des Lahn-Dill-Kreises</i>	
Die Überprüfung geltend gemachter Forderungen ist notwendig und setzt eine detaillierte Forderungsaufstellung voraus!	132
<i>Achim Gabler, Schuldnerberater, Frankfurter Verein - Prof. Dr. Dieter Zimmermann, Evangelische Hochschule Darmstadt - Thomas Zipf, Schuldnerberater, Stadt Darmstadt</i>	

Gratulation!

Guido Stephan – 65. Geburtstag

Unser Vorstandsmitglied **Guido Stephan** hat am 9. April 2012 seinen 65. Geburtstag gefeiert. Dies gibt Anlass, dem Jubilar auch in den BAG-SB Informationen herzliche Glückwünsche zu übermitteln.

Guido Stephan wurde 1947 als Sohn eines Metzgers in Kelkheim geboren. Bodenständigkeit, handwerkliches Geschick und das Gespür für die Menschen vor Ort wurden ihm somit schon in die Wiege gelegt.



Nach dem Abitur studierte er an der Goethe-Universität in Frankfurt Rechtswissenschaften, im Jahr 1974 trat er das Referendariat am Amtsgericht in Darmstadt an. Anschließend wurde er am Amtsgericht und am Landgericht Darmstadt Richter mit den Schwerpunkten Zivilrecht und Strafrecht; zudem engagierte er sich in der Ausbildung von Referendaren. Später übernahm er das Ressort Insolvenzrecht, das sein „juristisches Schicksal“ maßgeblich prägen sollte.

Im Jahr 2001 wechselte er ins Bundesministerium der Justiz ins Fachreferat für Insolvenzrecht. Dort war er neben anderen zahlreichen Aktivitäten maßgeblich am Gesetz zur Änderung der Insolvenzordnung und anderer Gesetze im Jahr 2001 beteiligt. Neben einer Reihe weiterer Änderungen wurde mit diesem Gesetz die Möglichkeit zur Stundung der Verfahrenskosten für einkommensschwache Schuldnerinnen und Schuldner eingeführt. Mit diesem Meilenstein wurde der Zugang zur Restschuldbefreiung für die meisten Betroffenen erst ermöglicht.

Seither sind die Verbraucherinsolvenzen mit der Chance auf eine Restschuldbefreiung pro Jahr auf weit über Einhunderttausend gestiegen. Das Verbraucherinsolvenzverfahren ist insbesondere auch Dank der juristischen Handwerkskunst und des großen Einsatzes von Guido Stephan mittlerweile zu einem wirksamen Instrument der Armutsbekämpfung und zu einem Lichtblick auf einen wirtschaftlichen Neuanfang für viele Schuldnerinnen und Schuldner geworden.

Während seiner Zeit als Referent am Bundesministerium der Justiz in Berlin war Guido Stephan auch sehr aktiv im Bereich des internationalen Insolvenzrechts – verbunden mit zahlreichen Auslandsaufenthalten mit einer Spannweite von New York bis Peking. Er war u. a. Vertreter der Bundesrepublik in der Arbeitsgruppe Insolvenzrecht bei den Vereinten Nationen (UNCITRAL). Weiterhin war er in den Jahren 1999/2000 insolvenzrechtlicher Berater im Auftrag der GTZ in Moldawien

Im Jahr 2007 kehrte Guido Stephan wieder ans Amtsgericht Darmstadt zurück und ist dort als weiterer aufsichtsführender Richter zuständig für die Sachgebiete Insolvenzrecht und Vollstreckungsrecht.

Auf Grund seiner großen Kompetenz ist der Jubilar auch ein gefragter Autor in der juristischen Fachwelt. Er hat an einigen Kommentaren – wie etwa dem Münchner Kommentar zur Insolvenzordnung und dem Heidelberger Kommentar zur Insolvenzordnung mitgewirkt. Weiterhin ist er Verfasser zahlreicher Fachbücher wie z. B. dem Formularbuch Insolvenzrecht des Autorenteam Haarmeyer/Pape/Stephan/Nickert sowie Mitherausgeber der Zeitschrift für Verbraucher- und Privatinsolvenzrecht (ZVI) und der Verbraucherinsolvenz Aktuell (VIA). Hier wie auch in anderen Fachzeitschriften ist Guido Stephan durch seine überaus kenntnisreichen und ausgezeichneten Aufsätze bekannt.

Außerdem wirkt Guido Stephan im Fachrat des IQS Instituts für Qualität und Standards in der Insolvenzabwicklung mit. Dem Fachrat gehören zahlreiche weitere namhafte Mitglieder der Insolvenzbranche sowie Vertreter führender Zertifizierungs- und Beratungsgesellschaften an.

Auch als Referent und Podiumsdiskutant war und ist Guido Stephan in unzähligen Fachveranstaltungen und öffentlichen Foren seit Langem gefragt – so auch bei einigen Jahrestagungen der BAG-SB.

Am 3. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung war Guido Stephan im Fachbeirat und mit einer Expertise zur Überschuldungssituation privater Haushalte in Deutschland beteiligt. Daraus wird bereits ersichtlich, dass Guido Stephan neben den komplexen juristischen Fragestellungen immer auch einen Blick für die soziale und wirtschaftliche Lage der Betroffenen hat.

Juristerei sowie sozialpolitisches Denken und Handeln verschmelzen sich bei ihm in idealtypischer Weise. Er hat das Schicksal der problembeladenen Armutsschuldner nie

aus dem Blick verloren; Lösungsansätze werden bei ihm regelmäßig dahingehend hinterfragt, ob sie denn auch die angedachte Wirkung erzielen. Wie eingangs erwähnt, charakterisiert ihn bei allen Höhenflügen gerade auch diese Bodenständigkeit und -haftung.

Guido Stephan gehört seit 2008 dem Vorstand der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V. an. Auch dies dokumentiert sein Engagement und seine Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung. Guido Stephan ist nicht nur ein Mann mit großem Verstand, sondern ein Mensch mit Herz und Seele.

Als Moderater der „Stephan Kommission“ hat er jüngst maßgeblich dazu beigetragen, dass sich Verbände aus der Schuldnerberatung, der Gläubigerschaft, der Anwaltschaft, der Kreditwirtschaft, der Richter/Rechtspfleger und Vertreter weiterer Institutionen (wie z. B. die Marianne von

Weizsäcker Stiftung) zu einem Eckpunktepapier zur Stärkung der außergerichtlichen Einigungen verständigt haben.

Zu seinen privaten Steckenpferden gehören das Kino, die Fotografie, die Vorlieben für Kochen und Radfahren sowie eine Leidenschaft für Italien. Aus seiner Familie wissen wir zudem, dass er ein „supertoller Opa“ ist.

Wir gratulieren Guido Stephan sehr herzlich zu seinem 65. Geburtstag und danken ihm für sein großes Engagement bei der BAG-SB e. V..

Für die Zukunft wünschen wir ihm alles Gute, Glück und Gesundheit.

*Vorstand, Beirat und Geschäftsführung
der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung*

terminkalender - fortbildung

Neue Änderungsgesetze: Reform der Zwangsvollstreckung und des Insolvenzrechts

Donnerstag, 08.11.2012, 9.45-17.00,
Freitag, 09.11.2012, 9.00-15.00

In einem aktuellen Seminar zu den Bereichen **Zwangsvollstreckung, Insolvenzordnung, und Kontenpfändungsschutz** werden neue Gesetze / Gesetzesvorhaben und die jeweilige aktuelle Rechtsprechung vorgestellt:

Am **ersten Seminartag** (Donnerstag, 08.11.2012) wird das **Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung**, das am 01.01.2013 in Kraft tritt, dargestellt. Insbesondere werden die elektronische Erfassung der Vermögensauskunft und die erweiterten Befugnisse des Gerichtsvollziehers zur Einholung von Auskünften und zur sofortigen Pfändung erläutert. Weiterhin werden Grundzüge eines **Änderungsgesetzes zur Insolvenzordnung** dargestellt.

Am **zweiten Seminartag** (Freitag, 09.11.2012) werden die Informationen über die **Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung und die Änderungen der Insolvenzordnung** vertieft. Weitere Themen sind der aktuelle Stand der **Fortentwicklung des Gesetzes zum Kontenpfändungsschutz** sowie die **Rechtsfortentwicklung im Bereich P-Konten** sowie weitere geplante Gesetzesände-

rungen im sozialen Bereich und aktuelle Sätze der **Beratungshilfe und Regelsätze** gem. SGB II und SGB XII.

Das Seminar wendet sich an Mitarbeiter/innen sozialer Berufe und Schuldnerberater/innen.

Eine Buchung der Fortbildung an beiden Tagen wird empfohlen, da der gesamte Themenbereich intensiv an beiden Tagen behandelt wird. Es kann auch lediglich ein Fortbildungstag (Donnerstag, 08.11.2012 oder Freitag, 09.11.2012) gebucht werden.

Referenten:

Adele Spiegel, Rechtspflegerin am Amtsgericht Frankfurt/Main

Daniel Grenz, Obergerichtsvollzieher am Amtsgericht Frankfurt/Main

Ort: Ev. Nord-Ost-Gemeinde, Wingertstr. 17, Frankfurt/M.-Bornheim,

Kosten: beide Tage: 199 € (Mitglieder 175 €)
1 Seminartag 110 € (Mitglieder 90 €)
incl. Imbiss, Getränke und Unterlagen

Anmeldung/Information:

Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.

Friedrichsplatz 10, 34117 Kassel

Tel.: 0561/77 10 93; Fax: 0561/71 11 26

Email: bag-schuldnerberatung@t-online.de



Integrierte Schuldnerberatung in Sucht- und Straffälligenhilfe, Sozialberatung und Betreuung

- eine Kompaktfortbildung über 2 Wochen -

Der einwöchige Grundkurs

"Integrierte Schuldnerberatung" vermittelt fallorientiert das Basiswissen zur Sozialberatung mit Überschuldeten

- in der Straffälligenhilfe incl. Strafvollzug und Forensik
- in der Beratung mit Abhängigen von (illegalen) Drogen
- in der betrieblichen Sozialberatung
- in der Wohnungssicherung und Wohnungslosenhilfe
- in der gesetzlichen Betreuung.

Im Vordergrund stehen die existenzsichernde Krisenintervention, die Haftvermeidung, der Schuldnerschutz in der Zwangsvollstreckung, die Schuldenbestandsaufnahme sowie ein Überblick über Sanierungsstrategien und InsO. *Arbeitshilfe ist das Praxishandbuch Schuldnerberatung*

Termine: 03. – 07. Sept. 2012 (bzw. 18. – 22. März 2013)

Ort: Bundesakademie in Berlin-Pankow

Der einwöchige Aufbaukurs

vertieft die Grundkurs-Themen anhand von Praxisfällen der TeilnehmerInnen und ermöglicht kollegiale Fallberatung.

Ausführlich werden erörtert:

- Unterhalt (Berechnung und Anpassung von U-Titeln)
- Forderungsprüfung
- Entwicklung von Sanierungsstrategien (am Fall)
- Hilfen durch Stiftungen (z.B. Marianne von Weizsäcker Stiftung, Reso-Fonds)
- Verhandlungsführung mit (unnachgiebigen) Gläubigern
- Verbraucherinsolvenz mit Restschuldbefreiung
- Arbeitsteilung und Vernetzung mit spezialisierter Schuldnerberatung und Anwaltschaft

Termin: 10. – 14. Sept. 2012 (bzw. 09. – 13. Sept. 2013)

Ort: Bundesakademie in Berlin-Pankow

Team: Dipl. Soz Arb. Cilly Lunkenheimer, Jugend- und Drogenberatung Rüsselsheim
Prof. Dr. jur. Dieter Zimmermann, FB Soz Arb./Sozpäd. an der EH Darmstadt

Kosten: Grundkurs-Woche in 2012 450,- Euro inkl. Materialien (zzgl. Unterkunft und Verpflegung)
Aufbaukurs-Woche in 2012 410,- Euro inkl. Materialien (zzgl. Unterkunft und Verpflegung)

Info: Bundesakademie für Kirche und Diakonie, Heinrich-Mann-Str. 29, 13156 Berlin
Tel. 030/48837-488; Fax 48837-300; E-Mail: info@bundesakademie-kd.de

Fortbildungsveranstaltungen der Schuldnerhilfe Köln e.V. 2012

Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung NRW



- **Gewaltprävention am Arbeitsplatz – Hilfen zum Umgang mit aggressiven Ratsuchenden**
24.05.2012 in Köln, Preis 35,00 EUR
- **Immobilien bei Trennung und Scheidung**
13.06.2012 in Köln, Preis 120,00 EUR
- **Der Einsatz von Referenzbudgets in der Schuldnerberatung und Schuldenprävention**
25.10.2012 in Köln, Preis 120 EUR
- **Von der Beratung zum Coaching – aktivierende Gesprächsführung in der Schuldnerberatung**
07. – 08.11.2012 in Köln, Preis 210,00 EUR

**Nähere Informationen und Online-Anmeldung:
www.fortbildung-schuldnerberatung.de**

gerichtsentscheidungen

zusammengestellt von Dr. Claus Richter, LAG Schuldner- und Insolvenzberatung Berlin e.V.

Zur Aufhebung der Verfahrenskostenstundung bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Schuldners

LG Berlin, Beschluss vom 04.01.2012 – 85 T 374/11

Redaktionelle Leitsätze:

Eine Aufhebung der Stundung der Verfahrenskosten aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Schuldners kommt nur in Betracht, wenn die Angaben des Schuldners maßgeblich sind für die Stundungsentscheidung. Insoweit reicht es nicht aus, dass die Angaben sich allgemein auf die – für die Stundung wesentliche – Vermögenslage des Schuldners beziehen. Vielmehr ist die Verfahrenskostenstundung nur dann aufzuheben, wenn sie bei richtigen und vollständigen Angaben nicht ergangen wäre.

Die Stundung der Verfahrenskosten ist nicht allein deshalb aufzuheben, weil es dem Schuldner möglich gewesen wäre, Rücklagen für die Verfahrenskosten zu bilden; eine Aufhebung kommt lediglich dann in Betracht, wenn der Tatbestand der Vermögensverschwendung erfüllt ist.

Der Schuldner stellte am 25.05.2011 den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens und Stundung der Verfahrenskosten. In der Anlage 5C zum Vermögensverzeichnis gab er an, voraussichtlich einen Steuererstattungsanspruch zu haben, der mit einem Erinnerungswert von 1,00 Euro beziffert war; die letzte Steuererklärung sei für das Kalenderjahr 2009 abgegeben worden.

Am 23. Juni 2011 wurden dem Schuldner die Kosten gestundet und das Verfahren eröffnet. Mit Schreiben vom 28. September 2011 wies das Gericht den Schuldner darauf hin, dass eine Aufhebung der Kostenstundung beabsichtigt sei. Der Schuldner habe die Steuererstattung für das Jahr 2010 bereits am 16. März 2010 erhalten und diese trotz des zu diesem Zeitpunkt eingeleiteten Schuldenbereinigerungsverfahrens nicht für die Deckung der Verfahrenskosten vorbehalten, sondern ausgegeben. Er habe zudem fälschlich nicht angegeben, dass er die Steuererklärung 2010 bereits vor Verfahrenseröffnung abgegeben hatte.

Mit Beschluss vom 03. November 2011 hob daher das Amtsgericht die Kostenstundung auf. Der Schuldner habe in der mit dem Eröffnungsantrag eingereichten Vermögensübersicht nicht der Wahrheit entsprechende Angaben gemacht, die er auch während des Eröffnungs- und des Insolvenzverfahrens nicht korrigiert habe. Er habe damit unredlich gehandelt. Einem unredlich handelnden Schuldner könne jedoch eine Kostenstundung nicht gewährt werden.

Nachdem das Amtsgericht der Beschwerde nicht abgeholfen hat, hebt mit dem vorliegenden Beschluss das Landgericht nun den Beschluss über die Aufhebung der Stundung auf.

Das Landgericht stellt zunächst fest, dass der Schuldner grob fahrlässig falsche Angaben gemacht habe. Indem er den von seinen Verfahrensbevollmächtigten nach der Durchführung des Schuldenbereinigerungsverfahrens ab März 2011 zum Zwecke der Antragstellung nicht aktualisierten Antrag unterzeichnete, habe er seine Sorgfaltspflichten erheblich verletzt. Denn im Mai 2011 sei ihm bekannt gewesen, dass er seine Steuererklärung für 2010 bereits abgegeben und eine Erstattung hieraus erlangt habe. Das Landgericht Berlin verweist dabei auf den Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 08. Januar 2009, IX ZB 167/08. Danach könnten auch unvollständige Angaben des Schuldners, die ein falsches Gesamtbild vermitteln, zur Aufhebung der Verfahrenskostenstundung führen.

Eine Aufhebung der Kostenstundung wegen fehlerhafter oder unvollständiger Angaben setze allerdings voraus, dass diese für die Stundungsbewilligung ursächlich gewesen seien. Das LG Berlin nimmt dabei wiederum Bezug auf den Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 08. Januar 2009: Die Kausalität der Falschangaben sei nicht erst im Rahmen eines dem Gericht in § 4c InsO eingeräumten Ermessens zu berücksichtigen. § 4c InsO regelle die Aufhebung der Stundung abschließend. Der Aufhebung der Verfahrenskosten komme dabei kein Sanktionscharakter zu.

Es genüge auch nicht, wenn wie im vorliegenden Fall sich die unrichtigen Angaben auf Umstände bezögen, die grundsätzlich maßgeblich seien für die Stundungsentscheidung. Im vorliegenden Fall hätten die Angaben die Frage betroffen, ob das Vermögen des Schuldners zur Verfahrenskostendeckung ausreiche.

Im vorliegenden Fall hätte die Stundung nach § 4a InsO auch bewilligt werden müssen, wenn der Schuldner an der entsprechenden Stelle zutreffende Angaben gemacht hätte: Hätte er angegeben, dass die letzte Steuererklärung für das Jahr 2010 und nicht für 2009 abgegeben worden sei und dass sich hieraus eine im März 2011 ausgezahlte Erstattung ergeben habe, die jedoch bereits im Rahmen der Lebensführung verbraucht worden sei, so hätte mangels Vorliegen von Hinweisen auf eine Verschwendung der Steuererstattung durch den Schuldner das Amtsgericht diesem die Stundung ebenfalls bewilligen müssen. Dem Gericht hätte dabei § 4a InsO insoweit auch kein Ermessen eröffnet. Insbesondere sei der Schuldner nicht verpflichtet, Rücklagen für die zu erwartenden Kosten des Insolvenzverfahrens zu bilden.

rens über sein Vermögen zu bilden. Hierzu verweist das Landgericht ebenfalls auf höchstrichterliche Rechtsprechung (BGH vom 08. Juni 2010, IX ZB 156/08 sowie den Beschluss vom 21. September 2006, IX ZB 24/06 und den Beschluss vom 25. Oktober 2007, IX ZB 14/07). Der Verbrauch von vorhandenem Vermögen vor der Stellung eines Eröffnungsantrags, verbunden mit dem Antrag auf Kostentragung, könne nur unter dem Gesichtspunkt der Vermögensverschwendung relevant sein. Für eine solche lägen im vorliegenden Fall aber keine Anhaltspunkte vor: Diese setze einen luxuriösen Lebensstil oder den Verbrauch von Werten außerhalb einer sinnvollen und nachvollziehbaren Verhaltensweise voraus, bzw. Ausgaben, die im Verhältnis zum Gesamtvermögen und dem Einkommen des Schuldners als grob unangemessen und wirtschaftlich nicht nachvollziehbar erschienen.

Mitgeteilt von Assessor Christian Wieczorek, Julateg Finanzsolv Berlin Köpenick e.V.

Anmerkung:

In seinem Beschluss vom 08. Juni 2010, IX ZB 156/08 hat sich der BGH ebenfalls mit der Frage beschäftigt, inwieweit Steuererstattungsansprüche für die Kostendeckung von Bedeutung sein könnten. Wie vom Landgericht ausgeführt, hat er dabei den Grundsatz betont, dass der Schuldner grundsätzlich nicht verpflichtet sei, Rücklagen für die zu erwartenden Kosten eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen zu bilden. Habe der Schuldner seine Einkünfte verbraucht, ohne Rücklagen zu bilden, so sei sein gegenwärtiges Vermögen nicht mehr ausreichend, um die Verfahrenskosten zu decken. Der Verbrauch könne nur unter dem Gesichtspunkt der Verschwendung Bedeutung gewinnen. Davon zu unterscheiden sei allerdings der Fall, dass Erstattungsansprüche, die vor dem Antrag des Schuldners entstanden seien, aber bspw. mangels Festsetzung noch nicht fällig werden konnten, noch nicht verbraucht seien. Diese Erstattungsansprüche gehörten damit zum gegenwärtigen Vermögen des Schuldners. Bei der Beurteilung des Vermögens könnten in die gerichtliche Prüfung auch Ansprüche des Schuldners gegen Dritte einbezogen werden, wenn diese kurzfristig zu realisieren seien. Im Regelfall sei hierbei auf die Fälligkeit des Anspruchs abzustellen. Dies gelte aber dann nicht, wenn der Schuldner davon absehe, die lediglich von seinem eigenen Handeln abhängige Fälligkeit herbeizuführen. Der BGH verweist insoweit auf § 162 BGB, wonach eine Bedingung als eingetreten gilt, wenn der Eintritt der Bedingung von der Partei, zu deren Nachteil er gereichen würde, wider Treu und Glauben verhindert wird. In einem solchen Fall könne dann dem Schuldner im Rahmen der Vermögensprüfung entgegen gehalten werden, bislang die ihm zustehenden Steuererstattungsansprüche nicht geltend gemacht zu haben.

Versagungsgründe und Tilgungsfristen

BGH, Beschluss vom 16.02.2012 - IX ZB 233/10

Die Restschuldbefreiung kann nur dann versagt werden, wenn die Verurteilung nach den Tilgungsvorschriften BZRG noch nicht getilgt oder tilgungsreif ist (BGH, Beschluss vom 18. Dezember 2002 - IX ZB 121/02). Dabei muss die Tilgungsreife schon bei Stellung des Insolvenzantrags vorliegen, damit die strafrechtliche Verurteilung im Rahmen des § 290 Abs. 1 Nr. 1 InsO unberücksichtigt bleibt.

Der Schuldner wurde im Jahre 2004 während des im Jahre 2003 eröffneten Verbraucherinsolvenzverfahrens wegen einer Insolvenzstraftat rechtskräftig zu einer Gesamtgeldstrafe von 90 Tagessätzen verurteilt. Die Tilgungsfrist nach dem Bundeszentralregistergesetz lief im Jahre 2008 ab.

Am 14. Dezember 2009 fand, nachdem das Insolvenzverfahren zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen war, vor dem Insolvenzgericht ein Termin zur Anhörung der Insolvenzgläubiger und des Insolvenzverwalters zum Antrag des Schuldners auf Erteilung der Restschuldbefreiung statt. In diesem Anhörungstermin beantragten zwei Gläubiger, dem Schuldner die Restschuldbefreiung zu versagen. Zur Begründung verwiesen sie auf die strafrechtliche Verurteilung.

Der Schuldner wandte sich gegen die daraufhin erfolgte Versagung der Restschuldbefreiung und vertrat die Ansicht, dass für die Frage, ob eine Verurteilung wegen einer Insolvenzstraftat zur Versagung führen könne oder wegen Tilgungsreife nicht mehr berücksichtigt werden dürfe, auf den Zeitpunkt der Entscheidung des Insolvenzgerichts über den Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung abzustellen sei.

Der Bundesgerichtshof hält in seiner Entscheidung an seiner Rechtsprechung fest, wonach gemäß § 300 Abs. 1 InsO nach Ablauf von sechs Jahren nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über den Antrag auf Restschuldbefreiung zu entscheiden ist, auch wenn das Insolvenzverfahren noch nicht abschlussreif ist (Beschluss vom 03. Dezember 2009 - IX ZB 247/08, BGHZ 183, 258 Rn. 20, 28; vom 12. Mai 2011 - IX ZB 229/10, ZInsO 2011, 1126 Rn. 6 f). Das Insolvenzgericht habe daher nach Ende der Laufzeit der Abtretungserklärung gemäß § 287 Abs. 2 InsO zu Recht über den Antrag des Schuldners auf Erteilung der Restschuldbefreiung nach Abhalten eines besonderen Anhörungstermins entschieden. Die Gläubiger könnten zwar zu diesem Zeitpunkt nicht die Versagungsgründe des § 296 InsO geltend machen, weil der Schuldner die Obliegenheiten des § 295 InsO nur in der Wohlverhaltensperiode zu beachten habe. Sie könnten sich aber auf die Versagungsgründe des § 290 InsO berufen.

Ebenso hält der Bundesgerichtshof an seiner Rechtsprechung zur Anwendung der Tilgungsfristen im Rahmen

der Versagung fest. Dem Schuldner könne aufgrund einer Verurteilung wegen einer Insolvenzstraftat nach § 283 bis § 283c StGB gemäß § 290 Abs. 1 Nr. 1 InsO die Restschuldbefreiung nicht unbegrenzt versagt werden. Die Restschuldbefreiung könne vielmehr nur dann versagt werden, wenn die Verurteilung nach den Tilgungsvorschriften BZRG noch nicht getilgt oder tilgungsreif sei (BGH, Beschluss vom 18. Dezember 2002 - IX ZB 121/02, NJW 2003, 974, 975; vom 24. März 2011 - IX ZB 180/10, NZI 2011, 424 Rn. 4). Gleichzeitig müsse die Tilgungsreife schon bei Stellung des Insolvenzantrags vorliegen, damit die strafrechtliche Verurteilung im Rahmen des § 290 Abs. 1 Nr. 1 InsO unberücksichtigt bleibe.

Anmerkung:

Die Frage, welcher genaue Zeitpunkt maßgeblich ist, zu dem die Tilgungsreife vorliegen muss, dürfte zwar schon bisher einhellig so beantwortet worden sein, wie nun vom BGH. Höchststrichterlich entschieden war sie aber bisher nicht.

Kein Feststellungsinteresse bei verjährter Forderung aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung

OLG Hamm, Beschluss vom 17.01.2012 - I-9 W 47/11

Leitsatz des Gerichts:

Kein Anspruch des Gläubigers auf Feststellung des Rechtsgrundes einer vollstreckbaren Forderung als solcher aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung, wenn die zugrundeliegende Forderung verjährt ist.

Die Klägerin macht gegen den Beklagten, der ein Kleintransportunternehmen betrieben hatte und sich mittlerweile im Insolvenzverfahren befindet, rückständige Gesamtsozialversicherungsbeiträge für den Zeitraum bis März 1998 geltend. Hieraus wurden die Arbeitnehmeranteile für den Zeitraum November 1996 bis März 1998 in Höhe von 11.408,74 € am 19.07.2004 als Forderungen aus unerlaubter Handlung zur Insolvenztabelle angemeldet und festgestellt, wobei der Beklagte der Eigenschaft der Forderung aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung widersprach.

Die Klägerin begehrt nun die Feststellung, dass die im Insolvenzverfahren festgestellte Forderung in Höhe des Teilbetrages von 11.408,74 € aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung im Sinne des § 302 Nr.1 InsO resultierten. Der Beklagte beruft sich darauf, dass die Forderung und der Anspruch auf Feststellung verjährt seien.

Das OLG Hamm weist den Feststellungsantrag in der vorliegenden Entscheidung zurück: Ergebe die rechtliche Beurteilung, dass der materielle Anspruch, hinsichtlich dessen die begehrte Feststellung betrieben wird, bereits verjährt sei und infolge Erhebung des Verjährungseinwands durch den Schuldner nicht mehr durchgesetzt werden könne, sei der Widerspruch des Schuldners gegen den

angemeldeten Schadensersatzanspruch aus vorsätzlicher unerlaubter Handlung begründet. Es bestehe kein Interesse des Vollstreckungsgläubigers mehr an der Feststellung, dass dieser Anspruch aus einer vorsätzlich unerlaubten Handlung resultiere und daher nicht der Restschuldbefreiung unterfalle. Jedenfalls wäre ein solcher Anspruch un begründet. Im vorliegenden Fall sei der Anspruch des Gläubigers verjährt, so dass das Feststellungsinteresse für den vorliegenden Antrag entfalle.

Anmerkung:

Der Bundesgerichtshof hatte im Urteil vom 02. Dezember 2010 (ZInsO 2011, 41ff.) entschieden, dass der Anspruch des Gläubigers auf Feststellung des Rechtsgrundes einer vollstreckbaren Forderung als solcher aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung nicht nach den Vorschriften verjähre, welche für die Verjährung des Leistungsanspruchs gelten. Im der BGH-Entscheidung zugrundeliegenden Fall war der Anspruch selbst allerdings in einem Vollstreckungsbescheid tituliert und gerade nicht verjährt. Auch der BGH führt im Urteil vom 02.12.2010 bereits aus, dass in einem Fall, in dem der Anspruch selbst verjährt sei, ein rechtliches Interesse nicht mehr erkennbar sei, für diesen Anspruch die rechtliche Einordnung als Forderung aus unerlaubter Handlung feststellen zu lassen.

Nachtragsverteilung

BGH, Beschluss vom 26. Januar 2012 - IX ZB 111/10

Leitsatz des Gerichts:

Zieht der Schuldner nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens eine Forderung ein, die zur Masse gehörte, unterliegt der Erlös der Nachtragsverteilung.

Der Schuldner war seit 02. April 2004 im Verbraucherinsolvenzverfahren, das mit dem Schlusstermin am 29.11.2005 aufgehoben wurde. Knapp ein Jahr später teilte der Vertreter des Schuldners dem Treuhänder mit, dass aus einer freiwilligen Rentenversicherung möglicherweise Erstattungsbeträge zu erwarten seien. Die Erstattung erfolgte schließlich an den Schuldner, worauf der Treuhänder die teilweise Nachtragsverteilung beantragte. Diese bezog sich auf den anteiligen Betrag, der für die Zeit bis zur Aufhebung des Insolvenzverfahrens erstattet worden war. Gegen den entsprechenden Beschluss des Insolvenzgerichts ging der Schuldner mit der sofortigen Beschwerde vor. Wie sich dem Beschluss der Vorinstanz (LG Potsdam vom 27. April 2010 - 5 T 156/10) entnehmen lässt, machte der Vertreter des Schuldners insoweit geltend, der erstattete Betrag werde für die Alterssicherung benötigt, die bisher nicht gesichert sei, da der Schuldner von der Rentenversicherungspflicht befreit sei. Zudem sei nur der Erstattungsanspruch selbst Bestandteil der Masse; der Treuhänder habe daher vorrangig den Rentenversicherungsträger in Anspruch zu nehmen. Zudem habe der Treuhänder bereits

2006 davon Kenntnis erhalten, dass ein Rückerstattungsanspruch bestehe; ein eventueller Anspruch, der im Wege der Nachtragsverteilung geltend gemacht werden könne, sei daher mittlerweile verjährt.

Der BGH weist die sofortige Beschwerde als unbegründet ab und führt zunächst aus, dass auch nach Aufhebung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens eine Nachtragsverteilung angeordnet werden könne, jedenfalls, wenn wie im vorliegenden Fall ein Schlusstermin stattgefunden habe. Er verweist insoweit auf die Beschluss des BGH vom 01. Dezember 2005 - IX ZB 17/04 (ZIP 2006, 143 Rn. 5 ff) sowie vom 02. Dezember 2010 - IX ZB 184/09 (ZIP 2011, 135 Rn. 5). Die Beitragszahlungen vor und während des Insolvenzverfahrens gehörten zur Masse. Insoweit bestünde insbesondere kein Pfändungsschutz. Erstattungsansprüche einer freiwilligen Rentenversicherung unterfielen nicht § 850e Nr. 1 ZPO. Auch § 850i ZPO greife ebenso wie § 851c ZPO nicht ein.

Die Verjährung wird vom Bundesgerichtshof nicht mehr geprüft. Das LG Potsdam als Vorinstanz hatte insoweit ausgeführt, die Verjährungsfrist beginne gemäß § 199 Abs. 1 Nr. 1 Nr. 2 BGB erst mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden sei und der Anspruchsgläubiger von den anspruchsbegründenden Tatsachen sowie der Person des Schuldners Kenntnis erlangt habe. Wie sich aus den eingereichten Schreiben des Treuhänders ergebe, habe dieser erst am 24.10.2007 von der Person des Erstattungsschuldners, des Rentenversicherungsträgers, Kenntnis erlangt. Aus den vorherigen Schreiben der verschiedenen Verfahrensbevollmächtigten des Beschwerdeführers ergebe sich dagegen nicht, wer der konkrete Rentenversicherungsträger ist. Der Lauf der Verjährungsfrist habe demgemäß erst mit dem Schluss des Jahres 2007 begonnen. Mit Rücksicht auf die dreijährige Verjährungsfrist sei daher keine Verjährung eingetreten.

Anmerkung:

In jüngerer Zeit sind Fälle bekannt geworden, in denen Treuhänder die Nachtragsverteilung bezüglich der Mietkaution beantragt hatten. Es handelte sich um Konstellationen, in denen der Schuldner in der Wohlverhaltensperiode aus der Wohnung, die er bereits vor Eröffnung des Verfahrens bewohnt hatte, ausgezogen war und somit eine Rückzahlung der Kautions erfolgte.

Die vorliegende Entscheidung gibt wenig Ansatzpunkte, die einem solchen Vorgehen entgegenstehen, so lange die in der Vorinstanz geprüfte Verjährungsfrist von 3 Jahren, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Anspruchsgläubiger von den anspruchsbegründenden Tatsachen sowie der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat, noch nicht abgelaufen ist.

Auch ein Pfändungsschutz greift für die Rückerstattung der Kautions selbst dann nicht ein, wenn diese ursprünglich aus unpfändbaren Beträgen aufgebracht worden war.

Immerhin hält der BGH der vorliegenden Entscheidung zufolge einen Wegfall der Bereicherung für denkbar, der einer Nachtragsverteilung entgegenstehen könnte. Voraus-

setzung wäre somit, dass das ursprünglich Erlangte nicht mehr beim Schuldner vorhanden ist und er auch keinen entsprechenden Gegenwert erhalten hat. Offen lässt der BGH, unter welchen genauen Umständen der Schuldner sich auf diese Entreicherung dann auch wirksam berufen könnte.

Ebenfalls ausgeschlossen sein kann die Nachtragsverteilung im Falle der Geringfügigkeit, wie die nachfolgende Entscheidung zeigt.

Absehen von Nachtragsverteilung bei Geringfügigkeit der zu verteilenden Beträge

LG Göttingen, Beschluss vom 16.12.2011 - 10 T 110/11

Redaktioneller Leitsatz:

Von einer Anordnung der Nachtragsverteilung kann ggf. abgesehen werden, wenn die zu verteilenden Beträge so gering sind, dass den Gläubigern ein nur sehr geringfügiger Betrag zufallen würde (§ 203 Abs. 3 InsO). Damit kann bei einer Gläubigerzahl von etwa 25 ein Betrag von etwa 100,00 € geringfügig in diesem Sinne sein, da der einzelne Gläubiger dann mit einem Betrag von allenfalls einigen Cent rechnen könnte. Der zur Verfügung stehende Betrag ist in diesem Fall dem Schuldner zu überlassen.

Kurz vor dem Schlusstermin des Verbraucherinsolvenzverfahrens der Schuldnerin hatte das Finanzamt eine Rückzahlung von Kraftfahrzeugsteuer festgesetzt, die sich auf einen Betrag von 97,36 € belief. Die Schuldnerin legte gegen die daraufhin vom Treuhänder beantragte und vom Gericht angeordnete Nachtragsverteilung sofortige Beschwerde ein. Die Erstattung falle nicht in die Masse, da ihr Ehemann seinerzeit die Kfz-Steuer bezahlt habe.

Das LG Göttingen hebt im vorliegenden Beschluss die Anordnung der Nachtragsverteilung auf. Zwar treffe die Rechtsauffassung der Schuldnerin, dass der Steuererstattungsbetrag nicht in die Masse falle, weil ihr Ehemann aus seinem Vermögen die Kfz-Steuer gezahlt habe, nicht zu. Die Steuern bezögen sich auf ein Kraftfahrzeug der Schuldnerin. Diese sei als Halterin des Pkw Steuerschuldnerin und damit auch Empfängerin von Erstattungsansprüchen.

Von der Nachtragsverteilung könne aber abgesehen werden, da ein Fall von § 203 Abs. 3 InsO vorliege: Nach dieser Vorschrift könne das Gericht von der Anordnung absehen und den zur Verfügung stehenden Betrag dem Schuldner überlassen, wenn dies mit Rücksicht auf die Geringfügigkeit des Betrags und die Kosten einer Nachtragsverteilung angemessen erscheine. Im Hinblick auf die Höhe des zu verteilenden Betrags, die durch die Nachtragsverteilung entstehenden Kosten und die Anzahl der Gläubiger, die Forderungen zur Tabelle angemeldet haben, sei hier von der Anordnung der Nachtragsverteilung abzusehen: Denn durch die Nachtragsverteilung entstünden Kosten. Der mit der Nachtragsverteilung beauftragte frühere

Treuhänder erhalte eine Vergütung für die Nachtragsverteilung gemäß § 6 InsVV. Im Hinblick darauf, dass hier 25 Gläubiger Forderungen zur Tabelle angemeldet hätten, sei schon davon auszugehen, dass der Aufwand des Treuhänders Kosten verursachen würde, die die Höhe der Steuererstattung ausmachten. Allenfalls verbliebe bei der Anzahl von 25 Gläubigern ein sehr geringer Betrag, der an diese zu verteilen wäre. Die Kosten/Nutzen-Relation ergebe damit, dass der für die Verteilung erforderliche Aufwand und die damit verbundenen Kosten in einem objektiven Missverhältnis stünden. Der ermittelte Betrag sei dem Schuldner zu überlassen.

Auswirkungen des Todes des Schuldners auf die Kostenstundung

OLG Jena, Beschluss vom 17.10.2011 - 9 W 452/11

Leitsatz des Gerichts:

Mit dem Tod des Schuldners endet das Restschuldbefreiungsverfahren. Die Wirkung der Kostenstundung entfällt. Für die noch offenen Gerichtskosten kann der Erbe nicht in Anspruch genommen werden.

Der Schuldner war vor Erteilung der Restschuldbefreiung verstorben. Ihm war für das Verfahren Kostenstundung gewährt worden.

Das OLG Jena führt aus, dass mit dem Tod des Schuldners das Restschuldbefreiungsverfahren in analoger Anwendung von § 299 InsO beendet sei. Die Wirkungen der Kostenstundung entfielen damit. Dies bedeute aber nicht, dass die Stundungsgewährung rückwirkend als unwirksam anzusehen sei. Damit habe dann auch der Rechtsnachfolger nicht für die entstandenen Kosten einzustehen. Entscheidend sei insoweit, dass der Schuldner selbst aufgrund der Stundung nicht hätte für die Kosten aufkommen müssen; insoweit dürften dessen Erben nicht schlechter gestellt sein. Hinzu komme, dass der Erbe auch nicht in das höchstpersönliche Restschuldbefreiungsverfahren eintreten könne.

Bestellung und Entlassung eines Treuhänders

BGH, Beschluss vom 26.01.2012 - IX ZB 15/11

Redaktionelle Leitsätze:

Die Bestellung zum Treuhänder im vereinfachten Insolvenzverfahren umfasst auch das Restschuldbefreiungsverfahren, sofern die Bestellung im Eröffnungsbeschluss keine Einschränkungen enthält.

Die Entlassung eines Treuhänders setzt das Vorliegen eines wichtigen Grundes voraus, kann aber stillschweigend erfolgen, etwa durch die Bestellung eines neuen Treuhänders für die Wohlverhaltensperiode.

Das Insolvenzgericht hatte ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Durchführung des Schlusstermins eine andere Person zum Treuhänder bestellt. Die sofortige Beschwerde des ursprünglichen Treuhänders hat das Landgericht Berlin zurückgewiesen.

Der BGH hebt nun diese Beschwerdeentscheidung auf. Bestelle das Insolvenzgericht im vereinfachten Insolvenzverfahren für die Wohlverhaltensperiode einen neuen Treuhänder, so liege darin zugleich die stillschweigende Entlassung des ursprünglich - mit Wirkung auch für die Wohlverhaltensphase - bestellten Treuhänders; denn es könnten für die Wohlverhaltensperiode nicht nebeneinander zwei Treuhänder bestellt sein, die unabhängig voneinander dieselben Aufgaben wahrzunehmen hätten. Aus §§ 313 Abs. 1 Satz 3, 59 Abs. 1 Satz 1 InsO ergebe sich jedoch, dass die Entlassung des Treuhänders im vereinfachten Insolvenzverfahren ebenso wie die Entlassung eines Insolvenzverwalters einen wichtigen, die Entlassung rechtfertigenden Grund voraussetze.

Etwas Anderes ergebe sich auch nicht aus § 288 InsO. Nach dieser Vorschrift können der Schuldner und die Gläubiger dem Insolvenzgericht als Treuhänder eine geeignete Person vorschlagen. Diese Norm erlange Bedeutung vor allem im Regelinsolvenzverfahren, wenn mit der Aufhebung des Insolvenzverfahrens das Amt des Insolvenzverwalters endet und für die Laufzeit der Abtretungserklärung ein Treuhänder zu bestellen sei, der mit dem bisherigen Insolvenzverwalter nicht personenidentisch sein müsse. Im vereinfachten Insolvenzverfahren werde der Treuhänder nach der den allgemeinen Vorschriften gemäß § 304 Abs. 1 Satz 1 InsO vorgehenden Norm des § 313 Abs. 1 Satz 2 InsO bereits bei der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bestimmt. Das Vorschlagsrecht des § 288 InsO könne sich deshalb nur auf diesen Zeitpunkt beziehen.

Absichtlich verzögerte Verfahrenseröffnung

BGH, Beschluss vom 16.02.2012, IX ZB 209/11

Redaktionelle Leitsätze:

Entscheidet das Insolvenzgericht vor Aufhebung des Insolvenzverfahrens über die Restschuldbefreiung, muss die Anhörung der Verfahrensbeteiligten über Versagungsanträge gemäß § 290 Abs. 1 InsO in einer Form durchgeführt werden, die dem Schlusstermin entspricht.

Entsprechend muss auch der Versagungsantrag in dem vorzeitig abgehaltenen, dem Schlusstermin entsprechenden Termin zur Entscheidung über die Restschuldbefreiung gestellt und glaubhaft gemacht werden (so zuletzt bereits BGH, Beschluss vom 12. Mai 2011 - IX ZB 229/10, ZInsO 2011, 1126 Rn. 7).

Durch § 290 Abs. 1 Nr. 4 InsO wollte der Gesetzgeber keine Pflicht des Schuldners begründen, einen Insolvenzantrag zu stellen.

Der Schuldner, dessen Verbraucherinsolvenzverfahren im Mai 2003 eröffnet worden war, wurde am 23. Mai 2008 durch das Landgericht Halle, rechtskräftig seit dem 24. Juli 2009, wegen Betruges in sieben Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und acht Monaten verurteilt. Am 27. April 2010 hörte das Insolvenzgericht die Verfahrensbeteiligten zum Antrag des Schuldners auf Restschuldbefreiung an. Ein Gläubiger beantragte, dem Schuldner die Restschuldbefreiung zu versagen. Zur Begründung führte er aus, der Schuldner habe die Befriedigung der Insolvenzgläubiger vorsätzlich beeinträchtigt, indem er unangemessene Verbindlichkeiten begründet sowie die Verfahrenseröffnung absichtlich verzögert habe, was ein Versagungsgrund nach § 290 Abs. 1 Nr. 4 InsO sei. Dem Schuldner sei seit 1999 seine Zahlungsunfähigkeit bekannt; durch verschiedene Täuschungshandlungen habe er über Jahre seine finanzielle Lage verschleiert. Zur Glaubhaftmachung nahm der Gläubiger Bezug auf näher angegebene Seiten des vorgelegten Strafurteils, in dem der Schuldner wegen Betruges verurteilt wird.

Das Amtsgericht versagte daraufhin die Restschuldbefreiung. Das Landgericht wies die sofortige Beschwerde des Schuldners zurück.

Auf die Rechtsbeschwerde des Schuldners hin hebt der Bundesgerichtshof mit dem vorliegenden Beschluss die Beschwerdeentscheidung des Landgerichts auf und erteilt dem Schuldner Restschuldbefreiung.

Gleichzeitig gewährt der BGH Wiedereinsetzung in den vorigen Stand: Die Fristversäumung sei unverschuldet (§ 233 ZPO), weil der Schuldner wegen seiner Mittellosigkeit außerstande war, durch die Beauftragung eines beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalts die Einlegungs- und Begründungsfrist einzuhalten.

Durch § 290 Abs. 1 Nr. 4 InsO habe der Gesetzgeber keine Pflicht des Schuldners begründen wollen, einen Insolvenzantrag zu stellen. Er habe diesen nur davon abhalten wollen, durch eine Täuschung der Gläubiger über seine Vermögensverhältnisse oder in ähnlicher Weise zu verhindern, dass ein unvermeidliches Insolvenzverfahren rechtzeitig beantragt und eröffnet werde.

Entscheidet das Insolvenzgericht über die Restschuldbefreiung nach einem speziellen Anhörungstermin, weil die Frist des § 287 Abs. 2 InsO abgelaufen ist, der Schlusstermin aber noch nicht bestimmt werden kann, muss die Anhörung der Verfahrensbeteiligten über Versagungsanträge gemäß § 290 Abs. 1 InsO in diesem Fall in einer Form durchgeführt werden, die dem Schlusstermin entspricht. Entsprechend muss auch der Versagungsantrag in dem vorzeitig abgehaltenen, dem Schlusstermin entsprechenden Termin zur Entscheidung über die Restschuldbefreiung gestellt und glaubhaft gemacht werden (so zuletzt bereits BGH, Beschluss vom 12. Mai 2011 - IX ZB 229/10, ZInsO 2011, 1126 Rn. 7).

Verrechnung durch den Sozialleistungsträger im Insolvenzverfahren

LSG Thüringen, Beschluss vom 18.07.2011 - L 6 R 95/11 B ER

Leitsatz des Gerichts:

Nachdem die Verrechnung als besonderer Fall der Aufrechnung bereits während des Insolvenzverfahrens zulässig ist (vgl. BSG, Urteil vom 10. Dezember 2003 - Az.: B 5 RJ 18/03 R, BGH, Urteil vom 29. Mai 2008 - Az.: IX ZB 51/07), stehen einer Verrechnung während der sogenannten Wohlverhaltensphase i. S. d. Insolvenzrechts keine Gründe entgegen.

Mit dem vorliegenden Beschluss hatte das Landessozialgericht Thüringen über einen Antrag im einstweiligen Rechtsschutz zu entscheiden. Mit ihm wollte der mittlerweile in der Wohlverhaltensperiode befindliche Antragsteller erreichen, dass die aufschiebende Wirkung seiner Klage gegen einen offenbar noch vor Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens ergangenen Verrechnungsbescheid wiederhergestellt werde.

Aufgrund des Verrechnungsbescheids, dem ein Verrechnungersuchen der KKH Allianz zu Grunde lag, wurden eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung sowie ein einmaliger Nachzahlungsbetrag zum Teil einbehalten. Eine eventuell durch die Verrechnung eintretende Hilfebedürftigkeit i.S. des SGB XII (vgl. § 51 Abs. 2 SGB I) wurde nicht berücksichtigt: Für die laufenden Geldleistungen habe der Antragsteller keine entsprechenden Nachweise betreffend seiner Hilfebedürftigkeit vorgelegt, für die Nachzahlung sei die Frage der Hilfebedürftigkeit nicht relevant, so der Bescheid über die Verrechnung.

Der Antragsteller machte daraufhin geltend, dass die Verrechnung nach Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens nicht mehr zulässig sei; zudem sei die KKH-Allianz bereits als Gläubigerin am Verfahren beteiligt. Zudem habe er eine Unterhaltspflicht, die bei der Höhe der Verrechnung nicht berücksichtigt worden sei.

Das LSG Thüringen führt in seiner Begründung aus, dass die Verrechnung als besonderer Fall der Aufrechnung während des Insolvenzverfahrens und während der Wohlverhaltensperiode zulässig sei. Es verweist dabei auf das Urteil des Bundessozialgerichts vom 10. Dezember 2003 - Az.: B 5 RJ 18/03 R und das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 29. Mai 2008 - Az.: IX ZB 51/07. Danach stünden einer Verrechnung während der sogenannten Wohlverhaltensphase i. S. d. Insolvenzrechts im vorliegenden Fall keinerlei Gründe entgegen, zumal die Höhe des monatlichen Rentenauszahlungsanspruchs des Antragstellers unterhalb der Pfändungsfreigrenzen der §§ 850 ff. ZPO liege und damit bereits nicht zur Insolvenzmasse zähle.

Anmerkung:

Die Entscheidung ist hinsichtlich ihres Ergebnisses abzulehnen und steht auch nicht mit dem Urteil des Bundessozialgerichts vom 10. Dezember 2003 in Einklang. Dieses hatte sich im zitierten Urteil ausführlich mit der Auslegung

des § 114 InsO beschäftigt. Es war dann letztlich zu dem Ergebnis gekommen, dass die §§ 94, 114 InsO nicht nur eine Aufrechnung, sondern auch eine Verrechnung erfassen. Damit hatte das Bundessozialgericht dann zwar die grundsätzliche Erhaltung der Aufrechnungslage im Insolvenzfall festgestellt, gleichzeitig aber auch konsequenterweise § 114 Abs. 2 InsO angewendet. Zu den Entgeltersatzleistungen, die an die Stelle der aus einem aktiven Dienstverhältnis des Schuldners fließenden Bezüge i. S. d. § 114 Abs. 2 InsO träten, gehörten auch Sozialversicherungsleistungen wie die Altersrente des Versicherten, soweit bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens bereits ein Anspruch dem Grunde nach bestünde. Letzteres sei bei der Altersrente der Fall, weil die monatlich fällig werdenden (Einzel-) auszahlungsansprüche des Versicherten bereits vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens mit dem Renten(stamm-) recht zuerkannt und damit in ihrem Kern schon begründet seien. Hinsichtlich der zeitlichen Einschränkungen, denen die Sicherheiten an den zur Insolvenzmasse gehörenden laufenden Bezüge nach § 114 InsO unterworfen sind, würden die Verrechnungsbefugnisse der Sozialleistungsträger nicht anders behandelt als Vorausabtretungen etwa in Kundenkreditvereinbarungen.

Der Bundesgerichtshof (Urteil vom 29. Mai 2008 - Az.: IX ZB 51/07) kommt in der vom LSG Thüringen zitierten Entscheidung im Ergebnis gerade nicht zum selben Ergebnis, wie das LSG. Vielmehr argumentiert er in den hier entscheidenden Fragen so, wie auch das Bundessozialgericht: Zwar bleibe eine bereits vor Eröffnung bestehende Verrechnungsmöglichkeit auch im Verfahren erhalten (und müsse daher etwa auch in einem Schuldenbereinigungsplan berücksichtigt werden, wenn dieser zustimmungsersatzfähig sein solle). Es sei allerdings § 114 Abs. 2 „unmittelbar anwendbar“, weil § 52 SGB I die Verrechnung der Aufrechnung der Sache nach gleich stelle, somit § 94 InsO analog eingreife. Nach § 114 Abs. 2 InsO könne der Verpflichtete gegen die Forderung auf Bezüge aus einem Dienstverhältnis oder an deren Stelle tretende laufende Bezüge (nur) für die Zeit vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Ende des zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens laufenden Kalendermonats eine Forderung aufrechnen, die ihm gegen den Schuldner zustehe.

Der überwiegenden Ansicht und den zitierten Entscheidungen des Bundessozialgerichts sowie des Bundesgerichtshofes entspricht es jedoch, dass die sozialrechtliche Verrechnungsbefugnis als solche nicht an die Pfändungsfreigrenzen des § 850c ZPO gebunden ist. Wie das LSG ausführt, kann danach der zuständige Leistungsträger nach § 51 Abs. 2 SGB I mit Beitragsansprüchen gegen Ansprüche auf laufende Geldleistungen bis zu deren Hälfte aufrechnen, soweit der Leistungsberechtigte dadurch nicht hilfebedürftig im Sinne der Vorschriften des SGB XII über die Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II wird.

Keine höheren Gebühren für ein P-Konto

KG Berlin, Urteil vom 20.09.2011 - 23 W 35/11

Es stellt eine gesetzliche Pflicht dar, ein Pfändungsschutzkonto i. S. d. § 850k Abs. 7 ZPO auf einen entsprechenden Antrag des Kunden hin zu führen. Es ist mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung unvereinbar und stellt eine unangemessene Benachteiligung des Kunden dar, wenn für ein Girokonto, das als Pfändungsschutzkonto geführt wird, höhere Kosten erhoben werden.

Das Kammergericht Berlin stellt fest, die angegriffene von der Verfügungsbeklagten als Allgemeine Geschäftsbedingung verwendete Klausel verstoße gegen § 307 Abs. 1 BGB.

a) Entgegen der Auffassung des Verfügungsklägers ergebe sich dies allerdings nicht aus der Beschlussempfehlung und dem Bericht des Rechtsausschusses zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung (BT-Drucksache 16/7615). Dort heiße es nämlich zunächst, dass ein Sonderentgelt für die Umstellung eines Girokontos auf ein P-Konto unzulässig sei, und dann:

„Auch für die Führung des Pfändungsschutzkontos darf die Preisgestaltung der Banken jedenfalls das für ein allgemeines Gehaltskonto Übliche nicht übersteigen. Der Ausschuss geht davon aus, dass die Kreditwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten wird, den Zugang ihrer Kunden zu Pfändungsschutzkonten nicht zu erschweren, zumal sie von den erheblichen Verbesserungen bei der Abwicklung von Pfändungen profitiert“ (BT-Drucksache 16/7615, S. 17).

Der Gesetzgeber sei also selbst nicht davon ausgegangen, dass mit der Regelung in § 850k Abs. 7 S. 2 ZPO ein gesetzliches Verbot einherginge, für das Führen eines P-Kontos einen über den für das Führen eines Girokontos hinausgehenden Betrags zu verlangen. Er habe vielmehr lediglich die Erwartung zum Ausdruck gebracht, dass die Kreditwirtschaft ihren Beitrag leisten werde. Aus der Erwartung des Rechtsausschusses ergebe sich aber, wie die Verfügungsbeklagte zutreffend feststelle, kein Normbefehl. Daraus folgt dem Kammergericht zufolge aber auch nicht, dass eine Vorgabe bezweckt gewesen wäre, wonach, wie die Verfügungsbeklagte meint, die für die Führung eines P-Kontos verlangten Preise keiner gerichtlichen Kontrolle unterliegen dürften. Dies ergebe sich schon daraus, dass der Rechtsausschuss meinte, die Gebühren dürften das Übliche eines Girokontos nicht übersteigen.

Das Kammergericht folgert daraus, dass der Gesetzgeber insofern weder in der einen noch in der anderen Richtung Entscheidungen der Rechtsprechung vorgreifen wollte, sondern die Frage, ob und in welchem Umfang für das Führen eines P-Kontos Entgelte verlangt werden könnten, der Rechtsprechung überlassen bleiben sollte.

Aus der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs über die Kontrolle von auch Entgelte enthaltenden Klauseln in All-

gemeinen Geschäftsbedingungen ergebe sich die Unwirksamkeit der verfahrensgegenständlichen Klausel.

b) Die Klausel stelle keine sogenannte Preishauptabrede mit der Folge dar, dass sie nicht auf der Grundlage der §§ 307 ff. BGB zu kontrollieren wäre. Nach § 307 Abs. 3 Satz 1 BGB seien Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die weder von Rechtsvorschriften abwichen noch diese ergänzten, einer Inhaltskontrolle nach § 307 Abs. 1 und 2, §§ 308, 309 BGB entzogen. Da die Vertragsparteien nach dem im Bürgerlichen Recht geltenden Grundsatz der Privatautonomie Leistung und Gegenleistung frei bestimmen könnten, seien Klauseln, die Art und Umfang der vertraglichen Hauptleistungspflicht und die dafür zu zahlende Vergütung unmittelbar bestimmten, kontrollfrei. Neben den Bestimmungen über den Preis der vertraglichen Hauptleistungen seien auch solche Klauseln nicht kontrollfähig, die das Entgelt für eine zusätzlich angebotene Sonderleistung festlegten, wenn hierfür keine rechtlichen Regelungen bestünden. Mithin stellten im nicht preisregulierten Markt Preisvereinbarungen für Haupt- und Nebenleistungen im Allgemeinen weder eine Abweichung noch eine Ergänzung von Rechtsvorschriften dar und unterlägen daher grundsätzlich nicht der Inhaltskontrolle. Allerdings führe die bloße Einstellung einer Klausel in ein Regelwerk, das Preise für Einzelleistungen bei der Vertragsabwicklung festlegt, noch nicht dazu, dass die einzelne Klausel als unselbständiger Bestandteil einer „Gesamtpreisabsprache“ jeder Kontrolle entzogen sei. Der klare Wortlaut des Gesetzes in § 307 Abs. 3 Satz 1 BGB verlange auch dann eine Prüfung, ob die Klausel lediglich deklaratorische Wirkung habe oder ob sie Rechtsvorschriften ergänze, indem sie etwa ein Entgelt festlege, obwohl eine Leistung für den Vertragspartner nicht erbracht werde. Der Begriff der Leistung stehe nicht zur Disposition des Verwenders von Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Der BGH verweist insoweit auf seine Entscheidung in NJW 2002, S. 2386.

Entscheidend sei somit, ob eine Leistung im Interesse des anderen Teils wahrgenommen bzw. ob versucht werde, die Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht auf den Kunden abzuwälzen.

Letzteres sei hier der Fall. Die Umstellung des Kontos auf Antrag des jeweiligen Kunden sei gesetzlich geboten und ergebe sich schon aus dem Führen eines Girokontos für einen anderen. Es stelle eine gesetzliche Pflicht dar, ein Girokonto als P-Konto zu führen, wenn der Inhaber des Girokontos dies verlange.

Der Wertung, dass es sich bei dem Entgelt für das Führen des P-Kontos nicht um eine Preishauptabrede handele, stehe auch nicht entgegen, dass der jeweilige Girokontovertrag gekündigt werden könne. Daraus schließe die Verfügungsbeklagte unzutreffend, dass sich aus § 850k Abs. 7 S. 2 ZPO lediglich eine Pflicht zur Umstellung des Girokontos, nicht aber eine Pflicht zum Führen des P-Kontos ergebe. Denn die Möglichkeit, den Girovertrag zu kündigen, könne zwar dem gesetzgeberischen Ziel zuwiderlaufen, der als zu groß empfundenen Zahl von Kündigungen von Kontover-

trägen im Fall der Ausbringung von Pfändungsmaßnahmen gegen den Kunden entgegenzuwirken, wäre aber hinzunehmen und gegebenenfalls vom Gesetzgeber zu korrigieren. Daraus könne jedenfalls nicht geschlossen werden, dass ein zusätzliches Entgelt während der Geltung des Girovertrags ohne weiteres zulässig wäre. Denn solange der Girovertrag bestünde, folge aus § 850k Abs. 7 S. 2 ZPO die Pflicht des Kreditinstituts, das Konto auf Verlangen des Kunden als P-Konto zu führen. Auf eine Kündigungsmöglichkeit komme es insoweit nicht an. Dass sich die aus § 850k Abs. 7 S. 2 ZPO ergebende gesetzliche Pflicht, solange der Kontovertrag nicht gekündigt sei, auch auf das Führen des Kontos beziehe und nicht nur auf die Umstellung, ergebe sich im Übrigen schon aus dem Wortlaut des Gesetzes, wonach das Kreditinstitut das Girokonto auf Verlangen des Kunden „als Pfändungsschutzkonto“ führe. Da für diese Umsetzung einer gesetzlichen Pflicht ein Entgelt verlangt werde, sei der Anwendungsbereich der §§ 307 – 309 BGB eröffnet.

c) Die Klausel stellt nach der vorliegenden Entscheidung des Kammergerichts auch eine unangemessene Benachteiligung der Kunden der Bank gemäß § 307 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB dar, weil sie mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung nicht vereinbar sei.

Jede Entgeltregelung in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die sich nicht auf eine für den Kunden auf rechtsgeschäftlicher Grundlage erbrachte Leistung stütze, sondern Aufwendungen für die Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht des Verwenders offen auf dessen Kunden abzuwälzen versuche, stelle nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs eine Abweichung von wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung dar. Eine solche Abweichung von einer gesetzlichen Regelung indizierte die unangemessene Benachteiligung gegenüber dem Vertragspartner des Verwenders im Sinne des § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB (BGH NJW 2002, 2386).

Gründe, die die Klausel gleichwohl als angemessen erscheinen lassen, sind demgegenüber nach Ansicht des Kammergerichts nicht ersichtlich.

Sie ergäben sich entgegen der Auffassung der Bank auch nicht aus den von ihr geltend gemachten, mit der Führung eines Kontos als P-Konto verbundenen höheren Kosten. Die vom Kreditinstitut vorgetragene zusätzlichen Belastungen beispielsweise durch die Überwachung von Pfändungsfreigrenzen, zu übertragendem Guthaben und der Prüfung von Bescheinigungen stellen dem Kammergericht zufolge eigene Pflichten der Bank dar. Sie erbringe diese Tätigkeiten im eigenen Interesse; so wie auch die Abgabe von Erklärungen im Rahmen von § 840 Abs. 1 ZPO im eigenen Interesse des Drittschuldners, also der Bank erfolge, weil sie dem Zweck diene, die Haftung nach § 840 Abs. 2 ZPO zu vermeiden (vgl. insofern BGHZ 141, 380 = NJW 1999, 2276).

Ob und in welchem Umfang tatsächlich zusätzliche Belastungen der Bank vorlägen, die auf für den jeweiligen Kunden erbrachte Leistungen entfielen, sei nicht ersichtlich. Denn auch insoweit sei zu berücksichtigen, dass es zu

den wesentlichen Grundgedanken des dispositiven Rechts gehöre, dass jeder Rechtsunterworfen seine gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen habe, ohne dafür ein gesondertes Entgelt verlangen zu können. Ein Anspruch auf Ersatz anfallender Kosten bestünde nur dann, wenn dies im Gesetz vorgesehen sei. Andernfalls könnten anfallende Kosten nicht auf Dritte abgewälzt werden, indem gesetzlich auferlegte Aufgaben in Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu individuellen Dienstleistungen gegenüber Vertragspartnern erklärt würden, wobei auch nicht auf ein "Verursacherprinzip" abgestellt werden dürfe.

Der von der Verfügungsbeklagten geltend gemachte erhöhte Aufwand ist aus Sicht des Kammergerichts dann schlicht ein Reflex der gesetzlichen Pflicht, das jeweilige Girokonto als Pfändungsschutzkonto zu führen.

d) (...)

e) Es sei entgegen der Meinung der Bank auch nicht gerechtfertigt, Anbietern von preiswerten oder kostenlosen Girokonten zuzugestehen, ein zusätzliches Entgelt für die Führung eines P-Kontos zu verlangen, dies aber teureren Anbietern zu versagen, wie das beklagte Kreditinstitut

wohl meine. Soweit es in der oben genannten Begründung des Regierungsentwurfs auf S. 17 auch heiße, dass für die Führung des Pfändungsschutzkontos die Preisgestaltung der Banken jedenfalls das für ein allgemeines Gehaltskonto Übliche nicht übersteigen dürfe, gehe der Senat davon aus, dass sich dies auf die üblicherweise von der jeweiligen Bank für die Führung eines allgemeinen Gehaltskontos verlangte Vergütung beziehe, die vorliegend 0 EUR betrage, und nicht etwa auf einen bundesweit oder regional verlangten Durchschnittspreis aller Banken. Denn andernfalls würden Banken, die umfassendere Leistungen im Zusammenhang mit dem Führen eines Girokontos erbringen, ohne sachlichen Grund benachteiligt. Bei diesen fielen nämlich im Zweifel dieselben zusätzlichen Kosten für das Führen eines P-Kontos an wie bei Banken mit weniger weitgehenden Serviceleistungen. Gleichwohl dürfte die Bank mit der niedrigeren Vergütung ein Zusatzentgelt für das Führen eines P-Kontos verlangen, weil sie ja unter dem Durchschnittswert des Preises für Girokonten liege, die teurere Bank aber nicht, obwohl doch die mit dem teureren Girokonto zusätzlich angebotenen Leistungen nichts mit der Führung des P-Kontos zu tun hätten.

meldungen - infos

BAG

Bis zu vier Tage mehr Urlaub für junge Beschäftigte

BAG-SB ■ Das Bundesarbeitsgericht (BAG, Urteil vom 20.03.2012 - 9 AZR 529/10) hat eine Revolution im Arbeitsrecht angestoßen. Es erklärte in diesem Urteil einen Passus im Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst für ungültig, wonach ältere Angestellte mehr Urlaub erhalten als jüngere Kollegen.

Junge Arbeitnehmer haben die gleichen Rechte wie die Älteren, entschied das Gericht.

Die Differenzierung nach Alter verstoße gegen das Verbot der Altersdiskriminierung. Alle Angestellten hätten Anspruch auf 30 Tage Urlaub.

Von den 2,7 Millionen Angestellten im öffentlichen Dienst von Bund, Ländern und Kommunen werden nach Angaben der Gewerkschaft Verdi 850.000 Menschen von dem Richterspruch profitieren. Sie erhalten künftig ein bis vier Tage Urlaub mehr pro Jahr. Bisher bekommen sie bis zum 30. Lebensjahr 26 Tage Urlaub, bis 40 Jahre werden 29 Urlaubstage gewährt und erst ab 40 Jahren gibt es 30 Tage Urlaub.

Der Urteilsspruch wird für Bund, Länder und Kommunen erhebliche Kosten nach sich ziehen. Wie viele Urlaubstage insgesamt zusätzlich gewährt werden müssen, ließe sich noch nicht konkret sagen. Die Zahl bewege sich zwischen minimal 850.000 und maximal 3,4 Millionen zusätzlichen Urlaubstagen. Die Kommunen rechnen damit, dass sie durch das Urteil 1,6 Millionen Arbeitstage verlieren und Mehrkosten in Höhe von 250 Millionen Euro entstehen werden.

Die Richter hatten entschieden, dass die altersbedingte Diskriminierung bei der Urlaubsdauer nur beseitigt werden könne, indem der Urlaubsanspruch für alle Angestellten auf 30 Tage angehoben werde. Eine Absenkung des Urlaubsanspruchs für ältere Beschäftigte auf ein einheitliches Niveau für alle Angestellten war demnach nicht denkbar.

Auch für Arbeitnehmer außerhalb des öffentlichen Dienstes könnte der Richterspruch Auswirkungen haben. Die Gewerkschaft Verdi erwartet, dass nun auch in den Tarifverträgen anderer Branchen die Urlaubsregelungen neu gefasst werden müssen.

Zwar darf auch in Zukunft der Urlaubsanspruch nach Alter gestaffelt werden. Jedoch legen die Richter nun deutlich strengere Regeln an. Demnach muss gut und vor allem plausibel begründet werden, warum älteren Arbeitnehmern mehr Urlaub gewährt werden soll als jüngeren. Dazu kann durch-

aus das gesteigerte Erholungsbedürfnis zählen. Die Richter konnten jedoch nicht erkennen, warum eine 40-jährige Person mehr Urlaub benötigen sollte als eine 29-jährige Person. Alle Regelungen in Tarifverträgen, die eine unterschiedliche Urlaubsdauer für Personen im Alter von 30 und 40 Jahren vorsähen, sein nach diesem Urteil prekär und könnten demnach vor Gericht angegriffen werden.

BSG

Kein Sonntagszuschlag für das Elterngeld

BAG-SB ■ Steuerfreie Zuschläge aus Sonntagsarbeit oder Nachtschichten fließen nicht in die Berechnung des Elterngelds ein. Das hat das Bundessozialgericht in Kassel Anfang April 2012 (Az.: B 10 EG 3/11 R) entschieden.

Das 2007 eingeführte Elterngeld wird bis zu 14 Monate gezahlt und beträgt maximal 67 Prozent des durchschnittlichen Netto-Monatsgehaltes der letzten zwölf Monate.

Bei der aktuellen Entscheidung des BSG ging es um den Zeitraum vor 2011. Dann wurde das Gesetz präzisiert. Seither ist eindeutig klargelegt, dass nur das zu versteuernde Einkommen als Berechnungsgrundlage gilt.

Doch die Bundesrichter entschieden, dass auch schon vorher die Zuschläge im Sinne des Steuerrechts keine Einkünfte und so auch nicht als Einkommen zu werten waren. Deshalb könnten sie bei der Berechnung des Elterngelds nicht berücksichtigt werden.

Statistisches Bundesamt

Migranten-Kinder werden öfter zuhause betreut

BAG-SB ■ Eltern mit ausländischen Wurzeln betreuen ihre kleinen Kinder wesentlich häufiger ausschließlich zu Hause als Eltern ohne Migrationshintergrund. Im vergangenen Jahr seien in Deutschland 14 Prozent der Ein- und Zweijährigen mit mindestens einem Elternteil ausländischer Herkunft in einer Kita oder von Tageseltern betreut worden. Bei den gleichaltrigen Kindern ohne Migrationshintergrund liegt dagegen der Anteil bei 30 Prozent. (PS.: Ab Sommer 2013 haben Eltern einen Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz für ihre Jüngsten, doch es gibt schon jetzt längst nicht genug Einrichtungen!)

BA

Weniger Betrugsfälle bei Hartz IV

BAG-SB ■ Die Bundesagentur für Arbeit hat 2011 deutlich weniger Hartz-IV-Empfänger „beim Schummeln und Betrügen erwischt“.

Knapp 47.500 Fälle seien wegen des Verdachts auf Schwarzarbeit laut Jahresbericht zur „Bekämpfung von Leistungsmissbrauch“ der BA an die Zollverwaltung wei-

tergegeben worden. Das sei ein Minus von 9,1 Prozent verglichen mit dem Vorjahr.

Eurostat

Arbeitslosigkeit in Europa so hoch wie nie

BAG-SB ■ 24,55 Millionen Menschen waren im Februar 2012 in der EU ohne Job. Die Arbeitslosenquote von 10,2 Prozent ist die höchste seit 1997. Das geht aus Zahlen hervor, die die EU-Statistikbehörde Eurostat in Luxemburg Anfang April veröffentlichte.

Deutschland widersetzt sich dem Abwärtstrend und gehört weiter zu den Ländern mit den niedrigsten Arbeitslosenzahlen.

BMA

Aussperrung von Joblosen aus Europa

BAG-SB ■ Angesichts drastisch steigender Arbeitslosenzahlen in südeuropäischen Ländern erschwert die Bundesregierung den Zuzug arbeitssuchender Bürger der europäischen Union nach Deutschland. So sollen Zuwanderer etwa aus Griechenland, Portugal und Spanien anders als bisher künftig keine Hartz-IV-Leistungen – laut Geschäftsanweisung des BMA an die BA – mehr erhalten

Das Ministerium möchte mit seinem Vorhaben für alle EU-Angehörigen gleiches Recht schaffen. Nunmehr hätten sämtliche EU-Bürger, die ausschließlich zur Arbeitssuche nach Deutschland einreisen, keinen Anspruch mehr auf das Arbeitslosengeld II, heißt es.

Zuvor hatte die Leistung, im Anschluss an ein Urteil des BSG in 2010, Zuwanderern aus den 17 Staaten des Europäischen Fürsorgeabkommens von 1953 zugestanden.

BA

Bewegungskurse für Arbeitslose

BAG-SB ■ Langzeitarbeitslose mit gesundheitlichen Problemen sollen ihre Jobchancen künftig mit Bewegungskursen und Vorsorge verbessern können.

Eine entsprechende Kooperation schlossen jetzt die Bundesagentur für Arbeit und der Spitzenverband der gesetzlichen Krankenkassenversicherungen.

Die Kosten wollen die Krankenkassen ganz oder teilweise übernehmen. Es sei nachgewiesen, dass die mentale und physische Verfassung von Arbeitslosen Vermittlungserfolge stärker beeinflussen könne als ihre formale Qualifikation. Die Angebote sollen aber nicht verpflichtend sein.

Gemeinsame Stellungnahme

der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. und der Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung Nordrhein-Westfalen e.V. zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens, zur Stärkung der Gläubigerrechte und zur Insolvenzfestigkeit von Lizenzen

Kay Bieker, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Insolvenzrecht

A. Geplante Änderungen

I. Außergerichtliche Einigungsversuch

1. Außergerichtlicher Einigungsversuch fakultativ

Die Abschaffung des obligatorischen Einigungsversuchs wird ausdrücklich begrüßt. Aktuell muss – mit nicht wenigen – Schuldern in prekären Lebensverhältnissen ein Einigungsversuch durchgeführt werden, ohne dass tatsächlich eine Zahlung angeboten werden kann („Nullpläne“). Dies bindet auf Seiten der Schuldnerberatung die ohnehin begrenzten Ressourcen, auf Gläubigerseite steht dem Bearbeitungsaufwand in diesen Fällen kein Ertrag gegenüber. Dies ist einhellige Auffassung der Praxis.¹ Eine Reduzierung außergerichtlicher Einigungsversuche auf erfolversprechende dürfte die Quote außergerichtlicher Einigungen steigern.

Zu begrüßen ist weiterhin die klare Formulierung des Gesetzgebers, dass die Bescheinigung nach § 305 Abs. 1, Nr. 1 Inso-RefE nur „...auf der Grundlage persönlicher Beratung und eingehender Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Schuldners...“ erfolgen kann. Denn ohne Analyse der bestehenden Verhältnisse und entsprechender Beratung ist eine gesicherte Entscheidung, ob ein Einigungsversuch erfolversprechend ist oder nicht, seriös nicht möglich.

¹ Siehe beispielhaft das Ergebnis der „Stephan-Kommission“, Arbeitsgruppe zur Stärkung und Optimierung von außergerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahren, an der teilgenommen haben Die Deutsche Kreditwirtschaft, Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V., Gläubigerschutzvereinigung Deutschland e.V., Rechtsanwälte Seiler, die Finanzverwaltung, Bundesagentur für Arbeit, Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände, Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V., Marianne von Weizsäcker-Stiftung, ARGE Insolvenzrecht und Sanierung im Deutschen Anwaltverein: http://www.f-sb.de/download/insoreform2012_eckpunkt Papier_2012.pdf

Wenig nach zu vollziehen ist in diesem Zusammenhang, dass die anwaltliche Vergütung für die persönliche Beratung und eingehende Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Schuldners auf 60 € festgesetzt werden soll: Für die Feststellung, ob mehr als 20 Gläubiger vorhanden sind, müssen die bestehenden (teilweise verjährten, unberechtigten) Forderungen geprüft werden. Erst wenn 21 berechnete Forderungen festgestellt werden können, wäre die Bescheinigung nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 Inso-RefE auszustellen. Die Prüfung, ob Gläubiger mehr als 5 % ihrer Forderung erhalten könnten, wäre nicht weniger umfangreich. Eine Vergütung von 60 € steht in keinem Verhältnis zu dem Aufwand mit der Folge, dass die anwaltlichen Berater sich aus der Beratung auf Basis von Beratungshilfe zurückziehen dürften oder „Gefälligkeitsbescheinigungen“ ausstellen. Damit wäre keinem Beteiligten geholfen. Die Gebühr von 60 € steht dem erklärten Ziel einer Beratung und Prüfung der Verhältnisse des Schuldners entgegen.

Zu denken gibt zudem die - nicht ausdrücklich formulierte - Wertung des Gesetzgebers, die Vergütung von 60 € für Rechtsanwälte sei für die erforderlich Beratung angemessen. Dies könnten auch die Länder zum Anlass nehmen, die Finanzierung der öffentlichen Schuldnerberatungsstellen zu kürzen, obwohl der tatsächliche Beratungsaufwand durch die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen nicht geringer wird.

2. Zustimmungsersetzungsverfahren

Die vorgeschlagenen Änderungen im gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahren sind zu zögerlich, um eine ernsthafte Änderung herbei zu führen.

Richtig ist es, dem Schuldner, bzw. seinen Beratern die Entscheidung zu überlassen, ob ein Zustimmungsersetzungsverfahren durchgeführt wird. Auf Schuldnerseite wurden in der Regel vorab die Möglichkeiten einer Zustimmungsersetzung umfassend abgewogen. Die Entscheidungsfindung des Gerichts, ggf. die Erläuterungen auf (berechtigte) Nachfrage des Gerichts, nehmen in den wenigen Planverfahren nicht unerhebliche Zeit in Anspruch. Die ablehnende richterliche Entscheidung scheint zudem in Einzelfällen von dem Gedanken getragen zu sein, sich die Arbeit mit einem Schuldenbereinigungsplanverfahren nicht antun und die Sache lieber an den Treuhänder weiterreichen zu wollen.

Die eigentliche Schwäche des gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanverfahrens liegt aber darin, dass der Plan unbekannte Gläubiger nicht erfasst: Diese unbekanntes Gläubiger machen in der Regel eine Minderheit der bestehenden Schulden aus, sie sind bei langjährigen Schuldnerhistorien aber keine Seltenheit. Der Berater kann oft zwar den Ursprungsgläubiger ermitteln, erkennt während der Beratung aber, dass dieser nicht mehr existent ist. Wo z.B. Forderungen aufgekauft wurden und der Ursprungsgläubiger erloschen ist, hat der Schuldner keine Chance eine noch bestehende Forderung zu ermitteln, ohne dass der Abtretungsgläubiger sich meldet. Für eine nachhaltige Schuldenregulierung und einen „fresh-start“ bleibt in diesen Fällen auch mit den vorgeschlagenen Änderungen das Insolvenzverfahren mit Restschuldbefreiung der angezeigte Weg.

3. Zusammenfassung

Mit den vorgeschlagenen Änderungen wird der außergerichtliche Einigungsversuch aufgewertet. Wo eine Einigung aussichtslos erscheint, kann auf ihn verzichtet werden. Bei den verbleibenden Plänen ist zu erwarten, dass die Gläubiger ernsthafter eine Zustimmung erwägen werden, während heute leider auch massehaltige Pläne pauschal abgelehnt werden.

Daneben besteht aber die Sorge, dass die Reform sich negativ auf die öffentliche Finanzierung von Schuldnerberatung auswirken wird, was im Ergebnis den außergerichtlichen Einigungsversuch wieder schwächen würde.

II. Übertragung des Verfahrens auf den Rechtspfleger

Die Zuständigkeit für das Verbraucherinsolvenzverfahren und die Restschuldbefreiung soll auf den Rechtspfleger übertragen werden. Ohne die Qualifikation der Rechtspfleger in Frage stellen zu wollen, würde dies jedoch bedeuten, dass dem Verbraucher im Insolvenzverfahren der gesetzliche Richter vorenthalten wird. Spätestens die zu treffenden Entscheidungen im Restschuldbefreiungsverfahren erfolgen – im Falle von Versagungsanträgen – „...in einem kontradiktorischen Verfahren, nach Anhörung der Beteiligten...“², das „...der rechtsprechenden Tätigkeit im Sinne von Art. 92 GG zumindest sehr nahe ...“³ kommt, so jedenfalls der Gesetzgeber vor Einführung der Insolvenzordnung. Da das Restschuldbefreiungsverfahren im Wesen unverändert bleiben soll, ist diese Bewertung auch heute noch zutreffend.

Weiter hat der Rechtspfleger nach § 287a InsO InsO Ref-E bereits vor der Insolvenzeröffnung darüber zu entscheiden, ob das Restschuldbefreiungsverfahren überhaupt durchgeführt wird. Schon diese Entscheidung ist nicht lediglich eine verfahrenstechnische, sondern ist nach einer umfassenden Prüfung der Tatsachenlage mit einer individuellen Begründung zu treffen.

Neben den verfassungsrechtlichen Bedenken zeichnen sich schon jetzt verfahrensrechtliche Problematiken ab, für die der vorliegende Entwurf keine Lösung bietet. So werfen Vallender/Laroche zu Recht die Frage auf, wie zu verfahren ist, wenn der Rechtspfleger rechtsirrig ein Regelverfahren als Verbraucherinsolvenzverfahren eröffnet? Ist der Eröffnungsbeschluss dann gem. § 8 Abs. 4, S. 1 RPfG ohne Heilungsmöglichkeit unwirksam?⁴

Auch die im RefE angeführte Begründung, die mit dem ESUG eingeführte Übertragung der Zuständigkeit für das Planverfahren auf den Richter bedürfe einer Entlastung der Richter,⁵ führt nicht zwingend zur notwendigen Übertragung des Verbraucherinsolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahrens auf den Rechtspfleger. Allein das Ungleichgewicht von wenigen (hundert?) zu erwartenden Planverfahren gegenüber mehr als 100.000 Verbraucherinsolvenzverfahren jährlich verwundert.

2 Begr. RegE-Inso zu § 18 Abs. 1 Nr. 2 InsO

3 (aaO)

4 Vallender/Laroche; VIA 2012, S. 11

5 RefE, Allg. Teil der Berg., S. 32

Insgesamt ist eine Übertragung auf den Rechtspfleger nicht schlüssig und abzulehnen.

III. Aufhebung der §§ 312 bis 314 InsO

Die Aufhebung der §§ 312 bis 314 InsO ist sachgerecht. Die in diesen Normen enthaltenen „Vereinfachungen“ für die Durchführung des Verbraucherinsolvenzverfahrens haben sich nicht bewährt.

Am deutlichsten zeigt sich dies bei der Verlagerung des Anfechtungsrechts allein auf die Gläubiger. Der Aufwand schreckt vom möglichen Ergebnis ab, da zwar die Aufwendungen des anfechtenden Gläubigers auszugleichen sind, der mögliche Ertrag von vielleicht wenigen 100 € nicht geeignet ist, eine attraktive Quote im Rahmen der Ausschüttung zu bilden.

Hier ist aber nicht nachvollziehbar, dass der Treuhänder sehenden Auges mangels Befugnis die Anfechtungsmöglichkeiten nicht ausschöpfen kann. Selbst geringe Zuflüsse zur Masse könnten dazu führen, dass bei einem vertretbaren Aufwand zumindest die Verfahrenskosten gedeckt sind.

IV. Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens

Die Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens ist grundsätzlich zu begrüßen. Die Gründe für eine Verkürzung führt der Gesetzesentwurf treffend aus.⁶ Nur werden die Änderungen keine praktische Bedeutung erlangen:

So sieht der Entwurf eine Restschuldbefreiung nach 3 Jahren vor, wenn eine Mindestquote von 25 % erreicht wird und die Verfahrenskosten gedeckt sind. Erreicht der Schuldner diese Quote nicht, kann er noch nach 5 Jahren eine vor-

zeitige Restschuldbefreiung erlangen, wenn die Verfahrenskosten gedeckt sind. Im Übrigen bleibt es bei der 6-jährigen Laufzeit. Ausgangspunkt für diese Änderungen war das Ziel im Koalitionsvertrag von CDU/CSU und FDP vom 26.10.2009, insbesondere Unternehmensgründern nach einem Fehlstart zügig eine zweite Chance zu eröffnen.⁷ Die Möglichkeit der Verkürzung nur auf Gründer zu beschränken, wäre jedoch in vielfacher Hinsicht problematisch⁸ und wird mit dem vorliegenden Entwurf nicht weiter verfolgt.

Tatsächlich dürfte nicht einmal die Zielgruppe der Gründer eine Quote von 25 % erreichen. Denn die planvolle Gründung setzt auch die Planung der Unternehmensform voraus. Der vorausschauende oder gut beratene Gründer wird schon nicht als Einzelunternehmer tätig werden, so dass er bei einer Insolvenz (zunächst) persönlich kein Restschuldbefreiungsverfahren benötigt.

Der Einzelunternehmer hat seine Betriebsmittel vornehmlich geleast/finanziert, sein Start-up selbst stellt in der Regel noch keinen massewirksamen Wert dar. Wo soll bei diesem Gründer, der sich mit Leib und Seele in seine Firma eingebracht hat, eine Quote von 25% her kommen? Soweit eine ausgezeichnete berufliche Qualifikation gegeben ist oder eine unerwartete Massemehrung eintritt (Erbschaft?), mag im Einzelfall auch eine Quote von 25 % oder die Verfahrenskostendeckung nach 5 Jahren möglich sein. Im Übrigen erscheint dies eher unerreichbar.

Die im Referentenentwurf genannten Zahlen stützen die vorstehende Prognose: Aus unterschiedlichen Quellen ergibt sich im Unternehmensinsolvenzverfahren eine durchschnittliche Befriedigungsquote von 3,6 – 10 %. Diese Zahlen seien allerdings deshalb nicht aussagekräftig hinsichtlich einer Mindestbefriedigungsquote, weil Zahlungen in der Zeit zwischen Aufhebung des Insolvenzverfahrens bis zur Erteilung der Restschuldbefreiung keine Berücksichtigung fänden.⁹ Der Entwurf geht damit davon aus, dass die Zahlungen nach Insolvenzaufhebung die Quote noch erhöhen werden. Diese Annahme mag zutreffend sein. Es wird jedoch übersehen, dass (Unternehmens-) Insolvenzverfahren in der Regel länger laufen als 3 Jahre. Für eine Restschuldbefreiung nach 3 Jahren wäre eine höhere Quote, die sich aus Zahlungen nach Verfahrensaufhebung ergibt, nicht maßgeblich.

6 RefE, Allg. Teil der Begr., S. 21 ff.

7 RefE., A. Problem und Ziel, S. 1

8 Bundesministerium der Justiz, E-Mail v. 18.01.2012, Bitte um Stellungnahme zu dem Referentenentwurf, S. 3

9 RefE, Allg. Teil der Begr., S. 23

Dies dürfte auch für Schuldner gelten, die nicht selbstständig waren.

Wer den status quo also wahren will, sollte sich für diese vorgeschlagenen Änderungen einsetzen. Denn faktisch werden die Veränderungen bis zur Erteilung der Restschuldbefreiung an den Schuldnern - ob nun Unternehmensgründer oder Verbraucher - vorbei gehen. Die geplanten Änderungen werden die gewünschte Wirkung nicht erreichen.

Eine tatsächliche Verkürzung der Restschuldbefreiungsphase ist jedoch dringend geboten: Wie auch im RefE ausgeführt, ist eine schnellere Entschuldung sowohl in sozialpolitischer als auch volkswirtschaftlicher Hinsicht sinnvoll.

V. Restschuldbefreiung/-versagungsanträge

Hinsichtlich der Restschuldbefreiung sollen weitere Versagungsgründe eingeführt werden. U.a. soll ein Gläubiger die Versagung (insgesamt!) beantragen können, wenn der Schuldner ein Eigentums-/Vermögensdelikt zu seinem Nachteil begangen hat.

Der Unwert solcher Taten findet schon jetzt seine Berücksichtigung im Restschuldbefreiungsverfahren dadurch, dass die entsprechende Forderung als unerlaubte Handlung nicht restschuldbefreiungsfähig ist. Das Unwertverhalten des Schuldners wird also doppelt sanktioniert dadurch, dass gegen ihn – berechtigt – eine Strafe im Strafverfahren verhängt wird und die aus seinem Verhalten resultierende Forderung auch zukünftig Bestand hat. Ohne Not wird diese Sanktion einer Verfehlung auf alle anderen Schulden ausgedehnt, da diese Tat zukünftig die Restschuldbefreiung insgesamt verhindern kann. Was wird hiermit erreicht? Bisher musste/konnte der Schuldner sich nach erteilter Restschuldbefreiung mit den Gläubigern einer ausgenommenen Forderung auseinandersetzen, um eine nachhaltige Entschuldung zu erreichen. Der Gläubiger hatte die Möglichkeit, den entstandenen Schaden doch noch ersetzt zu bekommen, eventuell erfährt er eine gewisse Genugtuung. Diesen Weg würde der wirtschaftlich denkende Gläubiger auch gehen.

Mit der geplanten Änderung kann ein Deliktsgläubiger nun „nachtreten“: Mit einem Versagungsantrag dürfte sich kaum die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Schuldners steigern lassen. Der Schuldner wäre nach wie vor zahlungsun-

fähig, der Wettlauf aller Gläubiger begäbe von neuem. Der Gläubiger würde mit seinem Antrag seinen möglichen Vorteil einer Restschuldbefreiung zunichtemachen.

Das vorstehende kann u.U. aber auch gar nicht zum Tragen kommen: Der Rechtspfleger soll künftig bereits mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Durchführung eines Restschuldbefreiungsverfahrens versagen, wenn ein Eigentums-/Vermögensdelikt vorliegt. Dank des Gerichts braucht der Gläubiger sich dann keine Gedanken machen, ob er überhaupt einen Versagungsantrag stellen will.

Wenn ein Schuldner, der ein Eigentums-/Vermögensdelikt begangen hat, auf Dauer nicht am Wirtschaftsleben teilnehmen soll, kann dies mit den vorgeschlagenen Änderungen erreicht werden.

VI. Ausgenommene Forderungen

Nach dem § 302 Nr. 1 Inso-RefE werden mit Forderungen aus rückständigem Unterhalt und Steuerschuldverhältnissen, die im Zusammenhang mit einer Steuerstraftat nach § 370 oder 373 AO stehen, neue von der Restschuldbefreiung ausgenommene Forderungen eingeführt.

1. Unterhaltsforderungen

Unterhaltsforderungen sollen dann ausgenommene Forderungen sein, wenn der Schuldner sie vorsätzlich pflichtwidrig nicht gewährt hat. Damit soll es zukünftig nicht mehr erforderlich sein, dass der Schuldner eine strafbare Unterhaltspflichtverletzung begangen hat. Dies sei im Hinblick auf Beweisschwierigkeiten im Strafprozess bedeutsam.¹⁰ Mit dieser weiteren Ausnahme wird das erklärte Ziel der InsO, dem redlichen Schuldner eine Befreiung von seinen Verbindlichkeiten zu ermöglichen, § 1 S. 2 InsO, weiter aufgeweicht. Denn in Insolvenzfällen ist oftmals gerade keine Leistungsfähigkeit des Unterhaltsschuldners gegeben. Mit dieser moralischen Änderung wird weiteres Konfliktpotential geschaffen, ohne dass ein Werkzeug zur Lösung geschaffen wird. Die Beweisschwierigkeiten werden vom Straf- in das Zivilverfahren verlagert, ein Ende der Streitig-

¹⁰ RefE, Allg. Teil der Begr., S 25

keiten ist auch nach Erteilung der Restschuldbefreiung nicht abzusehen.¹¹ Im Ergebnis wird diese Änderung nicht einmal dem nach dem RefE besonders Schutzwürdigen Unterhaltsberechtigten weiterhelfen.

2. Steuerschulden

Forderungen aus Steuerschuldverhältnissen, in deren Zusammenhang der Schuldner wegen einer Steuerstraftat nach § 370 oder 373 AO rechtskräftig verurteilt worden ist, stellen nach § 302 Nr. 1 InsO-RefE ebenfalls ausgenommene Forderungen dar. Hiermit wäre eine weitere Privilegierung des Fiskus geschaffen. Während für Privilegierung der Unterhaltsgläubiger noch moralische und verfahrenstechnische Gründe angeführt werden, schweigt der RefE über die Gründe für die Einführung dieses Tatbestands. Objektiv steht diese Regelung jedenfalls im Widerspruch zu dem Grundsatz der Gläubigergleichbehandlung.

3. Zusammenfassung

Mit den geplanten Änderungen werden künftig mehr Forderungen als ausgenommene Forderungen zur Insolvenztabelle angemeldet werden. Der Referentenentwurf sieht jedoch kein Verfahren vor, mit dem abschließend festgestellt wird, ob die angemeldete Forderung auch eine solche ausgenommene Forderung ist. Bisher kann der Schuldner der als Forderung aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung angemeldeten Forderung dahingehend widersprechen, dass diese Forderung eben keine solche ist. Dies hat zur Folge, dass diese Forderung jedenfalls nicht als ausgenommene Forderung in der Insolvenztabelle festgestellt wird. Die Nicht-Feststellung schafft jedoch weder für den Schuldner noch für den Gläubiger Rechtssicherheit. Denn die Feststellung, ob die Forderung eine solche aus unerlaubter Handlung ist, ist zeitlich nahezu unbegrenzt und auch nach erteilter Restschuldbefreiung möglich. Dies hat der BGH im Ergebnis so für titulierte wie für nicht titulierte Forderungen festgestellt.¹² Der Gläubiger ohne Titel muss also zunächst keine Klärung herbeiführen. Gegen einen Gläubiger mit Titel müsste der Schuldner zur Klärung der Angelegenheit ggf. (irgendwann) mit einer Zwangsvollstreckungsgegenklage Klärung vorgehen.

Die Ungewissheit, ob nach erfolgter Restschuldbefreiung noch Schulden vorhanden sind, steigt für den Schuldner wegen der Erweiterung des Kalenders der ausgenommenen Forderungen. Wünschenswert ist hier in jedem Fall ein Verfahren, mit dem – auch hinsichtlich eines „fresh-start“ –

Rechtssicherheit geschaffen wird. So wäre es z.B. denkbar, im Rahmen des § 184 InsO eine Ergänzung dahingehend einzufügen, dass für den Fall, dass dem Charakter einer ausgenommenen Forderung widersprochen wird, binnen einer Frist Klage auf Feststellung zu erheben ist. Andernfalls gilt die Forderung nach Fristablauf nicht als ausgenommene Forderung.

VII. Aufhebung des Lohnabtretungsprivilegs

Die Streichung des § 114 Abs. 1 und 2 InsO war überfällig. Die Schuldnerberatungsverbände haben dies schon in den Stellungnahmen zu den ersten Entwürfen vor Inkrafttreten der InsO gefordert. Bislang sind Gehaltsabtretungen oder -verpfändungen des Schuldners über die Verfahrenseröffnung hinaus für die Dauer von zwei Jahren insolvenzfest. Der geltende § 114 InsO stellt eine Ausnahme zu § 91 Abs. 1 InsO dar, demzufolge nach Verfahrenseröffnung Rechte an Gegenständen der Insolvenzmasse nicht mehr wirksam erworben werden können. Einer solchen Ausnahmeregelung bedarf es nicht, zumal diese Regelung bei einer Verkürzung der Wohlverhaltensperiode zulasten der ungesicherten Gläubiger gehen würde. Mit dem Wegfall des Lohnabtretungsprivilegs kann das Einkommen des Schuldners ab Verfahrenseröffnung sofort zur Deckung der Verfahrenskosten eingesetzt werden. Anschließend steht es für die Befriedigung aller Gläubiger zur Verfügung. Das Zustandekommen außergerichtlicher Einigungen wird durch den Wegfall des Lohnabtretungsvorrechts erheblich erleichtert.

Mit der Abschaffung des Lohnabtretungsvorrangs durch die Streichung der Abs. 1 und 2 des § 114 InsO hätte auch Abs. 3 wegfallen können, da es keine Rechtfertigung für den Erhalt dieser Regelung gibt. Die Anordnung der Unwirksamkeit laufender Zwangsvollstreckungen vor allem in zukünftige Forderungen war aufgrund der Annahme berechtigt, dass diese vor der Eröffnung ausgebrachten Pfändungen ansonsten im eröffneten Verfahren weiter zu bedienen wären. Der BGH hat jedoch geklärt, dass die Pfändungspfandrechte auch bei zukünftig wiederkehrenden entstehenden Leistungen erst mit dem Entstehen des jeweiligen Anspruchs wirksam werden und nicht bereits mit der Ausbringung der Pfändung.¹³ Damit hat die Norm ihre Berechtigung verloren, zumal die Lohnpfändung bereits nach § 89 InsO nach der Eröffnung nicht mehr zu bedienen ist.

¹¹ s.u., unter A. VI. 3. Zusammenfassung

¹² BGH, Urteil vom 18.12.2008 – IX ZR 124/08 und BGH, Urteil vom 2.12.2010 – IX 247/09

¹³ BGH ZInsO, 2003, 372;

VIII. Gerichtliche Vertretung des Schuldners durch geeignete Person oder Stelle

In § 312 Abs. 4 ist nunmehr geregelt, dass die geeignete Person oder ein Angehöriger eine als geeignet anerkannte Stelle den Schuldner im gesamten Verbraucherinsolvenzverfahren vertreten darf. Diese Regel entspricht einem praktischen Bedürfnis und ist daher zu begrüßen.

B. Fazit

In den Genuss einer Verkürzung der Laufzeit bis zur Restschuldbefreiung dürften nur wenige Schuldner kommen. Die Mehrheit der Schuldner wird die im RefE vorgesehene Verkürzungsmöglichkeit schlicht nicht tangieren.

Wo vereinzelt dem Anreiz der Laufzeitverkürzung mit überobligatorischen Anstrengungen (Nebenjob) nachgekommen werden kann, steht eine hohe Anteil an Verfahren mit prekären Lebenssituationen gegenüber, die gar nicht erst die Chance haben, dem gesetzten Anreiz nachzukommen. Wie die Bundesministerin der Justiz in Ihrer Rede beim Deutschen Insolvenzverwalterkongress am 28.10.11 betonte, birgt eine lange Überschuldungsdauer „...die Gefahr in sich, dass Schuldner in der Wartezeit ihre wirtschaftlichen Aktivitäten in den Bereich der Schattenwirtschaft verlagern. Andere Schuldner geben sich auf und erkranken ernsthaft körperlich oder psychisch. Beides führt zu nicht unerheblichen volkswirtschaftlichen Schäden, aber kaum dazu, dass Gläubiger geringere Abschreibungen auf ihre Ausfälle vornehmen können.“ Diese Problematik erkennend verhindert der Entwurf aber gerade den gewünschten „fresh-start“ für eine Vielzahl der Insolvenzschuldner nach erfolgreicher Restschuldbefreiung.

Ohne Not werden weitere ausgenommene Forderungen definiert.

Gerade die nach erteilter Restschuldbefreiung wieder mögliche Vollstreckung von (Alt-) Unterhaltsgläubigern lässt kaum die von der BJMin geschilderte „Notsituation“ des Schuldners entfallen. Ein erklärtes Hauptziel des Entwurfs wird damit konterkariert.

Mit dem vorliegenden Entwurf werden die erklärten Ziele daher nicht zu erreichen sein.

Abschließend folgender Gedanke: Wegen der mannigfaltigen ausgenommenen Forderungen und Versagungsmöglichkeiten müsste der kundige Berater seinem Mandanten zukünftig sogar eher zu einem anderen europäischen Insolvenzverfahren raten. Die Versagung kann so umgangen werden, die erforderliche Anmeldung für ausgenommene Forderungen i.S. des § 302 Nr. 1 InsO-RefE ist ebenfalls nicht möglich.

Leisten können wird sich dies nur der Schuldner, der auch eine Quote von 25 % erfüllen könnte. Für den Schuldner mit Insolvenzmasse wird der Schritt ins europäische Ausland damit eher attraktiver. Denn auch er wird nicht weniger Versagungsanträgen ausgesetzt sein als ein Schuldner in prekären Lebensverhältnissen.

C. Vorschläge

I. Änderung außergerichtlichen Einigungsversuchs

Die im Referentenentwurf vorgeschlagenen Änderungen für das Zustimmungsersetzungsverfahren und der Wegfall des obligatorischen Einigungsversuchs stellen einen Schritt in die richtige Richtung dar. Sie sind jedoch nicht ausreichend, um dieses Verfahren für alle Beteiligten wesentlich attraktiver zu machen. Eine einvernehmliche Schuldenbereinigung entlastet nicht nur die Insolvenzgerichte und führt so zu erheblichen Einspareffekten bei den Justizhaushalten der Länder. Das Interesse der Gläubiger ist im gesamten Bereich der Insolvenz auf eine wirtschaftliche, also möglichst einfache, schnelle und wenig kostenintensive Bearbeitung der Insolvenzfälle gerichtet. Aus Sicht der Schuldner- und Insolvenzberatung ist die außergerichtliche Einigung insbesondere deshalb vorzuziehen, weil die Vertragsfreiheit einzelfalladäquate Regulierungen ermöglicht und dabei auch die Gläubigerinteressen bestmöglich wahrt.

Um das Insolvenzverfahren in einer nicht geringen Zahl von Fällen überflüssig zu machen, wäre die Einbeziehung von unbekanntem Gläubigern in den Schuldenbereinigungsplan notwendig.¹⁴ Hierzu wäre eine öffentliche Bekanntmachung der Verhandlungen zwar unabdingbar. Der hohe administrative Aufwand des formellen Verfahrens würde jedoch ent-

fallen. Das Ergebnis würde dem formellen Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren dagegen nicht nachstehen.

Ferner sollte gesetzlich geregelt werden, dass während des außergerichtlichen Einigungsversuchs Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in das bewegliche Vermögen des Schuldners durch das Gericht untersagt werden können.

II. Laufzeit der Restschuldbefreiungsphase

Eine generelle Verkürzung Restschuldbefreiungsphase auf 3 oder 4 Jahre ist wünschenswert. Um die Verfahrenskosten zu decken, könnte im Gegenzug die der Frist des § 4b II S. 4 auf 6 Jahre verlängert werden.

Wenn ausschließlich den Schuldnern eine frühere Restschuldbefreiung zu Gute kommen soll, bei denen sich im Verfahren eine gewisse Quote ergibt, sollte diese noch unter 10 % angesiedelt sein. Denn auch die im RefE genannten Zahlen kommen auf eine durchschnittliche Befriedigungsquote von maximal 10 %. Ohne die Zahlen der Erhebungen im Detail zu kennen, dürfte dieser Durchschnitt sich im Wesentlichen daraus ergeben, dass einige wenige Schuldner relativ hohe Quoten erzielen. Die Masse der Verfahren

wird unter dem maximalen Durchschnitt von 10 % liegen und höchstens wenige Prozentpunkte erreichen. Um durch überobligatorische Anstrengungen eine höhere Quote zu erzielen, sollte das Ziel, eine frühere Restschuldbefreiung zu erhalten, auch erreichbar sein.

III. Verfahren zur Feststellung einer ausgenommenen Forderung, ggf. Frist.

Dringend notwendig ist schon bei der aktuellen Gesetzeslage eine Regelung, die zeitnah - jedenfalls noch vor der Restschuldbefreiung - Klärung schafft, ob eine Forderung eine solche aus unerlaubter Handlung ist.¹⁵

Anmerkung der Redaktion: Nachfolgend drucken wir die Stellungnahme von Tim Sommer, LAG-SB Niedersachsen, die sich insbesondere mit der für die Schuldnerberatung elementaren Frage der Finanzierung befasst. Der Vorstand der BAG-SB wird in der weiteren Diskussion um die Reform der Insolvenzordnung diesem Aspekt besondere Beachtung schenken. Er trägt die Stellungnahme der LAG Niedersachsen mit und hat diese ans Bundesjustizministerium übermittelt.

14 Siehe auch das Ergebnis der „Stephan-Kommission“, aaO, Fn. 1

15 s.o. unter A. VI. 3.

Referentenentwurf regelt Einstieg zum Ausstieg aus der Insolvenzberatung

Dipl. Soz. Päd. Tim Sommer, Wilhelmshaven

Der aktuell vorgelegte Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz¹ zur Änderung der Insolvenzordnung und anderer Gesetze bedeutet den systematischen Ausstieg aus der Insolvenzberatung in Niedersachsen.

Entgegen aller Lippenbekenntnisse des Bundesjustizministeriums und den Absichtserklärungen der Bundesregierung wird ein Entwurf vorgelegt, der die Anregungen und die Kritik der Schuldnerberatung in fast allen Punkten unberücksichtigt lässt.

Auch der versuchte Schulterchluss² zwischen der Schuldnerberatung und Teilen der Gläubigerszene hat nicht den gewünschten Erfolg gebracht. Die Rechte der Gläubiger werden gestärkt, die der Schuldner erheblich geschwächt.

Mit der Verkürzung der Verfahrensdauer auf drei Jahre bei einer Mindestbefriedigungsquote von 25% der Schuldsomme³ hat die Bundesregierung deutlich klar gemacht, dass mittellose Schuldner weit weniger Rechte haben, als Schuldner mit Restvermögen. Diese geplante Änderung ist ggf. verfassungsrechtlich, zumindest aber vor dem Hintergrund der Gleichbehandlung, höchst bedenklich.

Die eigentliche Kritik an dem aktuellen Referentenentwurf entlädt sich aber an ganz anderer Stelle. Mit der geplanten Änderung des außergerichtlichen Einigungsversuches werden Länder wie Niedersachsen ihren lang ersehnten Ausstieg aus der Finanzierung der Insolvenzberatung endlich umsetzen können.

Niedersachsen gehört zu den 8 Bundesländern, deren Finanzierung auf der Übernahme von Einzelfallkosten basiert. Nicht die Beratung der Schuldner wird den Beratungsstellen vom Land vergütet, sondern der formale Akt des außergerichtlichen Einigungsversuches.⁴

Mit den beiden geplanten Mindestanforderungen von unter 20 Gläubigern und mehr als 5% Befriedigungsquote im außergerichtlichen Einigungsversuch wird einer nicht unerheblichen Zahl von Schuldnern der Zugang zu einer qualifizierten Insolvenzberatung genommen.⁵

Sollte eine der beiden Anforderungen nicht erfüllt sein, so hat die Beratungsstelle keinen Anspruch mehr auf die Landesfinanzierung. Sie soll sich darauf beschränken, nach

Aktenlage und im Rahmen einer Kurzberatung eine Bescheinigung auszustellen, dass ein außergerichtlicher Einigungsversuch aussichtslos erscheint. Mit 60,- € Vergütung wird hier nur ein symbolischer Betrag vom Gesetzgeber angeboten.⁶

Diese Bescheinigung soll von den Beratungsstellen ausgestellt werden, ohne die Schuldnerunterlagen eingehend geprüft zu haben. Ein Anschreiben der Gläubiger ist bei der geplanten Minimalvergütung nicht möglich.

In der Praxis ist dies schlicht nicht umsetzbar. Tägliche Erfahrung in der Schuldner- und Insolvenzberatung ist, dass sich regelmäßig erst nach mehrwöchiger intensiver Betreuung ein konkretes Bild über die Höhe der Schulden und die Zahl der Gläubiger abzeichnet. Ein Schriftwechsel mit den Gläubigern und intensive Beratungsgespräche sind hierfür unerlässlich.

Auch die Hilfestellung bei der Erstellung des Insolvenzantrages ist dann für die Beratungsstellen nicht mehr möglich. Die Vergütung von 60,- € erlaubt nicht die EDV-Erfassung der Gläubigerdaten, die Grundvoraussetzung für die Antragsstellung sind. Der Gesetzgeber verweist in dem Entwurf eindeutig auf die Tatsache, dass keine weiteren Vergütungen möglich sind.⁷

Bisher fand die EDV-Verwertung und Aufnahme der Daten umfassend im außergerichtlichen Einigungsversuch statt. Diese zeitaufwändige Tätigkeit ist mit einer Vergütung von 60,- €, die auch noch die komplette Beratungsleistung abdecken soll, nicht zu leisten.

Die Insolvenzberatung in Niedersachsen wird sich zukünftig, wenn sie aufgrund ausbleibender Finanzierung überhaupt aufrecht gehalten werden kann, nur noch mit einkommensstarken Schuldnern mit wenigen Gläubigern befassen können.

Auch die Quote der Versagungen der Restschuldbefreiungen wird sich erheblich erhöhen. In Anlage 6 des Insolvenzantrages versichert der Schuldner mit seiner Unterschrift,

1 Referentenentwurf BMJ vom 07.12.2011

2 Stephan-Kommission

3 Referentenentwurf MBJ vom 07.12.2011, Seite 10, § 300

4 Nds. AG InsO

5 Referentenentwurf BMJ vom 07.12.2011, Seite 12, § 305

6 Referentenentwurf BMJ vom 07.12.2011, Seite 17, Artikel 9

7 Referentenentwurf BMJ vom 07.12.2011, Seite 18, Gebührengegenstand 2502

dass alle Angaben in Gläubiger- und Forderungsverzeichnis richtig und vollständig sind. Ohne die Einholung der Forderungsaufstellungen bei den Gläubigern, ohne Prüfung von Schufa und Schuldnerverzeichnissen, ohne Einreden der Zinsverjährung und die vielen weiteren täglichen Instrumente der Schuldnerberatung ist eine solche Erklärung schon als fahrlässig zu bezeichnen.

In der Praxis kann kaum ein Schuldner seine Schuldenhöhe exakt beziffern. Der Verzicht auf die Tätigkeiten der Beratungsstellen, die diese ohne entsprechende Vergütung nicht leisten können, wird zu massenhaften falschen Versicherungen führen, diese wiederum können zur Versagung der Restschuldbefreiung führen.

Dass neben dem Ausbleiben der formalen Hilfen auch die qualifizierte Beratung entfällt, wird die Quote der Versagung der Restschuldbefreiung nochmals deutlich steigern. Die Schuldner werden gezielt und bewusst sich selbst überlassen.

Einzig die geplante Änderung im Genossenschaftsrecht⁸ und die Zustimmungsersetzung im AEV erscheinen als Bonbons, die den Schuldnern und der Beratungslandschaft als Häppchen vorgeworfen werden. Bei allem notwendigen Lob für diese eine Änderung überwiegt aber das Unverständnis über den vorgelegten Referentenentwurf.

In der Praxis werden Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt (ALG II, Grundsicherung), Schüler, Studenten, Wohnungslose und viele weiteren einkommensarme Schuldner von der qualifizierten Insolvenzberatung ausgeschlossen. Da diese Schuldnergruppen regelmäßig keine 5% Befriedigungsquote anbieten können, haben sie auch keinen Anspruch mehr auf eine qualifizierte Beratung.

Entgegen der ursprünglichen Ankündigungen des BMJ sollen die Beratungsstellen nun keinerlei Ermessensspielraum mehr haben. Zwar sieht der Entwurf durch die Wahl „in der Regel“⁹ einen Ermessensspielraum vor, durch die Änderung des Beratungshilfegesetzes wird dies aber geschwächt. Eine Vergütung für aussichtslose Einigungsversuche soll danach regelmäßig gerade nicht gewährt werden.¹⁰

Durch die Kopplung der Einzelfallfinanzierung an die Rechtsanwaltsvergütungsordnung in Niedersachsen besteht also kein Ermessensspielraum. Vor diesem Hintergrund geht das BMJ in seiner Begründung zum Referentenentwurf auch gleich davon aus, dass Schuldner mit

Anspruch auf Beratungshilfe regelmäßig keine 5% Befriedigungsquote anbieten können.¹¹

Da die Kostenübernahme des Landes Niedersachsen für die Insolvenzberatung aber an genau an diesen Beratungshilfeanspruch gekoppelt¹² ist, ist davon auszugehen, dass es zukünftig keine Finanzierung der Insolvenzberatung mehr durch das Land Niedersachsen geben wird. In weiteren Bundesländern verhält es sich analog.

Durch den Referentenentwurf werden Schuldner, die noch über Vermögen verfügen, durch eine verkürzte Laufzeit belohnt. Zahlungsfähige Insolvenzschuldner werden also eher aus dem Insolvenzverfahren entlassen, als nachweislich zahlungsunfähige Schuldner, wenn diese überhaupt noch einen Zugang zum Insolvenzverfahren finden sollten.

Sowohl der Schuldner- und Insolvenzberatung, als auch dem Gesetzgeber waren und sind die Probleme der Finanzierung der Beratung lange bekannt. Trotz und wider dieses Wissens wurde nun ein Referentenentwurf vorgelegt, der all diese Probleme noch verstärken wird.

Während sich die AG SBV noch mit der Finanzierung der Schuldnerberatung für Erwerbstätige beschäftigt, plant die Bundesregierung den Ausschluss ganzer Schuldnergruppen vom Insolvenzverfahren¹³. Viele Kommunen haben sich längst aus der Finanzierung der Schuldnerberatung zurückgezogen.

Die zwingend notwendige Beratung der Schuldner im Insolvenzverfahren, die Hilfe bei der Stellung des Insolvenzantrages und die Betreuung in Verfahrensangelegenheiten wurden scheinbar vom Gesetzgeber noch nie als notwendig angesehen. Anstatt hier die notwendigen rechtlichen und finanziellen Voraussetzungen zu schaffen, wird die Beratung weiter und erheblich geschwächt.

Seit einigen Jahren stehen die geplanten Änderungen der Insolvenzordnung nun schon im Raum. Häppchenweise wurden diese vom BMJ auf ausgewählten Veranstaltungen, Tagungen und Konferenzen angedeutet. Besonders die Schuldnerberatung hatte lange die Hoffnung, durch Schulterschlüsse und gezielte inhaltliche Stellungnahmen Einfluss auf die Entwicklung nehmen zu können.

Anstatt sich aber den Grundsätzen der Insolvenzordnung und der qualifizierten Beratung anzunehmen, schien der Schwerpunkt eher auf Schadensminimierung zu liegen.

8 Referentenentwurf BMJ vom 07.12.2011, Seite 18, Artikel 11
9 Referentenentwurf BMJ vom 07.12.2011, Seite 12, § 305 InsO
10 Referentenentwurf BMJ vom 07.12.2011, Seite 15, Artikel 4

11 Referentenentwurf BMJ vom 07.12.2011, Seite 63, zu Artikel 4
12 Nds. AG InsO
13 AG SBV Argumente zur Finanzierung der Schuldnerberatung für Erwerbstätige 2011

Frei nach dem Motto „nur wer mit am Tisch sitzt, wird auch gehört“, wurde massiver Protest lange vernachlässigt.

Die Schuldnerberatung sollte sich aber nicht nur als Vertreter von tausenden in der Beratung tätiger Arbeitnehmer, sondern vor allem von 8 Millionen überschuldeten Menschen sehen. Im formaljuristischen klein-klein der Paragraphen scheinen diese Grundsätze aber verloren gegangen zu sein.

Der vom BMJ aktuelle vorgelegte Referentenentwurf schließt ganze Bevölkerungsschichten von der Restschuldbefreiung aus. Er wird in einigen Bundesländern den Zusammenbruch der Beratungslandschaft auslösen. Betrügerischen Insolvenzverfahren wird durch die Verkürzung

der Laufzeit durch eine Mindestbefriedigungsquote die Tür noch weiter aufgestoßen.

Auch die bundesweit unzähligen betrügerischen Schuldenregulierer werden dankbar in die sich auftuende Lücke stoßen. Schon heute entsteht hierdurch ein erheblicher finanzieller Schaden für die Schuldner, den Staat und die Gläubiger.

Aufgabe der Schuldnerberatung und deren Verbänden kann und muss es jetzt sein, dieser Entwicklung schnellstmöglich einen Riegel vorzuschieben. Es kann jetzt nicht mehr um wohlwollende Verhandlungen gehen. Dem Gesetzgeber muss schnellstmöglich die ganze Bandbreite der negativen Auswirkungen der geplanten Änderungen dargestellt werden.

anzeige

www.informationsoffensive.de

Clever Energie sparen mit wenig Kohle!

Endlich wieder ohne Schulden leben!

Ratgeber zum Unterhaltsrecht

10 Jahre Verbraucherinsolvenzverfahren

ENERGIE Ratgeber

PFÄNDUNGs Schutz & ABTRETUNGs Schutz

UNTERHALT prüfen & UNTERHALT anpassen

VERBRAUCHER Insolvenzverfahren & RESTSCHULD Befreiung

Sie machen die Informationsoffensive!

...wir drucken nur für Sie

...einfach gute **Ratgeber!**

Schuld, Schulden und Verschuldung. Wer ist schuld?

Prof. Dr. Franz Segbers, Sozialethiker, Universität Marburg

Keiner lebt für sich allein. Dass wir existieren, verdanken wir nicht uns selber. Wir verdanken Bildung und Erziehung den Eltern, Erziehern oder Lehrern. Unsere Sprache und unsere Kultur, die Art zu essen und uns zu kleiden – alles das haben wir von anderen Menschen übernommen. Das Leben eines jeden ist eingebunden in ein ganzes Netz von „Verbindlichkeiten“. Ein jeder wird sicherlich auf die eine oder andere Weise bereits in seinem Leben Schuldner eines anderen gewesen sein. Wir können nicht alles entgelten, was wir einander schulden. Und deshalb schulden wir einander viel und vieles – nicht nur ökonomische Schulden. Wie der Wortstamm „Schulden“ besagt, ist mit Schulden gemeint, dass Menschen einander in Verpflichtung stehen. Der „Duden“ nennt vier Bedeutungsebenen für das Wort „Schuld/-en“. Schuld meint zunächst die Verantwortung für etwas Unangenehmes oder ein Unglück, Schuld bezeichnet dann auch eine Tat, bei der jemand gegen Werte oder Normen verstößt, drittens geht es um einen Geldbetrag, den jemand einem anderen schuldig ist und schließlich ist man jemandem zu Dank verpflichtet. So können sich Menschen manches schulden und in Schuld zueinander stehen, wie es sprichwörtlich heißt: „Der Mohr hat seine Schuldigkeit getan, der Mohr kann gehen.“ Doch es gibt eine Art von Schulden, die Menschen zueinander haben, bei der Maßstäbe, die unter Menschen, die sich ansonsten zivilisiert verhalten, ins Gegenteil verkehren. Um finanzielle Schulden einzutreiben, wurden Menschen in der Antike versklavt oder in Schuldknechtschaft gesteckt. Heute wird der Zwang nicht weniger unerbittlich ausgeübt. Dabei soll nicht nur von den Machenschaften der sog. „Geierfonds“ die Rede sein, die mit äußerster Brutalität Geschäfte mit dem Elend ganzer Staaten machen: So der amerikanische Hedgefond Donegal, der 1999 einen 15 Mio. Dollar Kredit, den das bitterarme Land Sambia zu tragen hatte, aufgekauft hatte. Der Fond erwarb den Kredit zu einem Spotpreis von 3 Mio. Dollar, klagte Tilgung, Zinsen und Verzugszinsen in der Höhe von 55 Mio. Mio. Dollar ein. Am Ende wurde aus der Kaufsumme von 3 Mio. Dollar ein menschenverachtendes Geschäft, das 17 Mio. Dollar erbrachte. Auch ein Blick nach Griechenland zeigt, wie unerbittlich ein Land in bittere Armut gestürzt wird, nur damit die Schulden bezahlt werden. In Griechenland breiten sich weiter Hunger und Verzweiflung aus. Die Arbeitslosigkeit ist auf über 20 Prozent gestiegen, 30 Prozent der Bevölkerung leben an der Armutsgrenze. Allein in Athen gibt es 20.000 Obdachlose, Familien leben auf den Plätzen in Pappkartons. Die sinkenden Löhne und wachsenden Steuerlasten addieren sich zu realen Einkommensverlusten, die oft sogar 50 Prozent überschreiten. Im privaten wie im staatlichen Sektor

werden drastische Einsparungsprogramme durchgezogen, die auch Entlassungen einschließen. Der Mindestlohn und die Arbeitslosenunterstützung werden drastisch gekürzt. Die 73 Milliarden Euro Hilfskredite, welche die EU und der Internationale Währungsfonds (IWF) nach Griechenland überwiesen haben, dienen zu nichts anderem als zur Bedienung der Kreditgeber. Wie unumstößlich das Recht auf Schuldenrückzahlung gilt, zeigt das Vorgehen eines Hedgefonds, der laut der New York Times vom 19. Januar 2012 gegen einen Teilschuldenerlass beim Europäischen Gerichtshof in Straßburg mit der Begründung klagte, dass die Menschenrechte der Anteilseigner verletzt würden. Die Rückzahlung der Schulden wird nach einem Bericht der „New York Times“ von den Fonds in den Rang eines garantierten Menschenrechts erhoben.

Auch Schuldnerberater wissen zu berichten, wie es auch Privatschuldnern geschehen kann, wenn eine ursprüngliche überschaubare Verschuldungssumme durch Zinsen, Mahngebühren, Verzugsschulden und Inkassogebühren sich um ein mehrfaches erhöhen kann. Warum sind Bürger und Staaten innerhalb Europas so unerbittlich gegeneinander, gerade wenn es um die Schuldenrückzahlung geht? Wie kommt es, dass die Schulden alle moralischen Bedenken verdrängen können und Verhalten oder Maßnahmen legitimieren, die ansonsten ethisch völlig inakzeptabel sind?

Moralische Schuld und Geldschulden

Schuldet jemand einem anderen Menschen einen Gefallen oder sogar sein Leben – dann gilt die Schuld speziell für diesen Menschen. Doch anders ist es beim Geld: Durch Geld wird eine wechselseitige Verpflichtung von Menschen zu einer abstrakten unpersönlichen Schuld, die sogar übertragen werden kann, wenn sie eingetrieben werden soll. Wenn man 10.000 Euro zu einem Zinssatz von 5 Prozent schuldet, ist es egal, wer der Gläubiger ist. Was Menschen einander schulden wird zu einem bloß abstrakten Zahlenwerk. Die Ökonomen reduzieren heute den Begriff „Schulden“ auf eine einfache Berechnung von „Soll“ und „Haben“. „Schulden“ aber sind viel mehr. Sie sind nicht nur eine geldliche Schuld, sondern auch eine moralische Verpflichtung. Schulden sind im Kern ein moralisches Prinzip und werden als eine moralische Waffe eingesetzt – und das sind sie seit der Zeit Mesopotamiens. Seit den frühen Hochkulturen werden mit dem Aufkommen der Geldwirtschaft Schulden zu einem Versprechen, dessen Einhaltung mit aller Macht und Gewalt durchgesetzt wird.

Der Kampf um die Rückzahlung von Zinsen ist ein Kampf zwischen Arm und Reich. Diese Kämpfe werden moralisch bemäntelt, indem man Schulden zu einer moralischen Schuld macht. Bezeichnenderweise sind in allen indogermanischen Sprachen die Wörter für „Schulden“ Synonyme für „Sünde“ und „Schuld“. Zahlreiche religiöse und moralische Begriffe stammen aus den Konflikten um die Rechtmäßigkeit von Schulden: Zahlreiche Wörter aus dem Finanzwesen haben religiöse Ursprünge. So hat jemand „Schulden“ und kann in „Schuld“ stehen. In der Kirche wird das Credo gebetet und die Bank gibt einen Kredit. Im Vater-unser wird um die Vergebung der Schulden gebetet. Schulden sind im Kern ein ethisch-moralisches Prinzip. Die Rede, dass eine ganze Gesellschaft aber auch einzelne Individuen über ihre Verhältnisse gelebt hat, ist die Übertragung eines ökonomischen Schuldenprinzips auf die Ebene des moralisch-ethischen Schuldprinzips. Die Verschuldung, die ein Staat eingegangen ist, wird zu einer „Erbschuld“ aller Bürger. Sie werden in Schulden geboren und müssen diese Schuld abtragen, die sie selber keineswegs „verschuldet“ haben. Wer ist schuld an der Verschuldung und wer profitiert von der Verschuldung und bekommt nun das Geld?

In einer Gesellschaft, die in Arm und Reich gespalten ist, müssen die einen sich verschulden, um überhaupt überleben zu können und die anderen sind reich genug, Geld zu verleihen – und profitieren davon. Die einen müssen ihre Schuld auf Heller und Pfennig abtragen. Schulden spiegeln also den Konflikt zwischen Arm und Reich wider als eine Auseinandersetzung zwischen Schuldner und Gläubiger. Von diesem Konflikt weiß auch die Bibel, wenn es heißt: „Der Reiche herrscht über die Armen, und wer Darlehen nimmt, wird Sklave dessen, der verleiht“ (Spr 22,7). Der Konflikt zwischen Arm und Reich wird in eine moralische „Schuld“ umgedeutet, um zu verdecken, dass nicht die Reichen den Armen etwas schuldig sind.

Was schulden Menschen einander wirklich, wenn sie Schulden haben?

Warum kann man Schulden mit einer solchen Härte und Unnachgiebigkeiteintreiben, dass dadurch andere Menschen in Not und Elend stürzen können? Schulden scheinen rechtlich und moralisch ein Verhalten zu rechtfertigen, dass ansonsten nicht legitimiert wäre. Schulden scheinen also ein Verhalten moralisch zu „neutralisieren“.

Die Neoliberalen mit ihren Grundüberzeugungen, die so lange gegolten haben, haben sich blamiert. Sie glaubten an die Vorzüge der Selbstregulierung der Märkte. Zunächst versuchte man den Glauben zu retten. Das System selber sei in Ordnung, allenfalls die Akteure – die Bankmanager, die Analysten oder die Rating-Agenturen – hätten nicht richtig funktioniert. Kann man das System und die Menschen,

die in diesem System leben und agieren so fein säuberlich voneinander trennen? Wer ist hier schuld an den Schulden?

Verschuldung allerorten: Ganze Erdteile, Länder und Individuen sind verschuldet

Banken sind Einrichtungen, die sich selbst verschulden, um andere zu verschulden und dabei kräftig, manchmal unverschämt, verdienen. Diese zugegeben provokant angesetzte Formulierung kann auf einen zentralen Tatbestand aufmerksam machen: Schulden, weder die von Staaten noch die von Einzelpersonen, sind kein Betriebsunfall oder ein auf moralisch unverantwortliches Handeln von einzelnen Subjekten zurückführbares Phänomen, sondern Schulden sind ein unvermeidlicher und sogar unverzichtbarer Faktor des Finanzkapitalismus.

Direkt nach der Wirtschaftskrise im Herbst 2008 brachte Bundeskanzlerin Angela Merkel eine Erklärungsfigur für die weltweite Finanzkrise in Gespräch. „Man hätte einfach nur die schwäbische Hausfrau fragen sollen. Sie hätte uns eine Lebensweisheit gesagt: Man kann nicht auf Dauer über seine Verhältnisse leben.“ Die kluge Hausfrau aus Schwaben lebt nicht über ihre Verhältnisse, sie legt etwas auf die hohe Kante. Die schwäbische Hausfrau legt etwas beiseite, um sich irgendwann den Traum vom eigenen Häusle verwirklichen zu können. Auf jeden Fall hätte sie sich nicht dermaßen verschuldet.

Die schwäbische Hausfrau ist Symbol für eine vermeintlich einleuchtende Ursachenanalyse für die Verschuldung. Schuld seien der Staat und letztlich die Bürgerinnen und Bürger, die „über ihre Verhältnisse gelebt hätten“. Doch tatsächlich ist diese Einschätzung aus zwei Gründen nicht haltbar und vollkommen absurd.

Ein Blick auf die Verschuldungsquote zeigt erstens, dass bis zum Ausbruch der Finanzkrise 2007 die Schuldenstandquote gefallen ist – besonders in den späteren Krisenländern Irland und Spanien. Erst mit Beginn der Weltwirtschaftskrise sind die Schulden wieder durch Bankenrettung und Konjunkturprogramme gestiegen. Hier hat niemand über seine Verhältnisse gelebt, sondern schuld ist die Bankenkrise. Sie wurde mit einer ungeheuren Verschuldung, die der Staat eingegangen ist, gerettet.

Länder wie Italien, Griechenland, Irland, Portugal und Slowenien werden de facto von der Finanzoligarchie kontrolliert. Die Volkssouveränität wird abgeschafft und in die Hände der Banken gelegt. Dabei hatte noch vor über zehn Jahren der Chef der Deutschen Bundesbank Hans Tietmeyer auf dem *World Economic Forum* in Davos den versammelten Regierungschefs und Konzernchefs unverhohlen klargemacht, wer regiert: „Die meisten

Politiker sind sich immer noch nicht darüber im Klaren, wie sehr sie bereits heute unter der Kontrolle der Finanzmärkte stehen und sogar von diesen beherrscht werden.“ Was Tietmeyer 1996 ankündigte, ist längst Realität geworden und wird als vernünftige Politik exekutiert. Dies bedeutet nichts anderes, als dass die Banken die demokratisch gewählten Regierungen zu einer Politik der Anpassung an die Interessen der Finanzmärkte zwingen. In den Stammländern der Demokratie wird die Demokratie kalt beseitigt. Genau das hat die Bundeskanzlerin Angela Merkel bestätigt, als sie in der Debatte über die Griechenlandhilfen sagte: „Wir leben ja in einer Demokratie und das ist eine parlamentarische Demokratie und deshalb ist das Budgetrecht ein Kernrecht des Parlaments und insofern werden wir Wege finden, wie die parlamentarische Mitbestimmung so gestaltet wird, dass sie trotzdem auch marktkonform ist.“ Die Finanzmärkte sind nicht Millionen Kleinaktionäre, sondern institutionelle Anleger, Hedgefonds oder Rentenfonds. Also all jene, die die Finanzkrise verursacht haben. Diese Finanzoligarchie ist die faktisch dominierende Weltmacht. Nicht „wir haben über unsere Verhältnisse gelebt“, sondern die Politik hat der Finanzoligarchie Tor und Tür geöffnet.

Die schwäbische Hausfrau und alle Politiker, die sich an dieser Leitfigur orientieren, täuschen sich aber in einem zweiten noch gewichtigeren Punkt: In einer Familie kann man nur ausgeben, was man einnimmt. Doch ein Staatshaushalt funktioniert aber gerade umgekehrt: Geldvermögen der einen sind immer Schulden der anderen. Verschuldung der einen ist das Spiegelbild der Vermögen der anderen. Den Schulden entsprechen immer Guthaben. Da auf der anderen Seite der Bilanz Schulden der Schuldner Geldvermögen sind, ist die Zunahme der Schulden Indiz für ein beträchtliches Wachstum der Forderungen von Geldvermögen Besitzenden. Deshalb sind die öffentlichen wie privaten Schulden in Relation zum Bruttoinlandsprodukt die Kehrseite der gleichfalls gewachsenen privaten Geldvermögen. Wer viel Vermögen hat, legt dieses verzinslich an und bekommt Zinsen für sein Guthaben. Auch ohne Arbeitsleistung erhält er ein arbeitsloses Einkommen. Das angelegte Geld wird auf der anderen Seite verborgt (Kredit), d.h. das Vermögen des einen entspricht den Schulden des anderen (Verbraucher, Unternehmer, Staat). Da die Zinserträge der Sparer großer Vermögen durch den Zinseszins-Effekt exponentiell wachsen, müssen auf der anderen Seite auch die Schulden exponentiell wachsen.

Gewinner des Systems sind jene dann, die mehr Zinsen bekommen als sie zahlen. Zinszahlungen, die zu Verschuldung führen und sich sogar zu einer Überschuldung steigern kann, produziert systemisch Verlierer. Mit jeder Kreditvergabe erschaffen die Banken neues Geld, indem sie auf dem Konto des Schuldners einen bestimmten Betrag gutschreiben und den Betrag nach einer Frist in Zins und Zinseszins zurückfordern. Der Kapitalismus lässt sich als ein kreditgetriebenes Wirtschaftssystem verstehen,

dass doppelgesichtig ist: Es schafft Wohlstand, indem es verschuldet.

Schulden sind nützlich

Die privaten Vermögen sind sehr ungleich verteilt. Das reichste Zehntel verfügt über 61 Prozent des gesamten Vermögens. Doch mehr als ein Viertel der erwachsenen Bevölkerung hat kein Vermögen oder ist sogar verschuldet. Das hochkonzentrierte Vermögen wurde in den Finanzmarkt gespült, wo es wie ein Treibsatz wirkt.

Staatsverschuldung ist ein Ausdruck dafür, dass die Staatseinnahmen nicht mehr ausreichen, um den staatlichen Aufgaben gerecht zu werden. Anstatt aber nun die vermögenden Schichten und die Unternehmen in einem solchen Maße zu besteuern, dass der Staat über die nötigen Einnahmen verfügt, die ihn handlungsfähig machen, leiht der Staat sich bei den Wohlhabenden Geld und bezahlt ihnen dafür auf Kosten der Allgemeinheit attraktive Zinsen. Staatsverschuldung ist eine lautlose Umverteilung von unten nach oben.

Die von EU, IWF und EZB auferlegten Diktate erinnern an die unerträglichen Strukturanpassungsprogramme, die der Internationale Währungsfonds den lateinamerikanischen Ländern in den 80er Jahren aufgenötigt hatte. Die Industrienationen hatten den Ländern in Afrika, Asien und Lateinamerika eine kreditfinanzierte industrielle Entwicklung empfohlen. Als jedoch die Zinsen stiegen, gerieten die Länder in eine Verschuldungsspirale, die zu Hunger, Armut, Not und Arbeitslosigkeit führten. Seit 1984 kehrten sich dann Finanzströme um: Es floss mehr Kapital vom armen Süden in den reichen Norden als der reiche Norden Finanzhilfe gewährt hatte, denn die Schulden mussten mit Zins und Zinseszins zurückgezahlt werden.

Aus dieser Erfahrung hätte man in Europa lernen können. Doch stattdessen kehren die Strukturanpassungen, die für die Länder des Südens zur Eintreibung der Schulden erfunden hatte, nach Europa zurück. In der sich abzeichnenden Krisenbewältigung importiert die EU Strukturanpassungsprogramme nach dem Muster des IWF, die das ‚soziale Europa‘ ad absurdum führen. Was Europa den anderen angetan hat, schlägt nun auf Europa zurück. Doch tatsächlich wird im Windschatten der Krise der europäische Sozialstaat in Frage gestellt. Die sozialen Errungenschaften von Athen über Madrid bis Lissabon werden Löhne und Renten gekürzt, Staatsbedienstete entlassen, Tarifverträge zerschlagen und reguläre Beschäftigung entsichert, damit die Märkte zufrieden sind – sonst droht Ungemacht. Dies aber bedeutet, dass die Finanzoligarchie die gesellschaftliche Entwicklung demokratischer Staaten bestimmen kann, ohne einer demokratischen Legitimation zu unterliegen. Politik wird

zu einem Sachzwang, der im Namen einer marktkonformen Politik exekutiert wird.

Über 3 Mio. Haushalte sind hierzulande überschuldet. Auslöser sind vor allem Arbeitslosigkeit, Trennung, unverantwortlicher Konsum oder eine gescheiterte Selbständigkeit. Auffallend ist, dass unverantwortliches Konsumverhalten langfristig einen rückläufigen Trend zeigt, obwohl es in der öffentlichen Debatte einen so übermäßigen Raum einnimmt. Die zunehmende Kreditaufnahme ist Ausdruck der stagnierenden oder sogar sinkenden Reallöhne. Die Verschuldung der privaten Haushalte ist im Verhältnis zu ihrem verfügbaren Einkommen nicht nur in den USA sondern auch in einer Reihe von EU-Ländern nach 1995 deutlich gewachsen. Indem die Arbeitnehmer sich verschulden, versuchen sie, ihre Ausgaben für die eigene Wohnung, das Auto oder insgesamt für die Lebenshaltungskosten zu decken. Bezeichnenderweise entfiel der größte Teil der Verschuldung der privaten Haushalte auf Hypotheken für Eigenheime. Schließlich bekamen auch die Haushalte Hypotheken für den Kauf von Immobilien, die sie sich eigentlich nicht leisten konnten, wie die *Subprime-Krise* in den USA gezeigt hat. Die Kreditvergabe hat die zunehmende Ungleichheit in der Einkommensverteilung ein Stückweit kompensiert. Die Schulden der privaten Haushalte sind im Verhältnis zu ihrem verfügbaren Einkommen in Deutschland wie in einer Reihe anderer ökonomischer Zentren erheblich gestiegen. Passend zum Privatisierungstrend handelt es sich im Grunde um eine Art neoliberalen „Keynesianismus der privaten Hand“: Nicht der Staat verschuldet sich, um der Wirtschaft mehr Nachfrage zu verschaffen, sondern die Verbraucher selbst verschulden sich, um ein Konsumniveau zu finanzieren, das sie sich mit ihren Löhnen und Gehältern bei weitem nicht leisten könnten. Darin lag letztlich der Kern des Hypothekenbooms gerade in den USA, denn die Hauskredite dienten nur zu geringen Teilen tatsächlich dem Bau und Kauf neuer Häuser. Mehrheitlich wurden vorhandene Häuser mit Blick auf ihre fiktiven Wertsteigerungen mit immer größeren Summen beliehen, die entweder der Refinanzierung alter Schulden dienten oder direkt in den Konsum flossen. Eine neuere Studie aus Österreich belegt, dass Haushalte mit niedrigeren Schuldenständen, die vorrangig Konsumkredite halten, tendenziell am stärksten durch Verschuldung belastet sind. An dieser Stelle beginnt das Schuldenkarussell zu drehen, d.h. es müssen neue Kredite aufgenommen werden, um den Schuldendienst oder zumindest die Zinszahlungen auf die alten Kredite leisten zu können. Dies gilt sowohl für die Schuldenkrise des Südens als auch für die Privatverschuldung. Die Zinsverpflichtungen sind sakrosankt. Sie dürfen nicht angetastet oder in Frage gestellt werden. Sie müssen unbedingt bedient werden. Doch – was sind die privaten Schulden von durchschnittlich 22.000 Euro pro Privatschuldner schon gegen die Staatsschulden, die allein in Europa 7.8 Billionen betragen!

Ökonomisch sind Schulden nötig. Schulden sind eine Investition in die Zukunft. Schulden sind die Kehrseite von Ersparnissen, denn wenn es keine Schulden gibt, gibt es auch keine Ersparnisse, und wenn es keine Ersparnisse gibt, gibt es keine Investitionen, weil ja dann alles aufgegessen und sonst wie verbraucht wird. Eine Welt, in der niemand Schulden macht, ist eine Welt, in der nicht investiert werden kann.

Die Schulden haben aber auch noch eine andere Funktion. Allein durch Kreditaufnahme und Verschuldung der einen und Darlehen der anderen kann Vermögen entstehen. Das Bankensystem verfügt – in den Grenzen, die die Zentralbank setzt – über eine unbegrenzte Kredit- und Geldschöpfungsmacht, die dem modernen Kapitalismus eine außergewöhnliche Dynamik gegeben hat. Es sind die Banken, die einen Großteil unseres Geldes erschaffen. Zwar können die Banken weder Geldscheine drucken noch Münzen prägen. Geld ist heute nicht nur in Gestalt von Scheinen und Münzen da, sondern auch als Geld, das auf Konten gebucht ist. Wenn Zahlen von einem Konto auf ein anderes wandern, fließt Geld. Man kann dafür Dinge kaufen und es sich auszahlen lassen. Dieser elektronische Teil des Geldes ist mittlerweile sogar der größere Teil: In Europa gibt es eine sogenannte zahlungsfähige Geldmenge von etwa 4,8 Billionen Euro. Darin enthalten sind aber nur 858 Milliarden Euro Bargeld in Scheinen und Münzen enthalten. Der unvorstellbar große Rest hingegen ist als sog. Sichteinlagen lediglich nur auf Konten gebucht. Und dieses Buchgeld schafft Geld aus dem Nichts dadurch, dass die Banken Kredite vergeben. Der Großteil des Geldes entsteht durch vielfältige Schuldenmacherei. Um einem Kunden einen Kredit zu geben, braucht die Bank noch nicht einmal die Spareinlage eines anderen Kunden aus ihrem Tresor zu holen. Sie schafft Geld aus nichts. Die Bank muss im Gegenzug für den Kredit eine Mindestreserve bei der Zentralbank deponieren. Das Bankensystem als Ganzes schafft so ein Vielfaches von dem Geld, das am Anfang stand. Der (Finanz-) Kapitalismus braucht offenbar zum Funktionieren die private oder auch die öffentliche Verschuldung.

Wie Verantwortung wahrnehmen angesichts strukturellen Verschuldungsmechanismen?

Der Chefermittler der Ursachen der beispiellosen Finanzkrise im US Senat hatte einen ehemaligen Banker gefragt. „Raubt es Ihnen nicht den Schlaf, wenn Sie daran denken, was Sie angerichtet haben?“ Dessen Antwort lautete: „Wir sind nicht verantwortlich, wirklich nicht. Sorry for that.“ Anders gesagt: Wir sind Opfer eines unberechenbaren Schicksals. Doch was passiert ist, ist kein Naturereignis wie ein Hurrikan, sondern die Folge von Handeln und Fehlverhalten sowie von Systemfehlern. Andererseits wird bei der Staatsverschuldung den Bürgern, gerade auch in den europäischen Olivenländern die Schuld zugerechnet. Sie hätten über ihre Verhältnisse gelebt.

Was meint eigentlich Verantwortung in Systemen? Verantwortung ist etwas, das sich zwischen Personen vollzieht. Wie aber kann es dann von Verantwortung für Prozesse oder gar der Verschuldungsdynamik des Kapitalismus die Rede sein? Niklas Luhmann geht davon aus, dass in der hochmodernen Gesellschaft der Mensch überhaupt keine Verantwortung wahrnehmen kann. Die Gesellschaft – so Luhmann – sei ein System, das nicht gesteuert werden könne und in dem dann auch niemand ein Verantwortung wahrnehmendes Subjekt sein kann. Luhmann nennt Verantwortung deshalb auch eine „Verzweiflungsgeste“.

Wer von Verantwortung der Menschen redet, spricht sie als ein handelndes Subjekt an, das für sein Handeln die Folgen übernimmt. Verantwortung lässt sich ethisch und rechtlich nicht anders denken denn als das Entstehen für eine begangene oder zu vollziehende Handlung, die jemand zugeschrieben werden kann. Beispiel: Ich fahre über eine rote Ampel. Ich verletze eine Regel. Deshalb muss ich mit der Folge leben: Punkte in Flensburg.

Eine wichtige Ursprungslinie des Verantwortungsgedanken führt zu Dietrich Bonhoeffer, der aus seiner Erfahrung im Widerstand neu und entscheidend über Verantwortung nachgedacht hat. Zur Verantwortung gehört für ihn, „dem Rad in die Speichen zu greifen, wenn der Kutscher betrunken ist“. Darin hat Bonhoeffer zwei Ebenen miteinander verbunden: Die Ebene der Analyse (der Kutscher ist betrunken) und die Ebene des handelnden Subjekts, das in die Speichen greifen muss.

Gewendet auf unser Problem der Verschuldung und Überschuldung von Menschen, Ländern und Völkern ist deshalb zu fragen: Wer ist der Kutscher? Wer kann in die Speichen greifen?

Wer ist der Kutscher?

Schulden sind ein notwendiger Bestandteil der kapitalistischen Geldwirtschaft. Der Geldbesitzer braucht den Schuldner, damit sich sein Geldbesitz lohnt. Diese Feststellung besagt, dass stärker als die von den Schuldnerländern und ihren Repräsentanten zu verantwortenden Ursachen (Misswirtschaft, Korruption, Kapitalflucht), stärker als Regierungen, die die Staatsverschuldung nicht in den Griff bekommen, stärker noch als eine überschuldete Person, die mehr ausgibt als sie hat und den Geldrahmen des privaten Haushalts überschreitet – das globale Finanzsystem für die fortschreitende Überschuldung verantwortlich zu machen ist.

Auch von der Höhe des Zinssatzes her harmlos klingende Zinsforderungen wie z.B. 5 Prozent wirken sich vor allem dann langfristig mörderisch aus, wenn nicht getilgt und die anfallenden Zinsen nicht bezahlt werden können und

der früheren Schuld hinzugerechnet werden. Dann tritt der bei Habenzinsen so begrüßte Zinseszinsmechanismus in Kraft, der – mathematisch gesprochen – ein exponentielles und nicht nur lineares Wachstum darstellt.

Die neoliberale Steuersenkungsmanie hat die Einnahmen des Staates reduziert und die Staatsaufgaben durch Verschuldung finanziert. So verwundert es nicht, dass die Staaten auf private Banken und Finanzinstitute angewiesen sind, ihre Ausgaben zu finanzieren, da sie diese nicht durch Steuereinnahmen begleichen können. Schulden türmen sich auf, wenn Einnahmen und Ausgaben sich nicht im Gleichgewicht befinden.

Dies zeigt: Systeme – so komplex sie auch erscheinen – sind kein Naturereignis, sondern Ergebnis von menschlichem Handeln und enthalten deshalb auch einen Handlungsraum, der durch keine Systemkomplexität aufgehoben wird. Finanzmärkte sind keine schicksalhafte Einrichtung, die über das Leben regiert und denen die Menschen ohne Gestaltungsoptionen ausgeliefert seien. Worin aber besteht die Verantwortung in einem rechtlich, ökonomisch und politisch komplexen System wie der Finanzwirtschaft?

Beispiel: Jemand kauft ein Auto. Trägt der Käufer eines Autos eine Verantwortung für die Reduzierung des CO₂-Ausstoßes? Nicht allein der Käufer, auch der Hersteller. Aber nicht nur diese beiden, sondern auch die Politik. Sie muss durch Gesetze die Reduzierung des CO₂-Ausstoßes so regeln, dass diese Maßnahme nicht von der Einsicht, dem Geld oder der individuellen Entscheidung abhängt.

Dieses Beispiel zeigt, dass Verantwortung dann eine gefährliche Verkürzung darstellt, wenn diese sich vorrangig auf das persönliche Verhalten des Autokäufers oder Verkäufers gelenkt wird. Verantwortung in Systemen besteht darin, dass Menschen vorrangig für die Regeln und die Ordnung verantwortlich sind. Doch diese Verantwortung ist keineswegs subjektlos oder gar allgemein. Wer Verantwortung einzelnen Individuen zuordnet, der überschätzt die Veränderbarkeit von ökonomischen oder gesellschaftlichen Verhältnissen und den Gestaltungsspielraum. Aber auch wer Verantwortung wahrnimmt, der kann die Folgen seiner Entscheidungen, die unbeabsichtigt oder unerwartet auftreten, keineswegs überblicken. Deshalb bedarf es einer politisch zu verantworteten und zu setzenden Rahmenordnung. Wer verlässlich den CO₂-Ausstoß reduzieren will, der kann nicht auf die ökologische Sensibilität des Autokäufers, das Geschäftsinteresse des Händlers oder der Hersteller vertrauen. Verantwortung, die verlässlich und nachhaltig wirken will, bezieht sich auf eine gerechte Ordnung.

Die individuell wahrzunehmende Verantwortung braucht eine ethische Rückenstütze durch eine gerechte Ordnung. Ohne eine gerechte und gute Finanz- und Wirtschaftsordnung, die die Individuen von einer überbordenden Verantwortung

entlastet, geht Verantwortung ins Leere. In diesem Sinne stellt die individuelle Verantwortung ein nachgelagertes Handlungsprinzip dar. Ihr vorgelagert ist die kollektive oder republikanische Verantwortung der Bürger, die darin besteht, die Politik zu drängen, auch gegen Widerstand von interessierten Lobbygruppen eine entsprechende Rechtsordnung zu schaffen. Die Finanzmärkte sind das Ergebnis von wirtschaftlichen, rechtlichen und politischen Strukturen, die von Menschen geschaffen wurden. Sie sind das Ergebnis der Art und Weise, wie Wirtschaft betrieben wird, nicht deren schicksalhafte Grundlage.

Die Politik ist die Lösung und auch das Problem. Es war die Politik, welche die Finanzmärkte dereguliert hat. Doch ohne die Politik ist keine rechtliche Re-Regulierung möglich. Deshalb ist eine aktive und kritische Zivilgesellschaft gefordert, politischen Druck auf die Politik aufzubauen. Die Politik steht in Verantwortung für eine Finanzarchitektur, die die EKD in ihrer Erklärung zur Finanzkrise „Risse in der Mauer“ so beschrieben hat.

- „Eine ... globale Rahmenordnung braucht als Ziele
- eine Wirtschaft, die den Menschen heute dient, ohne die Lebensgrundlagen zukünftiger Generationen zu zerstören, sowie
 - eine (Welt-)Gesellschaft, die die Verbesserung der Situation ihrer ärmsten und schwächsten Mitglieder zu ihrer vorrangigen Aufgabe macht, und
 - schließlich ein Finanzsystem, das sich in den Dienst dieser Aufgabe stellt.“

Schulden sind ein zweiseitiges ethisch-moralisches Problem. Sie sind ein ethisches Prinzip, das auf einem Versprechen gründet, dass die Schuld beglichen wird. Sie sind aber auch eine moralische Waffe in der Hand der Gläubiger, die Einhaltung des Versprechens auch mit Gewalt durchzusetzen. Was geschieht, wenn Schuldner erkennen, dass ihre Lage schier aussichtslos ist und sie die Schulden nicht begleichen können? Das Leben wird dann auf die Anstrengungen reduziert, die Schulden zu bezahlen. Verschuldete Individuen wie auch ganze Völker opfern dann ihr Leben und geraten in geschichtlich unterschiedliche doch im Kern identische Formen von Schuldklaverei. Sie geraten unter ein Schuldendiktat, dass die Bedienung der Schulden als unverzichtbar begreift. Menschen werden dann gezwungen zu arbeiten, nicht um ihr Leben zu leben, sondern um eine Schuld zu bezahlen. Eine moderne Form von Schuldklaverei ist zurückgekehrt. Nur weil der Staat verschuldet ist und also ein Versprechen eingegangen ist, wagt es der Staat, mit allen Mitteln von seinem Volk die Gelder für die Bedienung der Schulden einzutreiben.

Mit den kurzfristigen Rettungspaketen wurde aber in fast allen Volkswirtschaften eine Umbuchung von privaten Schulden in öffentliche Schulden vollzogen. Die Reichen haben in der Krise kaum an Vermögen eingebüßt. Sie haben, obwohl sie vor der Krise die Umverteilungsprofiteure

waren, bis heute nicht für die Krise bezahlt und suchen mit ihrem überschüssigen Geld weiter nach profitablen Anlagen. Allein die Deutschen konnten selbst im Krisenjahr 2009 bei einem Rückgang der realen Wirtschaft um 4,7 Prozent ihr Finanzvermögen um weitere 176 Milliarden Euro steigern. So kann das Zocken und Wetten an den Börsen weitergehen, als sei nichts geschehen. Das Perverse an der Krise ist, dass die Vermögenden jetzt den notleidenden, hochverschuldeten Staaten ihre nicht in der Krise entwerteten Vermögen als Kredite mit horrend steigenden Zinsen anbieten und dafür dann die Überschuldung der Staaten schuldig machen, die sich durch die Rettungsschirme zur Rettung des Finanzsektors verschuldet haben. Damit die Vermögenden ihr vor der Krise durch Umverteilung angeeignetes privates Vermögen nicht verlieren, tritt der Staat mit Rettungsschirmen für die Schuldnerländer auf und verlangt von den verschuldeten Staaten scharfe Einschnitte in den Sozialstaat und die staatlichen Ausgaben, aber auch privaten Einnahmen. So hat diese Politik in Griechenland zu einer Reduzierung der Realeinkommen um 20 bis 25 Prozent geführt. Wer nicht will, dass die Rettungsschirme nur die privaten Gläubiger retten sollen, der muss für einen Schuldenerlass eintreten. Deshalb müssen die Umverteilungsschäden durch Schuldenerlasse berichtigt werden.

Im kulturellen Gedächtnis Europas: Der Schuldenerlass

Die Vater-unser-Bitte um Vergebung der Schuld bezieht sich nicht allein auf die moralische Schuld, sondern auch auf ökonomische. Sie umfasst alles, was Menschen einander schulden und schuldig geblieben sind. Die Vater-unser-Bitte steht in einer langen biblischen Tradition. Sie ist ein Notschrei und drückt eine jahrhundertelange Erfahrung der Menschen mit Schulden und Verschuldung aus. Die Erlassjahrbestimmungen der Bibel und die Vater-unser-Bitte um die Vergebung der Schuld/-en fußen auf einer Analogie zur unbezahlbaren Schuld. Der Mensch steht Gott gegenüber in Schuld. Gottes Gnade ist ein Geschenk und kann nicht mit der Leistung des Menschen verrechnet werden. Gott ist kein Krämer. Im Gegenteil: Er will paradoxerweise vom Menschen keine Kompensationen erhalten. Die Versicherung „... wie auch wir vergeben“ meint die Bereitschaft zur Schuldenstreichung im Verhältnis des Menschen zu anderen, die auch unter einer unbezahlbaren Schuld zu leiden haben. Wie auch Gott die unbegleichbare Schuld vergeben hat, so sollen auch Menschen unbezahlbare Schulden einander erlassen.

Der biblische Umgang mit Schulden und Verschuldung ist von einer doppelten Grundeinstellung geprägt. Zum einen gilt der unbedingte Vorrang der Lebensrechte der Menschen vor anderen Interessen wie jene der Gläubiger

oder allgemeiner ausgedrückt: vor dem Geld- und Kreditinteressen; zum anderen gilt das Freiheitspostulat. Die Herrschaft des Kreditgebers muss durchbrochen werden.

Wo liegt die Verantwortung für die Überschuldung? Vor allen ethischen Überlegungen ist zunächst der ökonomische Sachverhalt festzuhalten: Das exponentielle Wachstum der Schulden ist eine notwendige Bewegungsform des Geldsystems und nicht ein Produkt privater Bosheit, Schuld oder öffentlicher Unmoral. Der einzelne, überschuldete Mensch steht genauso vor einem riesigen, unüberwindbaren Schuldenberg wie die Staaten. Schuld an der Schuldenkrise ist das globale Finanzsystem selbst, *innerhalb* dessen Länder, Völker und Individuen, die Schulden auf sich laden. Der neoliberale Finanzkapitalismus hat diese strukturelle Bewegungsform des Kapitalismus von allen Fesseln befreit und eine Verschuldungsdynamik durch eine Schiefverteilung des Vermögens in Gang gesetzt. Aber auch für Strukturen und Prozesse, die Menschen eingerichtet und zum Laufen gebracht haben, tragen Menschen Verantwortung und sind gegebenenfalls verpflichtet, Einhalt zu gebieten.

Wer kann und wer muss in die Speichen greifen?

Was heißt Verantwortung für ein System, das strukturell auf Schulden basiert und in dem Schulden notwendige Bestandteile des Geldsystems sind? Kann man aber überhaupt von Freiheit und Verantwortung sprechen, wenn es einen systembedingten Zwang zum Schuldenmachen gibt?

Seit Menschengedenken sind die denkbaren Möglichkeiten im Umgang mit einem zahlungsunfähigen Schuldner nicht unterschieden:

- Der Gläubiger versucht die Schulden einzutreiben; auch mit Gewalt, wobei es wiederum verschiedene Abstufungen gibt, von der Pfändung bis zur Schuldknechtschaft oder einer Diktatur der Finanzoligarchie mit ihren unmittelbaren oder auch subtileren Formen

oder

- es gibt einen Schuldenerlass zur Abtragung der Schuld.

Das Problem der Überschuldung ist nur in seiner Komplexität modern, insofern Verschuldung privater Haushalte, von Staatshaushalten oder der Verschuldung ganzer Staaten gegenüber Geldgebern ineinander übergehen. Ansonsten reicht das Problem der Überschuldung zurück bis in die frühen antiken Hochkulturen und den Beginn der Geldwirtschaft.

Was schulden Menschen einander, wenn ein Mitmensch in die Lage gerät, Schulden aufnehmen zu müssen oder verschuldet ist? Diese Vater-unser-Bitte in der Tradition des biblischen Schuldenerlasses ist Ausdruck einer regelmäßigen Revolution zur Verhinderung von schweren sozialen Verwerfungen. Die Bibel, der Koran der Muslime (*lailat al-bara*), aber auch Aristoteles dulden keinen Zins und fordern einen Schuldenerlass. Das zugrundeliegende Jahrtausendealte und doch so erfrischend aktuelle ethische Grundanliegen der Religionen, an die heute zu erinnern sei, lautet: Das Geldsystem darf nicht über das Leben der Menschen herrschen.

Doch Schulden sind nicht allein wie noch in den antiken Gesellschaften vor dem Hintergrund von Notlagen als Konsumkredite zu verstehen. Aber sie sollten nicht das Leben der Menschen unter ihr Diktat bringen. Der Kapitalismus hat diese Einhegung des Geldes aufgelöst. Sicherlich hat er dadurch eine ungeheure wirtschaftliche Dynamik in Gang gesetzt, doch um den Preis das Leben der Menschen unter das Diktat der Kapitallogik zu bringen. Der Kapitalismus ist ein System, das davon lebt, Menschen und ganze Völker in Verschuldung zu treiben. Natürlich galten auch in der Antike die ökonomischen Gesetze.

Folgerung für eine Finanzarchitektur, die dem Leben dient

Die Finanzoligarchie, bestehend aus Investmentbanken, Hedgefonds, Ratingagenturen und weiteren Akteuren, ist die derzeit herrschende Weltmacht. Angesichts dieser Übermacht hat die Politik abgedankt, so will Angela Merkel nach eigenem Bekunden nur eine „marktkonforme Politik“ betreiben und Finanzminister Schäuble sorgt sich darum, die Finanzmärkte nicht zu beunruhigen. Deshalb geht es bei der Finanzkrise um mehr als um ein finanztechnisches oder wirtschaftspolitisches Problem, das man getrost zur Lösung den Ökonomen überlassen könnte. Vielmehr steht die Demokratie in der Finanzkrise auf dem Spiel. Finanztechnokraten wurden eingesetzt, nachdem Griechenlands Premier es gewagt hatte, ein Referendum zu stellen und man Erfahrungen mit einem Referendum in Island hatte. Finanzmärkte mögen keine Demokratie und Beteiligung der Menschen, die für den Schuldendienst eintreten müssen. Die Bezeichnung „Technokraten“ für die Exekutoren einer derart undemokratischen Politik wie in Italien oder Griechenland ist ein zynischer Euphemismus für Finanzlobbyisten, die im Namen der Finanzmarktakteure fungieren. Diese Technokraten sprachen von Stabilisierung der Zahlungsbilanz und öffneten zugleich den Markt, bauten die sozialen Sicherungssysteme ab, deregulierten Arbeitsverhältnisse und privatisierten die Infrastruktur an ausländische Gläubiger. Dort, wo keine Finanztechnokraten wie in Italien oder Griechenland die Regierung stellen, greift jetzt der Fiskalpakt. Er sorgt dafür, dass die Haushalte sich allein an einer Schuldenquote ausrichten, die nicht überschritten werden darf. Geschieht dies

doch, dann greift automatisch eine Sanktion, die vom europäischen Gerichtshof ausgesprochen wird. Dies stellt nichts weniger als eine Entpolitisierung der Politik dar. Der Schuldenstand muss mittelfristig auf maximal 60 Prozent des Bruttoinlandsprodukts (BIP) reduziert werden. Die Bundesrepublik hat Schulden in Höhe von rund 82 Prozent des BIP – also 22 Prozentpunkte zu viel. Der Pakt verpflichtet Deutschland zu jährlichen Einsparungen von 25 bis 30 Mrd. Euro der Staatsausgaben – mehr, als der Bund im Jahr für Hartz IV ausgibt. Der Fiskalpakt zementiert den Sparkurs und macht Sozialabbau zum Staatsziel. Der Fiskalpakt wurde unter Umgehung des Europäischen Parlaments beschlossen. Es herrscht ein unbedingter kategorischer Imperativ: Die Schulden müssen unter allen Umständen bezahlt werden, wie hart es auch die Menschen treffen mag. Dafür werden die Arbeitsrechte und sozialen Standards des Sozialstaates geopfert, die in Jahrzehnten erkämpft worden sind. Es tobt ein Machtkampf zwischen dem Primat des Ökonomischen und dem Primat des Politischen. Dies zeigte sich in der Reaktion auf den Vorschlag des damaligen griechischen Premiers, ein Referendum über die Maßnahmen, die dem Volk zugemutet werden, zu organisieren. Die Abkehr von der Demokratie durch eine Weigerung ein Referendum zuzulassen, nennt Frank Schirrmacher in der FAZ zu recht „die Abkehr von den europäischen Idealen“.

Hohe Verschuldung wird dann zu einer Existenzbedrohung für Gesellschaften, wenn es möglich wird, dass die, die Geld verleihen, dieses über Schulden finanzieren und sie von der gesamten Gesellschaft unter allen Umständen eintreiben. Schulden entstehen nicht, weil die „Griechen zu faul sind“ (BILD-Zeitung) oder wir „über unsere Verhältnisse leben“ (A. Merkel). Der Kapitalismus braucht die Verschuldung und kann ohne Verschuldung das Vermögen nicht vermehren. Diejenigen, die in den letzten Jahren mit ihren hohen Vermögen steuerlich entlastet worden sind, die an Vermögensblase und der Aufblähung von Krediten verdient haben, würden durch einen Schuldenerlass die

Kosten der Krise tragen. Der Schuldenerlass wurde dabei lediglich jenen Stand wieder herstellen, der vor dem Vermögensboom bestand. Da offensichtlich Verschuldung nicht nur erwünscht ist, sondern ein notwendiger Bestandteil des destruktiven Finanzkapitalismus ist, kann sich niemand ethisch schuldig fühlen, wenn er verschuldet ist. Denn auch mitten in der größten Not der Überschuldung ist das scheinbare subjektive „Fehlverhalten“ immer noch nützlich für den, seinen der aus der Kreditvergabe Nutzen und Gewinn hat ziehen können.

Ökonomisch entsprechen sich immer Schulden und Vermögen. Diese ökonomische Tatsache ist ethisch bedeutsam. Zu fragen ist deshalb: Sind die Armen die Schuldigen, welche eine Schuld, die durch die Verschuldung entstanden ist, abzutragen haben oder sollten die Nutznießer der Verschuldung herangezogen werden? Auch heute wird wieder hinter der Frage nach Schulden und Verschuldung wie seit Jahrtausenden der alte Konflikt zwischen Arm und Reich ausgetragen und versteckt. Es gilt an die alte befreiende Einsicht zu erinnern: Mögen auch Einzelne oder auch ganze Staaten verschuldet sein, so sind sie dennoch nicht in einem moralischen Sinne schuld. Schuldig sind die, die sogar dann noch ihren Nutzen und Profit aus der Verschuldung ziehen wollen, wenn sie dadurch die in Not und Elend stürzen, ohne deren Verschuldung sie niemals hätten so reich werden können. Wie ökonomisch die Verschuldung und Verarmung der einen spiegelbildlich dem Reichtum und dem Vermögen der anderen entsprechen, so gibt es Schulden ohne eine moralische Schuld der Verschuldeten. Umgekehrt: Die Vermögenden stehen in Schuld der Verschuldeten und Verarmten, denn den Schulden entsprechen ökonomischen immer die Guthaben. Erst ein Schuldenerlass würde diejenigen, die von der Verschuldung profitiert haben, in Pflicht nehmen. Deshalb ist es Zeit, an die alte Einsicht und Weisheit der Religionen zu erinnern und einen Schuldenerlass zur Entschuldung der Verschuldeten durchzuführen.

Zur Probe...

Wenn Sie für Ihre Entscheidung, ob Sie das BAG-info nun abonnieren oder nicht, noch ein Heft zur Probe benötigen, so soll das kein Problem sein.

Schicken Sie uns eine Postkarte oder email, wir schicken Ihnen ein Probeheft – natürlich kostenlos + unverbindlich.

Schuldnerberatung als Antwort auf Verschuldung? – Ein Beitrag zum Methodendiskurs in der Sozialen Arbeit

Dr. Christoph Mattes, Fachhochschule Nordwestschweiz – Hochschule für Soziale Arbeit

1. Einführung

Dass Schuldnerberatung in die Zuständigkeit der Sozialen Arbeit fällt, ist bei der Betrachtung ihrer Entstehung alles andere als selbstverständlich. Die Entstehung der spezialisierten Schuldnerberatung war geprägt von anfänglichen Wettbewerbs- und Verdrängungsprozessen und wurde begünstigt von politischen Umbrüchen, die sich grundlegend auf ein verändertes Verständnis von Konsumenten und deren Eigenverantwortlichkeit auswirkte. Diese verursacht gewisse Unschärfen und konzeptionelle Fragen, die bis heute innerhalb der Schuldnerberatung nicht geklärt werden konnten: Was heißt ganzheitliche Schuldnerberatung denn genau? Was sind die originär sozialarbeiterischen Verfahren und Interventionsansätze, was sollen diese bewirken und mit welchem Selbstverständnis begegnet Schuldnerberatung ihrer Zielgruppe? Dieser Aufsatz versteht sich als Beitrag, aus Professionsperspektive der Sozialen Arbeit zur Klärung dieser Fragen beizutragen.

Hinter der Fragestellung „Schuldnerberatung als Antwort auf Verschuldung?“ stehen zwei unterschiedliche Analyserichtungen, die es in diesem Aufsatz zu bearbeiten gilt. Zum einen geht es um die Frage: Auf welche gesellschaftlichen Veränderungen antwortet denn Schuldnerberatung als Angebot der Sozialen Arbeit? Sind es die zunehmenden Schulden natürlicher Personen oder vielmehr veränderte Verständnisse von Arbeitsteilung, Konsumgesellschaft und individualisierte Lebenslagen, die eine Intervention erforderlich erscheinen lassen?

Die zweite Frage beruht auf dem Paradigma professioneller Sozialer Arbeit. Entspricht das, was in der Schuldnerberatung angeboten und praktiziert wird dem, was die Profession möchte: Menschen in benachteiligten Situationen und Lebenslagen zu eigenverantwortlichem Handeln und zu einem gelingenden Alltag zu befähigen?

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, wie dieser Beitrag zum Methodendiskurs der Sozialen Arbeit zu verstehen ist. Wohl kein anderes Beratungsangebot der Sozialen Arbeit ist so stark von rechtlichen und technokratischen Aspekten geprägt wie die Schuldnerberatung. Dies erschwert massiv, innerhalb der Schuldnerberatung ein professionsspezifisches Selbstverständnis und einen professionellen Habitus zu entwickeln, der sich innerhalb der Profession der Sozialen Arbeit etablieren kann oder einem Diskurs mit anderen Disziplinen wie der Rechtswissenschaft, der Rechtspflege oder auch der Soziologie Stand halten kann. Hinderlich

scheint in diesem Wettbewerb vor allen die kurze Theorie-tradition der Sozialen Arbeit zu sein, die für eine Professionalisierung von Schuldnerberatung noch viel zu wenig Orientierung bieten kann.

Dieser Beitrag führt in Aspekte solcher vorhandener Orientierungspunkte ein und leitet jenseits rechtlicher oder technokratischer Gegebenheiten Zugänge zu einer Schuldnerberatung der Profession „Soziale Arbeit“ ab.

Zwangsläufig ergibt sich dadurch eine dem aktuellen Verständnis von Schuldnerberatung gegensätzliche Position, die eine Kritik am Status Quo unvermeidlich macht. Diese Kritik ist nicht an die einzelnen Fachkräfte der Schuldnerberatung gerichtet, die in den vergangenen Jahrzehnten das Feld Schuldnerberatung eröffnet, aufgebaut und zu einem funktionierenden Angebot der Insolvenzmaschinerie gemacht haben. Es handelt sich vielmehr um eine Kritik der Verdinglichung „Sozialer Arbeit“, die sich als Menschenrechtsprofession versteht und den Menschen im Mittelpunkt jeglichen Handelns wissen möchte, diese Grundsätze aufgrund ökonomischer Zwänge immer wieder vernachlässigt. Dieser Aufsatz stellt ein Beitrag dar, dieses Bewusstsein wieder aufleben zu lassen und in den Mittelpunkt des professionellen Handelns der Schuldnerberatung zu rücken.

2. Von der bekämpften zur gewollten Verschuldung – die gesellschaftliche Integration des Phänomens Verschuldung

Bei der Betrachtung der Entstehung der Schuldnerberatung fällt auf, dass es sich beim Gegenstand der privaten Verschuldung um ein sehr schillerndes Phänomen handelt. Zum einen ist Verschuldung und deren rechtliche, finanzielle und psychosoziale Folge mit Sicherheit als ein Sachverhalt einzuschätzen, den es zu bekämpfen gilt. Andererseits zeigt sich, dass nicht nur unser Wirtschaftssystem sondern vielmehr auch unser gesamtes demokratisches Gesellschaftsverständnis auf Konsum und Verschuldung und der damit verbundenen Freiheit individuellen Handelns beruht. So stellt sich nicht mehr die Frage, wie Verschuldung bekämpft werden kann sondern vielmehr, wie sie gesamtgesellschaftlich optimal eingesetzt und im Lichte gesellschaftlicher Ideologie nutzbar gemacht werden kann.

2.1 Konsum als handlungsleitendes Paradigma im Kontext rechtstaatlicher Ordnung

Der Stellenwert von Konsum und die Erfolgsgeschichte der Finanzdienstleistungen sind nicht zufällig als nicht intendierter Aspekt gesellschaftlicher Transformationsprozesse entstanden. Es handelt sich vielmehr um die Folge gezielter politischer Grundlegungen, welche eine auf Konsum und Finanzdienstleistungen beruhende Gesellschaftsformation forcierte und letztendlich bewirkte. So wurde bereits 1943 in den USA überlegt, wie nach Kriegsende in Europa gesicherte Demokratien entstehen können und wie der Bevölkerung demokratische Grundwerte vermittelt werden können. Es war klar, dass es nicht ausreichend sein kann, wie nach Ende des ersten Weltkrieges Hilfslieferungen auf rein materielle Versorgung der Menschen zu beschränken. Es entstand die Überzeugung, dass durch Massenkonsum der Bevölkerung im kriegszerstörten Europa den Menschen demokratische Werte vermittelt und somit politische Stabilität erreicht werden kann.

Wie wir aus der Nachkriegsgeschichte des Zweiten Weltkriegs sehr gut wissen, waren die ersten Jahre nach Kriegsende alles andere als von Massenkonsum und Wohlfahrt geprägt, bis schließlich der Marshallplan in den 50er Jahren den Wiederaufbau von Westdeutschland in Gang brachte. Der Nachholbedarf der Bevölkerung ließ Konsumnachfrage in den fünfziger Jahren wellenförmig über das Land ziehen: Erst als Fresswelle zur Kompensation der schlechten Ernährung der Bevölkerung während der Kriegs- und Nachkriegsjahre, später als Einrichtungswelle zur Verbesserung der Wohnsituation und schließlich als Reise- welle. Grundlegende Veränderungen ergaben sich auch im Lebensmitteleinzelhandel. Aus den bislang üblichen Bedienungsgeschäften wurden Selbstbedienungsmärkte, in denen eine rasant ansteigende Produktvielfalt nicht nur Waren, sondern auch Ideologie verkauft wurde.

Nachdem das bis heute hoch gelobte Wirtschaftswunder der 60er Jahre an Kraft verlor, zeichneten sich ab Beginn der 70er Jahre die ersten Wirtschaftskrisen ab. Diese sollten durch politisch inszenierte Nachfrage der öffentlichen und privaten Haushalte gelöst werden. Die bislang unbedeutenden Teilzahlungsbanken wurden mit Voll-Bankenzulizen ausgestattet und erhielten dadurch Zugang zu zinsgünstigen Refinanzierungsmöglichkeiten bei der Deutschen Bundesbank. In den Folgejahren reihte sich Krise an Krise, die alle samt durch Steigerung der Konsumnachfrage und der Deregulierung des gesetzlich noch streng gehüteten Konsumentenkreditgeschäfts bewältigt werden sollten und zumindest vordergründig auch gelöst wurden. Bis hin zur ökologischen Krise, die verstärkt durch die Protestbewegungen der Bevölkerung auf die Reaktorkatastrophe in Tschernobyl im Jahr 1986 zunächst nur eines veränderte: Die Konsumlandschaft wurde angereichert mit ökologischen Produkten und aus Protestkonsum wurde das Potential des Gesinnungskonsums. Die Geschichte

des Konsums schrieb ein Erfolgskapitel nach dem anderen, trug zur Vereinigung von Ost- und Westdeutschland bei, digitalisierte die privaten Haushalte und demokratisierte durch das Internet Zugang zu Wissen. Bis heute bietet Konsum nicht nur gesellschaftliche Teilhabe, er ermöglicht den Menschen auch in angenehmer Weise Erneuerungs- und Optimierungsprozesse innerhalb ihrer privaten Haushalte.

Die Erfolgsgeschichte des Konsums spiegelte sich auch in einer Erfolgsgeschichte der Bankdienstleistungen wider. In rasanter Geschwindigkeit führten Banken das Lohn- und Gehaltskonto ein und setzten dieses binnen weniger Jahre bei der Gesamtbevölkerung durch. Als das private Girokonto bei einem Großteil der Bevölkerung, den Arbeitgebern, Behörden und Anbietern von Dienstleistungen durchgesetzt war, wurden sodann die unliebsamen Kunden wieder ausgeschlossen, was lange Zeit nicht von der Sozialen Arbeit, sondern von den Gewerkschaften kritisiert wurde. Dafür aber wurden die zuwandernden Gastarbeiter mit heimatsprachigen Bankberatungsstellen empfangen und durch neue Finanzierungsprodukte, insbesondere hoch bemessene Konsumentenkredite, davon abgehalten, ihr Einkommen in die Herkunftsländer zu schicken (Mattes 2007).

Dies vollzog sich damals noch unter aufmerksamer Beobachtung der Verbraucherverbände, die insbesondere in den 70er und 80er Jahren mit der ihnen obliegenden Möglichkeit der Abmahnung, aber auch durch die Herbeiführung von Grundsatzurteilen zur Sittenwidrigkeit im Bereich der Finanzdienstleistungen auf sich aufmerksam machten. In der Tat waren die Verbraucherverbände damals hinsichtlich des Themas Verschuldung deutlich aktiver als andere Akteure wie Gewerkschaften oder der Sozialen Arbeit. Schließlich war Verbraucherbildung und Konsumentenschutz politisch gewollt und die Verbraucherverbände entsprechend gut finanziell ausgestattet.

Seit der Neugründung Westdeutschlands bis zum Regierungswechsel 1982 war politisch ein mündiger und selbstbewusster Konsument gewünscht. Teilhabe an Konsum wurde als demokratisches Paradigma gesehen mit dem Ziel, dem Bürger eine kritische und eigenverantwortliche Teilhabe an dieser demokratischen und konsumorientierten Gesellschaft zu ermöglichen. Einen entsprechenden politischen Stellenwert hatte auch die Verbraucherbildung. Die politische Wende im Jahr 1982, mit der unter Führung von Helmut Kohl gebildeten konservativ-liberalen Koalition, die die sozial-liberale Koalition ablöste, brachte ein verändertes Verständnis des Konsumentenschutzes und der Verbraucherbildung. Die neue Regierung sah die Notwendigkeit der Verbraucherbildung und des Konsumentenschutzes als weniger gegeben und reduzierte die Förderung der Verbraucherverbände massiv (Ebli 2003).

Aus heutiger Perspektive und im Hinblick auf die gesellschaftliche Relevanz des Themas „Verschuldung“ bleibt jedoch festzuhalten, dass es sich hierbei um den Übergang

von der bekämpften zur gewollten Verschuldung der privaten Haushalte handelte. Was sich hier in extremer Weise nachteilig für den Konsumenten auswirkte, wurde schließlich zur Chance der Sozialen Arbeit, das Feld der Schuldnerberatung für sich zu gewinnen.

2.2 Die Entstehung der Schuldnerberatung im Kontext sich verflüchtigender Konkurrenz

Anfang der 80er Jahre erschienen die ersten und erstaunlich differenzierten Befunde zur Konsumentenverschuldung in Westdeutschland. Die Verbraucherverbände waren bis dahin sehr aktiv und prägten die öffentliche Diskussion zur Konsumentenverschuldung federführend. Der politisch bedingte Kahlschlag in den bundesdeutschen Strukturen des Konsumentenschutzes verwehrte den Verbraucherverbänden jedoch, die ursprünglich selbst getragenen Beratungsangebote weiter auszubauen. Zudem fühlte sich eigentlich auch die Anwaltschaft berufen, sich für verschuldete Menschen einzusetzen, wenn auch deren Interesse aufgrund wirtschaftlicher Abwägungen schnell spürbar abnahm. Schließlich erübrigte sich der aus dem damaligen Rechtsberatungsgesetz hergeleitete Alleinvertretungsanspruch verschuldeter Menschen durch Angehörige rechtsberatender Berufe aufgrund höchst richterlicher Entscheidungen. Zwei der drei Konkurrenten um das Thema der privaten Verschuldung schieden somit aus (Ebli 2003/Mattes 2007).

Schlussendlich landete die Zuständigkeit bei der Sozialen Arbeit, die trotz der damals zwar schmerzhaften, aber aus heutiger Sicht nur anfänglichen Sparbemühungen in den 80er Jahren, durch Erschließung neuer Betätigungsfelder bis über die Jahrtausendwende im Wachstum begriffen war. Dies gelang weniger deshalb, weil die Soziale Arbeit bis dato eine ausgewiesene Fachexpertise im Bereich Verschuldung und Konsumentenschutz aufzuweisen hatte. Es dürfte vielmehr daran gelegen haben, dass sich die bis dahin tätige Konkurrenz verflüchtigt hatte oder politisch geschwächt wurde, um dieses Feld für sich zu gewinnen.

2.3 Zur Rahmung des Problems der Verbraucherverschuldung

Die Zuständigkeit für die Lösung eines sozialen Problems für sich als Profession zu gewinnen setzt voraus, dieses beschreiben und analysieren zu können und für die Problemlage professionsspezifische Strategien zur Lösung darzubieten. Um zu verstehen, mit welchen Zusammenhängen das Phänomen der Verschuldung beschrieben und erklärt wird, lohnt es sich danach zu fragen, was denn damals, als die Soziale Arbeit Zuständigkeit für sich gewinnen konnte, die großen gesellschaftlichen und sozialpolitischen Themen waren. Es war zunächst die Brüchigkeit von biographischen Verläufen: Ehescheidungsquoten, der sich damals bereits abzeichnende demographische Wandel und die

damit verbundene Frage nach der sozialen Sicherung aller Bevölkerungsgruppen. Auch Erwerbslosigkeit und vor allem die Diskussion um eine „Neue Armut“ prägten die sozialpolitischen Themen; alles Tatbestände, die sich im Theoriekonstrukt der kritischen Lebensereignisse verorten und politisch verwerten lassen.

Die Soziale Arbeit schloss sich mit ihrer Analyse des Phänomens Verschuldung ebenfalls dem Theoriegebilde des kritischen Lebensereignisses an und dies in reichlich undifferenzierter Weise. Seither und bis heute wird Verschuldung mit dieser Begrifflichkeit erklärt, ohne zumindest zwischen Statuspassagen (planbare Übergänge) und kritischen Lebensereignissen (nicht planbare Übergänge) zu unterscheiden. Mit Hilfe von kritischen Lebensereignissen kann sicherlich Verschuldung teilweise erklärt und politisch verwertet werden. Aus wissenschaftlicher Sicht bedauerlich ist jedoch, dass diese voreilige Rahmung des Problems dazu geführt hat, dass bis heute keine nennenswerten Befunde produziert wurden, die das Phänomen Verschuldung explorativ beschreiben, d.h. die Ursachen, den Umgang und die Bewältigung multiperspektivisch analysieren. Aus den Überlegungen zu Verschuldung und kritische Lebensereignisse, die sich die Akteure der Sozialen Arbeit Mitte der 80er Jahre zu recht gelegt haben, werden bis heute Typologien abgeleitet. Dies erscheint als Grundlage, erst recht als wissenschaftliche oder empirische Grundlage, äußerst fragwürdig.

2.4 Harmonisierung und Ästhetisierung sozialer Ungleichheit

So erfolgreich die Geschichte des Konsums in den vergangenen Jahrzehnten war und so eng diese mit der Entstehung der Konsumentenverschuldung als Massenphänomen zusammenhängen mag, sei trotzdem auch der Aspekt der sozialen Ungleichheit und Armut mit in die Argumentation dieses Beitrags einbezogen.

Der Erfolg der Konsumgeschichte darf nicht darüber hinweg täuschen, dass dieses konsumreduzierte Demokratie- und Freiheitsverständnis der Nachkriegsgeschichte vielfach auch kritisiert und als Gefahr eingeschätzt wurde. Schließlich zwingt uns die Konsumwirtschaft ihren Güter und Lebensstil auf und verfestigt somit gesellschaftliche Machtstrukturen. Der Massenkonsum ist ethisch und ökologisch vielfach verwerflich, er hat sich aber so vielschichtig ausgebreitet, dass das einzelne Individuum sich dessen nicht mehr oder nur unter großer Missachtung der übrigen Individuen entziehen kann. Es gäbe an dieser Stelle noch eine lange Liste von Einwänden und Gründen, diese auf Massenkonsum angelegte Gesellschaft abzulehnen oder in strikte Opposition zu ihr zu verfallen. Doch gibt es, und hierauf sei an dieser Stelle explizit hingewiesen, integrative und konfliktharmonisierende Aspekte, die insbesondere für Menschen in prekären Lebenslagen Teilhabe überhaupt erst

ermöglicht oder deutlich vereinfacht. Gerade im Fachdiskurs der Sozialen Arbeit wird dieser Aspekt immer wieder aufgegriffen und zur Theoriebildung der Profession verwendet.

Konsum und Konsumentenverschuldung ermöglicht Menschen, die aus eigenen finanziellen Kräften nicht oder nur eingeschränkt an den vielfältigen Konsummöglichkeiten teilnehmen können, einem materiellen Stigma zu entgehen (Elias/Scotson 1990). Darauf aufbauend beschreibt Böhnisch, dass Konsum zumindest vordergründig Probleme löst und Konflikte harmonisiert, indem die Konsumwirtschaft durch Produktdifferenzierung für Menschen aller Lebenslagen Produkte hervor bringt, die auf den ersten Blick nicht einmal von einander unterscheidbar sind und somit soziale Ungleichheit und Ausgrenzung aufheben (Böhnisch 1994).

So ambivalent eine ideologiekritische Analyse Konsum und Verbraucherverschuldung zwischen Macht und Integration werden lässt, um so mehr müssen wir danach fragen, welche Funktionen diese Konsum- und Verschuldungsmöglichkeiten für die Zielgruppe der Schuldnerberatung haben kann. Die Konsumwirtschaft verkauft über ihre Produkte und Dienstleistungen Lösungen täglicher Probleme, Teilhabe an gesellschaftlichen Kontexten und situativen Erlebnissen. Nicht außer Acht gelassen werden darf, dass dies alles Versprechen und Verheißungen sind, die historisch betrachtet irgendwann den Menschen gegeben wurden, um eigene soziale Bezüge aufzugeben. Sei es, die bäuerliche Großfamilie zu verlassen, um in der industriellen Produktion das Glück zu suchen, Selbstversorgungsstrukturen aufzugeben, um sich in die arbeitsteilige Gesellschaft einzuordnen oder um im Rahmen staatlicher Ideologien an endloses Wirtschaftswachstum zu glauben, anstatt individuelle Vorsorge zu treffen. Heute müssen wir erkennen, dass es bei der von Böhnisch geschilderten vordergründigen Integration blieb und an der Grundstruktur der Ungleichheit nichts verändert wurde. Grund genug, den von Armut und sozialer Ungleichheit betroffenen Menschen ihre Konsumkultur und deren vordergründige Integration zu belassen und deren Verschuldung als Kultur der Armut zu anerkennen.

3. Schuldnerberatung als Soziale Arbeit – Aspekte einer Konkretisierung

Welche Ziele ein der Profession der Sozialen Arbeit verpflichtetes Beratungsangebot verfolgen soll, ist professionstheoretisch unschwer herzuleiten. Dabei bietet es sich an, sowohl auf die Habitustheorie von Becker-Lenz (Becker-Lenz/Müller 2009), auf die in sozialarbeitswissenschaftlichen Theorie immer wieder diskutierte Frage zum Arbeitsbündnis zwischen Beratungsperson und der hilfesuchenden Person (Oevermann 2009) als auch auf das Konzept der Lebens-

weltorientierung von Thiersch (Grundwald/Thiersch 2008) und auf die Überlegungen zur Sozialraumorientierung in der Sozialen Arbeit zurückzugreifen (Hinte 2009).

Während die Habitustheorie und die Überlegungen zum Arbeitsbündnis den Blick auf das Verhältnis von Beratungsperson und Klient richten, sollen die Bezüge zur Lebensweltorientierung vielmehr hinsichtlich der institutionellen Organisation von Schuldnerberatung dargelegt werden. Schließlich geht es bei der Frage der Sozialraumorientierung um die Forderung, für Betroffene Einflussmöglichkeiten auf die Organisation und Ausgestaltung der Schuldnerberatung zu geben.

3.1. Ein professioneller Habitus in der Schuldnerberatung – von der Schuldnerberatung zur Verschuldungsberatung?

Die Habitustheorie professioneller Sozialer Arbeit (Becker-Lenz/Müller 2009) beschäftigt sich mit der Frage, wie kommen Akteure der Sozialen Arbeit zu einem Fundus wirksamer und mit den Zielen der Sozialen Arbeit zu vereinbarenden Strategien, Verfahren oder Methoden, mit denen Hilfen angeboten werden. Das Ziel der Sozialen Arbeit ist nach Becker-Lenz und Müller die Sicherstellung von Integrität und Autonomie der Klientinnen und Klienten.

Was ist nun unter Autonomie und Integrität zu verstehen? Autonomie bedeutet die Fähigkeit von Klientinnen und Klienten, Entscheidungen eigenverantwortlich auf der Grundlage von Rationalität und Vernunft zu treffen. Diese Begrifflichkeit weist darauf hin, dass es nicht nur darum gehen kann, in der Schuldnerberatung sich auf prekär verschuldete Menschen zu konzentrieren, sondern auch Beratungsangebote anzubieten, die zur Orientierung in einer ersten Verschuldungsphase dienen.

Aus Sicht der Schuldnerberatung sich der Autonomie der Hilfesuchenden anzunehmen bedeutet, sich vom normativen Bild der schlechten Schulden zu lösen und danach zu fragen, in welcher Eigenverantwortlichkeit können sich Menschen verschulden und inwiefern muss diese Eigenverantwortlichkeit zielgruppenspezifisch gestärkt werden, um eine Verschuldung „auf Augenhöhe“ zwischen Gläubiger und Schuldner zur erreichen. Der Schuldner steht – ein gewisser fortgeschrittener Verlauf der Verschuldung sei an dieser Stelle vorausgesetzt – bei der Beanspruchung von neuen Krediten und Finanzdienstleistungen mit dem Rücken zur Wand und muss das akzeptieren, was ihm überhaupt noch und in der Regel übersteuert angeboten wird. In solchen Situationen verschuldete Menschen auf Augenhöhe mit den Gläubigern zu bekommen, ausgehend von der Würde des Menschen, den Klienten befähigen solche Machtstrukturen zu hinterfragen und daraus einen angemessenen Umgang mit den Schulden zu entwickeln, entspricht Autonomie.

Das zweite professionstheoretische Ziel der Schuldnerberatung stellt die Integrität der verschuldeten Menschen

dar. Darunter sind die Fähigkeiten und Möglichkeiten der Menschen, ihre individuellen Ziele zu erreichen, zu verstehen. Hier stellt sich jedoch die Frage, wie sehr in der Schuldnerberatung die Bedürfnisse und Sehnsüchte der Menschen nach gesellschaftlicher Teilhabe überhaupt noch im Vordergrund stehen oder ob es inzwischen viel wichtiger ist, verschuldete Menschen zu schuldenfreien Wesen zu erziehen, diese in standardisierten Entschuldungsverfahren zu verwalten und zu disziplinieren? Der sich im Zuge der Einführung der Verbraucherinsolvenzverfahren vollzogene Prozess der Verrechtlichung scheint den professionellen Blick des Schuldnerberaters auf das Individuum in einen semiprofessionellen juristischen Blick in die Gesetzbücher überführt zu haben. Auch wenn die Mitwirkung der Schuldnerberatung in einem solchen gerichtlichen Verfahren vielfach als Beitrag zur Professionalisierung der Schuldnerberatung gesehen wird, so kann aus Professionsgesichtspunkten vielmehr von einer Entfremdung der originären Aufgaben und Ziele gesprochen werden (Mattes 2007).

Gegenstand einer sozialarbeiterischen Schuldnerberatung ist es herauszufinden, wie die subjektiv wahrgenommenen gesellschaftlichen Ausgrenzungen verschuldeter Menschen behoben werden können, welche Vorstellungen der Teilhabe diese Menschen haben und wie diese aus der Sicht der Betroffenen angemessen erreicht werden können. Dies erfordert eine Konkretisierung der Frage, was aus der Sicht der Schuldnerberatung unter Teilhabe und Integration zu verstehen ist. Geht es darum, Teilhabe auf Finanzdienstleistungen und Schulden zu reduzieren oder im Kontext einer konsum- und dienstleistungsorientierten Gesellschaft benachteiligten Bevölkerungsgruppen annähernd gleiche Konsummöglichkeiten zu ermöglichen wie dem übrigen Teil der Bevölkerung.

Davon ausgehend, dass der Sozialstaat seine Hilfeleistungen in den vergangenen Jahren deutlich reduziert hat und sich in seinem Grundverständnis nur noch auf prototypische Problemlagen wie zum Beispiel die Arbeitslosigkeit beschränkt, scheint die Verschuldung von Menschen in prekären Lebenslagen immer logischer und folgerichtig. Die Beanspruchung von Schuldverpflichtungen geschieht individuell nach unterschiedlichen Abwägungen und Kalkülen, sie sind in der Regel jedoch auf Teilhabe ausgerichtet und beruht auf einem Paradigma, das eine politische und wirtschaftliche Prägung trägt, nämlich der gesamtgesellschaftlichen Relevanz von Konsum.

So stellt sich die Frage, wie stark das Ideal der Schuldenfreiheit in den Köpfen der Akteure verhaftet ist, die sich aus ihrer fachlichen Sicht und ihrer professionellen Rolle dem gelingenden Alltag benachteiligter Menschen verpflichtet fühlen. Gerade die Schuldnerberatung der Sozialen Arbeit muss daher im Hinblick auf die Integrität ihrer Klientinnen und Klienten das Ideal der Schuldenfreiheit aufgeben und sich zur Ver- und Neuverschuldung zur Alltagsbewältigung

schwieriger Lebenslagen und der Teilhabe verschuldungs- und armutsbetroffener Menschen bekennen (Mattes 2010).

3.2 Das Arbeitsbündnis in der Schuldnerberatung – zur werturteilsfreien Begegnung mit den Hilfesuchenden

Der von Oevermann (2009) federführend geprägte Begriff des Arbeitsbündnisses thematisiert die vielfältigen Interaktionen, Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse in der Beziehung zwischen der sozialarbeiterisch tätigen Beratungsperson und der hilfesuchenden Person. Es handelt sich hier um einen vielfältigen Diskurs von der Freiwilligkeit bis hin zum Zwangskontext im Beratungsalltag und greift die in der Sozialen Arbeit geführte Diskussion um die Zusammenhänge von Hilfe und Kontrolle auf. In diesem Diskurs sind zwei Aspekte für die Schuldnerberatung von besonderer Bedeutung.

1. Eine professionelle Schuldnerberatung muss geprägt sein von der nüchternen Erkenntnis, dass es sich bei Verschuldung um eine Notlage handelt, die nicht mehr und nicht weniger die Zugangsvoraussetzung für das Beratungsangebot darstellt. Dies meint, dass Schuldnerberatung werturteilsfrei der Zielgruppe begegnet und jenseits moralischer Bewertungen die Situation der betroffenen Person analysiert und sodann ein Hilfekonzept erstellt. Die Begegnung mit der hilfesuchenden Person muss zunächst frei sein von normativen Bewertungen, wie es zur Verschuldung kam und mit welchen individuellen Defiziten die Situation erklärt werden kann.

Das Dilemma, in dem die Schuldnerberatung hier vielfach steckt, ist weniger in der Logik der Arbeitsorganisation oder der entwickelten Routine der Beratungspersonen begründet, die aus ihrem Erfahrungswissen heraus Schuldnerstypologien produzieren, aufgrund derer dann nicht nur hoch normative Deutungen, sondern vielmehr nahezu vernichtende Urteile zur Individualität verschuldeter Personen abgeleitet werden. Gemeint sind die von Schuldnerberatungsstellen, Verbänden, Gläubigern bis hin zur Wissenschaft vorgelegten Tätigkeitsberichten oder Studien, in denen Erklärungstypologien wie „unwirtschaftliches Verhalten, Konsumneigung, Defizite in der Haushaltsführung“ genannt werden, um Sinnzusammenhänge zu beschreiben, die zur Bewältigung hoch komplexer und von Knappheit geprägter Alltagszusammenhänge der Klientinnen und Klienten der Schuldnerberatung herangezogen werden. Das Dilemma besteht vielmehr darin, dass eben genau diese Sinnzusammenhänge innerhalb von Privathaushalten bisher wissenschaftlich kaum erforscht sind, noch dass seriöse Modelle zur Erklärung wie Privathaushalte hinsichtlich Interaktionen der Haushaltsmitglieder, der Stressbewältigung, der Aushandlung von Kompromissen etc. vorgelegt wurden. Selbst die universitär gepflegte Disziplin der Haushaltswissenschaften oder Haushaltsökonomie konzentriert sich im Wesentlichen auf die quantita-

tive Analyse von Privathaushalten (Bergmann 2011). Wir wissen daher sehr viel darüber ob Haushalte größer, kleiner, im Durchschnitt älter oder jünger, reicher oder ärmer etc. werden. Über die Binnenstruktur wissen wir – bis auf wenige Ausnahmen – nur recht wenig (Meier et. al. 2003). Dies entschuldigt die vielfach anzutreffende normative Beschreibung der Lebenslage und Alltagssituation „Verschuldung“ durch Akteure der Schuldnerberatung nur bedingt, erklärt jedoch zumindest, warum es schwierig ist, aus dem Erfahrungswissen der tagtäglichen Schuldnerberatung heraus werturteilsfrei das Phänomen Verschuldung zu analysieren. Es fehlt schlichtweg an analytischen Modellen, den Kern der Schuldnerberatung professionsspezifisch zu beschreiben.

2. Professionstheoretisch ist das Arbeitsbündnis zwischen Schuldnerberater und der verschuldeten Person noch von einem weiteren Aspekt geprägt. Sozialarbeiterische Beratung soll Beratung im herrschaftsfreien Raum sein oder zumindest in Teilbereichen dieses gewährleisten. Hier bewegen sich die Angebote der Schuldenberatung, die in enger Kooperation mit Behörden der finanziellen Grundversicherung stehen und überwiegend zur Bearbeitung oder Linderung von Vermittlungshemmnissen dienen, in einem sehr widersprüchlichen Feld. Hierzu wurden in den letzten Jahren bereits mehrere Beiträge veröffentlicht, weshalb es an dieser Stelle keiner weiteren Vertiefung bedarf. Vielmehr scheint jedoch noch Klärungsbedarf bei den originären Verfahren der Schuldnerberatung zu sein. Inwiefern dienen Haushaltspläne, Haushaltsbücher oder Einsparhinweise einer herrschaftsfreien Beratung und Diagnose der Lebenssituation verschuldeter Menschen. Dienen diese Verfahren vielmehr einer sozialdisziplinierenden Anpassung von Menschen in prekären Lebenslagen an hegemoniale und dem Industriekapitalismus geschuldete Ordnungs- und Sparsamkeitsideale? (Mattes 2007). Hier blicken wir im Rahmen der Geschichte der Sozialen Arbeit auf eine gewisse Tradition zurück, die spätestens seit der Epoche der frühen Neuzeit das Erziehen des Armen zur Wirtschaftlichkeit als Bestandteil von Hilfe einer präprofessionellen Sozialen Arbeit konsequent kritisiert.

Ähnliche professionsspezifische Probleme ergeben sich bei der Frage, welche Qualitätskriterien an die Klientinnen und Klienten gestellt werden. Wie lückenlos und vollständig müssen diese ihre Unterlagen sortieren oder die mehr oder weniger freiwillig getroffenen strengeren Vereinbarungen im Umgang mit Geld oder Schulden einhalten. Die Grenzen zwischen professionellem Handeln und schlichter Disziplinierung scheinen von Fall zu Fall unterschiedlich zu sein. Hier einheitliche Verständnisse zu definieren und sich auf einheitliche Beratungsabläufe und Verfahrensschritte zu verständigen, dürfte zum einen sehr schwierig sein, zum anderen aber auch der Unterschiedlichkeit der anzutreffenden Verschuldungssituationen nicht mehr gerecht werden. Trotzdem bedarf es in den Reihen der Fachpersonen der Schuldnerberatung die Sensibilität und das Bewusstsein,

dass die Verfahren der Schuldnerberatung einen Einblick in die Intimität der verschuldeten Personen darstellen bzw. von den Betroffenen abverlangt. Die Maxime einer herrschaftsfreien Begegnung innerhalb des Beratungssettings muss der ratsuchenden Personen die Freiheit einräumen, den Zeitpunkt der Offenlegung der finanziellen Aspekte selber zu bestimmen, nur teilweise Einblick zu gewähren oder diesen zu verweigern, ohne dass es zum Abbruch der Beratung oder einer entsprechenden Androhung kommt.

3.3. Lebensweltorientierte und sozialraumorientierte Schuldnerberatung als Beratungsangebot im Alltag

Die von Thiersch begründete Lebensweltorientierung als theoretischer Zugang zur Sozialen Arbeit oder als Betrachtungsweise von Alltagszusammenhängen nimmt zunächst den Alltag der Menschen in den Blick, um den es bei der Gestaltung eines Hilfeangebotes gehen soll. Sie gibt aber auch Antworten darauf, wie Angebote der Alltagsbewältigungen ausgestattet sein müssen, um den Betroffenen zu einem gelingenden Alltag zu verhelfen. Es handelt sich dabei um eine kritische Würdigung dessen, dass im Zuge der Ausdifferenzierung der sozialen Sicherungssysteme, aber auch der sozialen Dienste zwar ein breites Spektrum hoch spezialisierter Beratungsangebote entstanden ist, diese aber nicht an der Lebenswelt der Betroffenen ausgerichtet sind. Kritisiert wird zum einen am System spezialisierter Hilfeangebote, dass es sich um keine niederschweligen Angebote mehr handelt, sondern durch hohe Hürden die Zugänge zu Hilfen erschwert wird. Eine weitere Kritik der Lebensweltorientierung an einem durch Fachdienste vorgehaltenes Hilfeangebot besteht darin, dass es keine oder zu wenig Hilfen aus einer Hand gibt oder zumindest die Hilfeangebote unter einem gemeinsamen Dach verschiedener Anbieter angeboten werden, so dass sich Menschen ihre Hilfen an verschiedenen Orten, bei unterschiedlichen Trägern mit jeweils spezifischen Anforderungen und bei vielen unterschiedlichen Ansprechpartnern abholen müssen. Es wird hier von sozialräumlich entkoppelten Hilfeangeboten gesprochen, die aufgrund ihrer Ferne zum Alltag den Bedürfnissen der Betroffenen nicht mehr gerecht werden können. Der dritte Aspekt beleuchtet die Vernetzung von Hilfeangeboten. Hier wird von „versäulten“ und voneinander isolierten Angeboten gesprochen, die untereinander nicht koordiniert oder abgestimmt sind. Aus diesen Kritikpunkten heraus leitet sich die Forderung ab, dass Angebote der Sozialen Arbeit sozialräumlich ausgestaltet werden sollen. Unterschiedliche Fachdienste sollen gebündelt und unter einem Dach oder von einer Ansprechperson koordiniert angeboten werden (Grundwald/Thiersch 2008).

Die Schuldnerberatung hat sich historisch betrachtet sowohl als integriertes als auch spezialisiertes Angebot entwickelt. Ausgehend von der Straffälligenhilfe, die traditionell und weit vor der Entstehung der spezialisierten

Schuldnerberatung erste Versuche professioneller Intervention bei Verschuldungssituationen unternahm, entdeckten im weiteren Verlauf auch zunehmend andere Handlungsfelder der Sozialen Arbeit (Migrationsdienste, mobile Angebote der Jugendhilfe, Wohnungslosenhilfe etc.) die Relevanz des Themas Schulden für ihre Zielgruppe. Trotzdem konzentriert sich die Zuständigkeit innerhalb der Sozialen Arbeit im Kontext von Fragen rund um Geld, Schulden und Haushaltsplan auf die spezialisierten Schuldnerberatungsstellen. Diese sind sehr häufig, entsprechend der Kritik der Lebensweltorientierung weitgehend entkoppelt von anderen Hilfeangeboten, aber auch mit einer hohen räumlichen Distanz zum Alltag der Betroffenen, organisiert und halten, eingehüllt in lange Wartelisten, Zugänge und Hürden für Ratsuchende systematisch hoch.

Eine lebensweltorientierte Schuldnerberatung bedeutet, nahe am Alltag, quartiers- oder stadtteilbezogen, offene Beratungsangebote zu schaffen, mobil dort präsent zu sein, wo sich die Betroffenen aufhalten, erreichbar sind und enge Kooperationen und Netzwerke mit anderen Beratungsdiensten aufzubauen.

3.4 Mitwirkung und Mitbestimmung in einer sozialräumlich ausgerichteten Schuldnerberatung

Konzeptionell wurde in den vergangenen Jahren neben dem Begriff einer lebensweltorientierten Sozialen Arbeit auch der Begriff der Sozialraumorientierung vorgebracht, wenn auch begrifflich noch nicht abschließend geklärt. Es geht bei der sozialraumorientierten Ausgestaltung von Hilfesystemen und Hilfeangeboten ebenfalls um ein am alltäglichen Lebensraum der Menschen ausgerichtetes Angebot der Sozialen Arbeit. Beim Konzept der Sozialraumorientierung ist jedoch zu beachten, dass es nicht nur um territoriale, stadtteil- oder quartiersbezogene Ausgestaltung von Hilfen geht. Die Innovation besteht darin, dass die Mitwirkung der im Sozialraum lebenden Bevölkerung und somit auch der Betroffenen im Vordergrund steht (Hinte 2009). Dabei soll es nicht nur darum gehen, die Betroffenen bei der Gestaltung des eigenen Hilfeplanes mit einzubeziehen. Über den Einbezug der Quartiersbevölkerung sollen auch Betroffene bei den gesamten Sozialplanungsprozessen mitwirken.

Dass Betroffene in Planungsprozesse einbezogen werden, ist in vielen anderen Bereichen der Sozialen Arbeit längst üblich. Es ist gängige Praxis, Jugendliche bei der Ausgestaltung der außerschulischen Jugendbildung einzubeziehen, die Quartiersbevölkerung zur Übernahme von Verantwortung im Stadtteil zu bewegen oder innerhalb stationären Einrichtungen bis hin zum Strafvollzug Gremien zur Interessensvertretung einzurichten. Im Bereich Armut und Verschuldung sind solche Elemente der Mitwirkung bislang nur sehr rudimentär zu finden. Als Beispiel

dafür, wo Betroffene bei solchen Planungsprozessen und Entscheidungen mit einbezogen werden können, stellen die vielfach vorhandenen regional oder überregional tätigen Entschuldungsfonds dar. Sie alle werden von Vergabeausschüssen oder Vorständen getragen und beaufsichtigt. Nahezu optimale Gremien, um den Betroffenen eine gewichtige Stimme zu verleihen.

4. Schuldnerberatung als Antwort – doch was war die Frage?

Wenn wir uns heute fragen, was die zentralen Anliegen der Schuldnerberatung sind, dann suchen wir Antworten darauf, wie die Ausgrenzung von Menschen aus einem System von Finanz- und Konsumdienstleistungen verhindert werden kann, welches die Begründer der Schuldnerberatung in der Form vermutlich verhindern wollten. In der Tat hat sich das Paradigma von der bekämpften zur gewollten Verschuldung hin verändert und es scheint aus Sicht der Sozialen Arbeit auch nicht mehr sinnstiftend zu sein, ausgerechnet die schwächsten Mitglieder einer solchen Gesellschaftsformation vom Konsum oder von der Verschuldung abzuhalten. Dazu kommt, dass der Massenkonsum, der ursprünglich als soziale und ökologische Bedrohung angesehen wurde, inzwischen als integrativ und nachhaltig gilt. Aus dieser Perspektive heraus handelt es sich um eine sehr bewegte Geschichte der Professionalisierung der Schuldnerberatung, die mit der Hypothek eines normativen Verschuldungsverständnisses teilweise bis heute zu kämpfen hat. Schließlich gilt es, auch den Ärmsten der Armen oder den Schwächsten der Schwachen die Teilhabe an Konsum zu ermöglichen und nicht zu verhindern.

Bei aller Dynamik sei jedoch darauf hingewiesen, dass bei Betrachtung des Phänomens Verschuldung im Lichte von struktureller Macht und sozialer Ungleichheit, diese noch ebenso vielfältig schillert, wie bei der ursprünglichen Entdeckung des Problems. Trotz der „staatlichen Entschuldungsgarantie für anständige Schuldner“ über die Restschuldbefreiung verhärtet sich die soziale Ungleichheit durch Ausschlussmechanismen aus dem bargeldlosen Zahlungsverkehr, der Ohnmacht von verschuldeten Menschen gegenüber den Akteuren der Finanzdienstleister und der Ausgrenzung aus sozialer und gesellschaftlicher Teilhabe. Die Konsumwirtschaft hat zwar viele Lebensformen und Lebensstile integriert und bedient diese mit ausdifferenzierten Konsum- und Dienstleistungsangeboten, die Grammatik der sozialen Ungleichheit und Benachteiligung blieb jedoch die gleiche und sanktioniert die Überschuldung durch für Betroffene nicht durchschaubare Mechanismen.

Um im Rahmen von Schuldnerberatung für die hilfesuchenden Menschen Antworten auf eine Grammatik der Ungleichheit zu finden, bedarf es einem klareren professionellen Selbstverständnis zur Sozialen Arbeit, wie die-

ses in den vergangenen Jahren entwickelt und praktiziert werden konnte. Die Alltagsbewältigung der hilfeschenden Menschen bewegt sich im Spannungsverhältnis konsumgesteuerter ästhetisierter Armut, die einerseits spezifische ökonomisierte Problemlösungen annehmen müssen, um ihren Alltag zu bewältigen, andererseits aber mit der Individualisierung der Folgeprobleme zu kämpfen haben.

Um den Zeitgeist ästhetisierter und ökonomisierter Antworten auf Probleme des Alltags nicht zu missachten, erscheint es problematisch, von Seiten der Sozialen Arbeit Konsumverzicht und Schuldenfreiheit zu predigen. Diese Mechanismen ökonomisierter Problemlösung als Alltagsbewältigung anzuerkennen und ggf. auch zu unterstützen, erscheint Gebot einer modernen und professionellen Schuldnerberatung zu sein. Ausdrücklich betont sei an dieser Stelle, dass es bei der Akzeptanz solcher Mechanismen nicht darum geht, die Nachteile und Folgeprobleme zu ignorieren, herabzuspielen oder als irrelevant zu betrachten. Bei aller Akzeptanz der Verschuldung als Kultur der Armut und Knappheit benötigen die betroffenen Menschen Unterstützung darin, ihre Verschuldungssituation zu bewältigen, indem sie:

- die Betroffenen befähigt, auf der Grundlage von Rationalität und Vernunft Entscheidungen zu treffen, wie sie ihre finanziellen Angelegenheiten bewältigen möchten und können.
- verschuldeten Menschen befähigt und unterstützt, ihre eigenen Ziele zu realisieren, die damit verbundenen finanziellen Aspekte reflektiert und auf eine eigenverantwortliche Klärung der damit verbundenen finanzieller Fragen hin arbeitet.
- verschuldeten Menschen werturteilsfrei und ohne normative Zuschreibungen begegnet und deren Lebenslage diagnostiziert.
- nah an der Lebenswelt, sowohl in spezialisierten, integrierten und mobilen Settings präsent ist, dabei vernetzt und eng koordiniert mit anderen Sozialdiensten arbeitet.
- die Betroffenen in die Planung und Ausgestaltung von Hilfeangeboten mit einbezieht.

Literatur

- Becker-Lenz, Roland/Müller, Silke** (2009): Die Notwendigkeit von wissenschaftlichem Wissen und die Bedeutung eines professionellen Habitus für die Berufspraxis der Sozialen Arbeit. In: Becker-Lenz, Roland (et al): Professionalität in der Sozialen Arbeit. Standpunkte, Kontroversen, Perspektiven. Weinheim. Seite 195 – 221.
- Bergmann, Jens** (2011): Ökonomisierung des Privaten. Aspekte von Autonomie und Wandel des häuslichen Privaten. Weinheim.
- Böhnisch, Lothar** (1994): Gespaltene Normalität. Weinheim und München.
- Ebli, Hans** (2003): Pädagogisierung, Entpolitisierung und Verwaltung eines gesellschaftlichen Problems. Frankfurt am Main.
- Elias, Norbert/Scotson, John L.** (1990): Etablierte und Außenseiter. Frankfurt am Main.
- Grundwald, Klaus/Thiersch, Hans** (Hg.) (2008): Praxis Lebensweltorientierter Sozialer Arbeit. Handlungszugänge und Methoden in unterschiedlichen Arbeitsfeldern. Weinheim und München. 2. Auflage.
- Hinte, Wolfgang** (2009): Eigensinn und Lebensraum – Zum Stand der Diskussion um das Fachkonzept „Sozialraumorientierung“. In: Vierteljahresschrift für Heilpädagogik und ihre Nachbargebiete (VHN). Seite 20 – 33.
- Mattes, Christoph** (2007): Im Schatten der Konsumgeschichte. Eine Kritik der Bearbeitung der Konsumentenverschuldung durch die Soziale Arbeit. Basel.
- Mattes, Christoph** (2010): Der aktivierende Sozialstaat – Ein Ende des Ideals der Schuldenfreiheit. In drs. (Hg.): Wege aus der Armut. Strategien der Sozialen Arbeit. Freiburg im Breisgau. S. 214 – 224.
- Meier, Uta/Preuss, Heide/Sunnus, Eva Maria** (2003): Steckbriefe von Armut. Haushalte in Prekären Lebenslagen. Wiesbaden.
- Oevermann, Ulrich** (2009): Die Problematik der Strukturlogik des Arbeitsbündnisses und der Dynamik von Übertragung und Gegenübertragung in einer professionalisierten Praxis von Sozialarbeit. In: Becker-Lenz, Roland (et al): Professionalität in der Sozialen Arbeit. Standpunkte, Kontroversen, Perspektiven. Weinheim. Seite 113 – 142.

Private Verschuldung und Überschuldung in Schleswig-Holstein

Expertise im Auftrag des Diakonischen Werkes Schleswig-Holstein Landesverband der inneren Mission e. V.*

Dr. Dr. Gunter E. Zimmermann, Büro für Sozioökonomie Forschung und Entwicklung, Karlsruhe

Zweiter Teil

4. Relative Überschuldung von Privathaushalten

Obwohl für Kredite bzw. andere Verschuldungsformen originär Personen haften, gilt die Aufmerksamkeit insbesondere auch der Überschuldung von Privathaushalten. Durch die Betrachtung von Überschuldung im Haushaltskontext wird berücksichtigt, dass Schulden nicht nur einzelne Personen betreffen, sondern den gesamten Haushalt. Unterstellt wird in diesem Zusammenhang, dass der Haushalt eine Wirtschaftsgemeinschaft mit finanziellem Austausch darstellt.

Wann ist ein Privathaushalt überschuldet?

Um zu berechnen, ob ein verschuldeter Haushalt (Wirtschaftsgemeinschaft mit finanziellem Austausch) überschuldet ist, werden von allen Einnahmen des Haushaltes die Ausgaben (inkl. der Zahlungsverpflichtungen aus Krediten etc.) abgezogen und geprüft, ob mit dem verbleibenden Einkommensrest die Lebenshaltungskosten des Haushaltes gedeckt werden können. Basis dieser Vorgehensweise ist die Definition der so genannten relativen Überschuldung (vgl. dazu die ausführliche Darstellung in Kap. 1.3). Ein Haushalt ist also dann relativ überschuldet, wenn trotz Reduzierung der Lebenshaltungskosten auf das gesetzliche Existenzminimum der Pfändungsfreigrenze (alternativ Sozialhilfefreigrenze) die Ausgaben (inkl. Kreditverpflichtungen) höher sind als die Einnahmen.

Die Datenbasis für die empirischen Analysen ist das Sozioökonomische Panel (SOEP).

Überschuldungsgefährdete Haushalte

Die vorgestellte Konzeption zur Messung (Berechnung) von Überschuldung ermöglicht auch die Erfassung von Haushalten, die sich an der Grenze zur Überschuldung befinden. Als überschuldungsgefährdet gelten jene Privathaushalte, die nach Reduzierung ihrer Lebenshaltungskosten ihre Zahlungsverpflichtungen aus Krediten zwar noch leisten können, sich jedoch an der Schwelle zur Überschuldung befinden, da sie eine sehr geringe positive Einnahmen-Ausgaben-Bilanz vorweisen. Haushalte, deren Bilanz der

Einnahmen-Ausgaben (inkl. Kreditbelastungen) positiv und kleiner als 50 Euro ist, werden als stark überschuldungsgefährdet angesehen.

4.1 Gesetzliche Existenzminima 2009

Da die folgenden Analysen zur Überschuldung von Privathaushalten das Jahr 2009 betreffen (jüngere Daten des SOEP liegen noch nicht vor), seien die 2009 gültigen Sozialhilfeleistungen und Pfändungsfreigrenzen, die in die Berechnungen eingingen, kurz angegeben.

Kernelement für die **Bemessung der Sozialhilfe** wie auch der Grundsicherung für Arbeitsuchende (ALG II / Sozialgeld) ist die so genannte Regelsatzverordnung (RSV) nach § 28 SGB XII. Der Regelsatz für die Hilfe zum Lebensunterhalt einer allein stehenden Person bzw. des Haushaltsvorstandes (Eckregelsatz) wurde turnusgemäß entsprechend der Rentenanpassung fortgeschrieben und mit 1. Juli 2009 auf 359 Euro festgelegt (Eckregelsatz). Aus dem Eckregelsatz werden in der Folge nach den 2009 gültigen Bedarfsgewichten die Regelleistungen für Haushaltsangehörige abgeleitet, wobei mit 1. Juli 2009 auch eine zusätzliche Altersstufe für Kinder von 6 bis unter 14 Jahren (Bedarfsgewicht: 70 Prozent des Eckregelsatzes) eingeführt wurde.²⁹

Haushaltsvorstand / Alleinstehender (Eckregelsatz)	359 Euro
Haushaltsangehörige unter 6 Jahre	215 Euro
Haushaltsangehörige 6 bis unter 14 Jahre	251 Euro
Haushaltsangehörige ab 14 Jahre	287 Euro

Zusätzlich werden unter bestimmten Voraussetzungen Mehrbedarfe für Ältere, Schwangere und Alleinerziehende gezahlt. Darüber hinaus werden die angemessenen Kosten

* Abdruck genehmigt durch das Diakonische Werk Schleswig-Holstein.

²⁹ Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hrsg.): Erläuterungen zur Ermittlung des eigenständigen Kinderregelsatzes, Berlin 20. Oktober 2009.

der Unterkunft (Kaltmiete ohne Strom) sowie die Heizkosten (abzüglich der Kosten für die Warmwasserbereitung) gewährt.

Die **Bemessung der Pfändungsfreigrenzen** im Jahr 2009 erfolgt nach der Pfändungstabelle vom 1. Juli 2005. Diese hat Gültigkeit, da nach 2007 auch mit 1. Juli 2009 keine Anhebung der Freigrenzen erfolgte.³⁰

Die Pfändungsfreigrenze beträgt entsprechend der genannten gültigen Pfändungstabelle (gem. §850 ZPO) für eine allein stehende Person 989,99 Euro pro Monat.

Sie erhöht sich mit der Anzahl der gesetzlich zu unterhaltenden Personen:

- 1.359,99 Euro bei 1 zu unterhaltenden Person
- 1.569,99 Euro bei 2 zu unterhaltenden Personen
- 1.769,99 Euro bei 3 zu unterhaltenden Personen
- 1.979,99 Euro bei 4 zu unterhaltenden Personen
- usw.

Weiterhin sind zweckgebundene Sozialleistungen (Erziehungsgeld, Kindergeld, Pflegegeld, Leistungen der Sozialhilfe, Wohngeld etc.) unpfändbar.

4.2. Relativ überschuldete Privathaushalte mit Konsumenten- und/oder Hypothekarkrediten

Tab. 4.1

Anzahl relativ überschuldeter Privathaushalte 2009 Haushalte mit Konsumenten- und/oder Hypothekarkrediten Lebensunterhalt nach Sozialhilfe ALG II			
Anzahl	Deutschland	Alte Bundesländer	Schleswig-Holstein
relativ überschuldeter Privathaushalte (in Tsd.)	2.610	2.050	97
überschuldungsgefährdeter Privathaushalte (in Tsd.)	310	240	12

Quelle: Datenbasis: SOEP 2009, eigene Berechnungen und Darstellung.
Anmerkung:

Überschuldungsgefährdung: Die Differenz von Nettoeinnahmen und Ausgaben (inkl. Verpflichtungen aus Krediten) des Haushalts ist positiv und kleiner 50 Euro.

³⁰ Nach 850c Abs. 2a ZPO ändern sich die Beträge für die Berechnung der Pfändungsfreigrenzen alle zwei Jahre entsprechend der Entwicklung des steuerlichen Grundfreibetrages. Da der Grundfreibetrag in § 32a Abs. 1 Nr.1 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) zum Stichtag 1. Januar 2009 identisch ist mit dem Freibetrag zum Stichtag 1. Januar 2007 (und 2005), blieben auch die Pfändungsfreigrenzen unverändert.

Deutschland 2009: 2,6 Mio. Haushalte mit Konsumenten- und/oder Hypothekarkrediten relativ überschuldet.

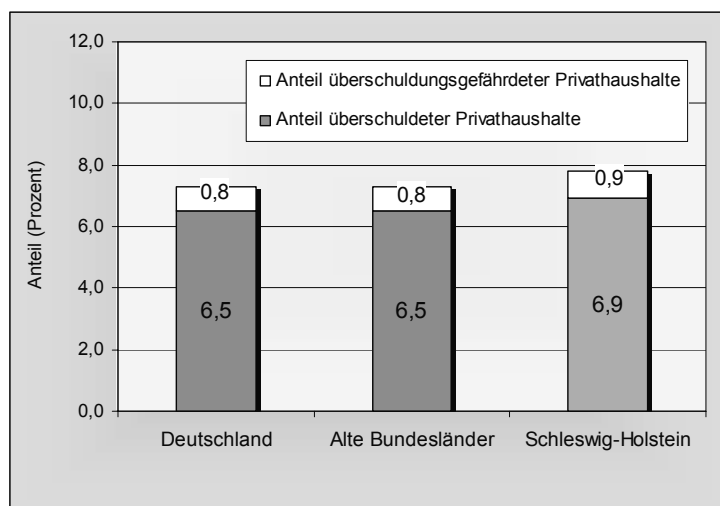
Im Jahr 2009 waren in Deutschland 2,61 Millionen Privathaushalte mit bankenmäßigen Krediten überschuldet (vgl. Tab. 4.1). Unter Berücksichtigung der überschuldungsgefährdeten Haushalte (50 Euro Gefährdungsschwelle) erhöht sich die Anzahl auf rd. 3 Millionen.

Schleswig-Holstein 2009: Fast 100 Tsd. Haushalte mit Konsumenten- und/oder Hypothekarkrediten relativ überschuldet.

Auf Schleswig-Holstein entfielen im Jahr 2009 rd. 97 Tsd. relativ überschuldete Privathaushalte mit Konsumenten- und/oder Hypothekarkrediten. Die Anzahl der überschuldungsgefährdeten Privathaushalte (50 Euro Gefährdungsschwelle) in Schleswig-Holstein betrug rd. 12 Tsd.

Abb. 4.1 Schleswig-Holstein: Anteil relativ überschuldeter Privathaushalte 2009

mit Konsumenten- und/oder Hypothekarkrediten an allen Haushalten Lebensunterhalt nach Sozialhilfe / ALG II



Quelle: Datenbasis: SOEP 2009, eigene Berechnungen und Darstellung.
Anmerkung:

Überschuldungsgefährdung: Die Differenz von Nettoeinnahmen und Ausgaben (inkl. Verpflichtungen aus Krediten) des Haushalts ist positiv und kleiner 50 Euro.

Schleswig-Holstein 2009:

Hoher Anteil überschuldeter Haushalte

Werden die relativ überschuldeten Haushalte in Beziehung gesetzt zu allen Haushalten, so erhalten wir die entsprechenden prozentualen Anteile überschuldeter Haushalte (vgl. Abb. 4.1).

Der Anteil der relativ überschuldeten Haushalte an allen Haushalten in Schleswig-Holstein (6,9 Prozent) liegt 2009 über dem Anteil der überschuldeten Privathaushalte in den alten Bundesländern (6,5 Prozent) bzw. ebenso über dem bundesweiten Anteil. Es wurde bereits aufgezeigt, dass der Anteil der absolut überschuldeten Personen in Schleswig-Holstein über dem Bundesdurchschnitt liegt (vgl. Kap. 2.2.3, Abb. 2.8). In der Folge zeigt sich an dieser Stelle, dass auch der Anteil der relativ überschuldeten Haushalte den bundesweiten Anteil übersteigt.

Hervorgehoben sei, dass keine genauen Aussagen darüber gemacht werden, wie viele der relativ überschuldeten Haushalte absolut überschuldet sind hinsichtlich des Vorliegens einer EV oder einer Verbraucherinsolvenz, da diese Merkmale im Sozioökonomischen Panel nicht erhoben werden.

4.3. Überschuldete Privathaushalte mit Konsumentenkrediten

Der Datensatz des Sozioökonomischen Panels bietet die Möglichkeit, die Haushalte getrennt nach ihrer bankenmäßigen Verschuldungsform zu untersuchen. Dies ist wesentlich, da sich Konsumentenkredite grundlegend von Hypothekarkrediten hinsichtlich Laufzeit, Kredithöhe und Wertbeständigkeit des finanzierten Gegenstandes unterscheiden. Insofern haben Verschuldungen mit Konsumenten- bzw. Hypothekarkrediten höchst unterschiedliche Ausgangsbedingungen und Zielsetzungen. Während Hypothekarkredite bei der Vermögensbildung (Wohneigentum) eine zentrale Rolle einnehmen, dienen Konsumentenkredite der Anschaffung von Gütern zur Haushaltsausstattung, dem Autokauf etc.. Bei Konsumentenkrediten handelt es sich um kurz- bzw. mittelfristige Kredite, und die Wertbeständigkeit der finanzierten Gegenstände ist entsprechend begrenzt.

Hinweis: Die folgenden empirischen Ergebnisse können nur mit Einschränkungen interpretiert werden, da die Stichprobe für Schleswig-Holstein im Datensatz des SOEP (Sozioökonomisches Panel) klein ist. Entsprechend sind die hier wiedergegebenen Hochrechnungen mit Unsicherheiten behaftet.

Deutschland 2009: 1,65 Mio. Haushalte mit Konsumentenkrediten überschuldet

Tab. 4.2 zeigt vergleichend die Anzahl der überschuldeten Privathaushalte mit Konsumentenkrediten für Deutschland, die alten Bundesländer sowie das Land Schleswig-Holstein. 2009 waren in Deutschland 1,65 Mio. Privathaushalte mit

Konsumentenkrediten überschuldet, das heißt, dass nach Abzug der im Haushalt bestehenden Zahlungsverpflichtungen aus Krediten der verbleibende Einkommensrest geringer war als die entsprechende Pfändungsfreigrenze für die Lebenshaltungskosten des Haushaltes. Weitere 280 Tsd. Haushalte waren 2009 in Deutschland stark überschuldungsgefährdet (vgl. Tab. 4.2).

Schleswig-Holstein 2009: 60 Tsd. Haushalte mit Konsumentenkrediten überschuldet

Im Land Schleswig-Holstein waren 2009 60 Tsd. Privathaushalte mit Konsumentenkrediten von Überschuldung betroffen und zusätzliche 10 Tsd. Haushalte waren stark überschuldungsgefährdet (vgl. Abb. Tab. 4.2).

Tab. 4.2 Schleswig-Holstein: Anzahl überschuldeter Privathaushalte 2009

Anzahl relativ überschuldeter Privathaushalte 2009 Haushalte mit Konsumentenkrediten Lebensunterhalt nach Pfändungsfreigrenze			
Anzahl	Deutschland	Alte Bundesländer	Schleswig-Holstein
relativ überschuldeter Privathaushalte (in Tsd.)	1.650	1.230	60
überschuldungsgefährdeter Privathaushalte (in Tsd.)	280	220	10

Quelle: Datenbasis: SOEP 2009, eigene Berechnungen und Darstellung.

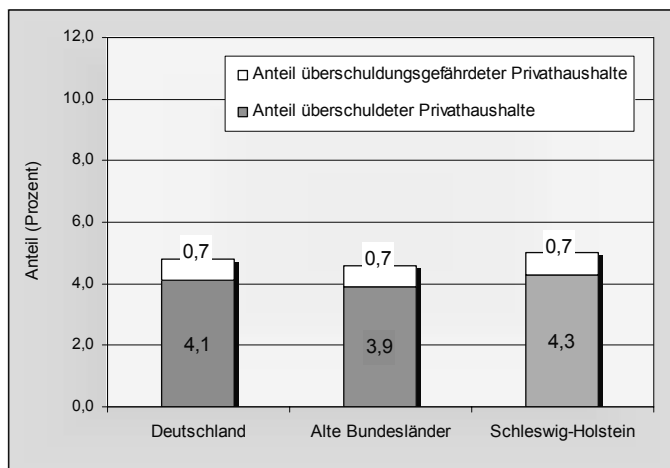
Anmerkung:

Überschuldungsgefährdung: Die Differenz von Nettoeinnahmen und Ausgaben (inkl. Verpflichtungen aus Krediten) des Haushalts ist positiv und kleiner 50 Euro.

Betrachtet man den Anteil der relativ überschuldeten Privathaushalte mit Konsumentenkrediten an allen Privathaushalten in Schleswig-Holstein (vgl. Abb. 4.2), so liegt dieser mit 4,3 Prozent über dem bundesweiten Anteil (4,1 Prozent) und ist weiterhin auch höher als der entsprechende Anteil in den alten Bundesländern (3,9 Prozent). Dieses Ergebnis steht im Einklang mit allen bisherigen Analysen zu absolut überschuldeten Personen bzw. Personen mit Zahlungsproblemen in Schleswig-Holstein, deren Anteile ebenso über dem entsprechenden bundesweiten Anteilen liegen.

Abb. 4.1 Schleswig-Holstein: Anteil überschuldeter Privathaushalte 2009

mit Konsumentenkrediten an allen Haushalten
Lebensunterhalt nach Pfändungsfreigrenze



Quelle: Datenbasis: SOEP 2009, eigene Berechnungen und Darstellung.
Anmerkung:
Überschuldungsgefährdung: Die Differenz von Nettoeinnahmen und Ausgaben (inkl. Verpflichtungen aus Krediten) des Haushalts ist positiv und kleiner 50 Euro.

5. Sozioökonomische Merkmale und Strukturen von Personen in Schuldnerberatung in Schleswig-Holstein

5.1 Die Überschuldungsstatistik des Statistischen Bundesamtes

Die Überschuldungsstatistik des Statistischen Bundesamtes ist die mit Abstand umfangreichste Datensammlung über Personen in finanziellen Schwierigkeiten, die bei Schuldnerberatungsstellen betreut werden.

Die Überschuldungsstatistik verbessert die Datenlage zu überschuldeten Personen wesentlich

Die Auswertungen der bisherigen Erhebungen für Gesamtdeutschland haben gezeigt, dass erstmals signifikante Aussagen über die soziodemographischen Merkmale der Schuldner, die Gläubigerstrukturen, die Auslöser der Überschuldung usw. möglich sind.

Datenbasis: Beratungsfälle bei Schuldnerberatungsstellen

Die Datenbasis der Überschuldungsstatistik sind Beratungsfälle bei Schuldnerberatungsstellen. In Deutschland gibt es etwa 950 nicht kommerzielle Schuldnerberatungsstellen, wovon bisher etwa ein Drittel ihre Bereitschaft zur Mitarbeit

erklärt hat. Für das Berichtsjahr 2009 haben schließlich 236 Beratungsstellen an das Statistische Bundesamt die Daten von insgesamt 74413 Schuldnern weitergeleitet, die sich mit der (anonymisierten) Datenweitergabe einverstanden erklärt haben. Betrachtet man die Beteiligung der Beratungsstellen nach Bundesländern, so wird jedoch deutlich, dass sich in einigen Bundesländern die Beratungsstellen noch in größerem Ausmaß beteiligen müssen.

Schleswig-Holstein: Alle (nicht-kommerziellen) Beratungsstellen nehmen an der Überschuldungsstatistik teil

Schleswig-Holstein ist jedoch in der vorbildlichen Situation, dass sich seit Jahren alle 36 (nicht-kommerziellen) Beratungsstellen an der Überschuldungsstatistik beteiligen. Seit 2007 stehen jährlich die anonymisierten Daten von mehr als 10 Tsd. Fällen von beratenen Personen zur Verfügung, die sich mit der anonymisierten Datenweitergabe einverstanden erklärt haben. Die Anzahl der einzubeziehenden Fälle hat kontinuierlich zugenommen, so dass für 2009 die anonymisierten Daten von 13.169 beratenen Personen vorliegen. Auf dieser Datengrundlage sind höchst zuverlässige und repräsentative Analysen möglich.

Die folgenden **Ausführungen zu den charakteristischen Merkmalen beratener Personen bei Schuldnerberatungsstellen betreffen das Berichtsjahr 2009** (jüngere Daten stehen derzeit noch nicht zur Verfügung). Die Ergebnisse werden sowohl für die Teilstichprobe der Beratungsfälle des Landes Schleswig-Holstein wie auch (vergleichend) für Deutschland dargelegt. Weiterhin werden die Erhebungsjahre 2007 bis 2009 einbezogen und hinsichtlich Entwicklungstendenzen bzw. Veränderungen bei den charakteristischen Merkmalen untersucht.

5.2 Soziodemographische Merkmale überschuldeter Personen in Schuldnerberatung

5.2.1 Geschlecht

Frauen und Männer gleich häufig vertreten

Männer und Frauen sind als Klienten bei Schuldnerberatungsstellen bundesweit wie auch in Schleswig-Holstein in gleicher Anzahl anzutreffen: Deutschland (Männer: 50,1 Prozent; Frauen 49,9 Prozent), **Schleswig-Holstein (Männer: 50,8 Prozent, Frauen: 49,2 Prozent)**.

5.2.2 Altersverteilung der beratenen Personen Personen zwischen 35 und 45 Jahren suchen am häufigsten Rat

Tab.: 5.1

Beratene Personen 2009 nach dem Alter (Anteile in Prozent)		
Alter von ... bis unter ...	Schleswig- Holstein	Deutschland
unter 25	8,1	8,6
25 - 35	24,8	25,6
35 - 45	28,4	26,1
45 - 55	22,9	23,8
55 - 65	10,7	11,1
65 und mehr	5,1	4,8

Quelle: Statistisches Bundesamt: Überschuldungsstatistik, Erhebung 2009; eigene Darstellung.

Die Altersverteilung der Rat suchenden Personen in Schleswig-Holstein und jene von Gesamtdeutschland sind sehr ähnlich. Bei beiden Stichproben ist der Anteil der 35 bis unter 45jährigen am häufigsten vertreten. Die Anteile der 35 bis unter 45jährigen sind stark überproportional im Vergleich mit den Altersverteilungen der Gesamtbevölkerung (Anteil an der volljährigen Gesamtbevölkerung von Deutschland: rd. 19 Prozent). Generell sind die Altersgruppen der 25- bis unter 55jährigen Schuldner überproportional im Vergleich mit ihrem Anteil in der Gesamtbevölkerung vertreten. Unterproportional sind hingegen die Altersgruppen „unter 25“ sowie „65 und mehr“ überschuldet.

Hat sich die Altersverteilung der Rat suchenden Personen bei Schuldnerberatungsstellen in Schleswig-Holstein verändert?

Altersverteilung der Ratsuchenden nahezu unverändert seit 2007

Tab. 5. 2 zeigt die Altersverteilungen der beratenen Personen in Schleswig-Holstein von 2007 bis 2009. Es wird deutlich, dass sich die Altersverteilungen der Beratenen seit 2007 nur gering verändert haben. Bei der Altersgruppe der 35 bis 45jährigen ist ein leichter Rückgang zu verzeichnen, der von 2007 bis 2009 2,5 Prozent beträgt. Diese Altersgruppe bleibt jedoch jene mit den meisten Ratsuchenden auf Grund von finanziellen Schwierigkeiten.

Tab. 5.2

Altersverteilung der beratenen Personen 2007-2009 (Anteile in Prozent)			
Alter von ... bis unter ...	Schleswig- Holstein 2007	Schleswig- Holstein 2008	Schleswig- Holstein 2009
unter 25	8,6	8,4	8,1
25 - 35	24,6	24,3	24,8
35 - 45	30,9	29,8	28,4
45 - 55	21,5	22,3	22,9
55 - 65	10,1	10,3	10,7
65 und mehr	4,3	4,9	5,1

Quelle: Statistisches Bundesamt: Überschuldungsstatistik, Erhebungen 2007 bis 2009; eigene Darstellung.

5.2.3 Beratene Personen nach dem Haushaltstyp

Alleinlebende und Haushalte mit Kindern sind am häufigsten überschuldet

Tab. 5.3

Beratene Personen nach dem Haushaltstyp (Anteile in Prozent)			
Haushaltstyp	Schleswig- Holstein 2007	Schleswig- Holstein 2009	Deutsch- land 2009
Alleinlebende Frau	16,8	17,1	17,0
Alleinlebender Mann	24,9	24,9	27,3
Alleinerziehende Frau	13,4	13,2	13,9
Alleinerziehender Mann	1,3	1,4	1,5
Paar ohne Kind	17,4	17,2	15,7
Paar mit Kind(er)	22,7	22,9	21,1
sonstige Lebensform	3,5	3,3	3,5

Quelle: Statistisches Bundesamt: Überschuldungsstatistik, Erhebungen 2007 und 2009; eigene Darstellung.

In Schleswig-Holstein und generell bundesweit benötigen Alleinlebende am häufigsten die Hilfe von Schuldnerberatungsstellen (**Schleswig-Holstein 2009**: 42,0 Prozent, Deutschland 2009: 44,3 Prozent der beratenen Personen). Darunter sind alleinlebende Männer deutlich häufiger auf Hilfe angewiesen als alleinlebende Frauen.

Schleswig-Holstein 2009:

Kinder sind häufig Mitbetroffene:

In 37,5 Prozent der Fälle leben Kinder in den Haushalten Überschuldeter

Rechnet man in Tab. 5.3 die Anteile der Haushaltstypen mit Kindern zusammen, so erhält man, dass im Jahr 2009 in **Schleswig-Holstein in 37,5 Prozent der Fälle Haushalte mit Kindern** betroffen waren (Deutschland 2009: 36,5 Prozent). Bei den Alleinerziehenden handelt es sich fast ausschließlich um Frauen. Hervorgehoben sei, dass alleinerziehende Frauen hoch überproportional im Vergleich zu ihrem Anteil an allen Haushalten in Deutschland (rd. 6 Prozent) bei Beratungsstellen Hilfe benötigen. Aber auch alleinlebende Männer sind hoch überproportional betroffen, da ihr Anteil in der Grundpopulation aller Haushalte in Deutschland „nur“ rd. 17 Prozent beträgt.

Aus Tab. 5.3 wird weiterhin sehr deutlich, dass in Schleswig-Holstein von 2007 bis 2009 keine Veränderungen in der Zusammensetzung der Klientel von Schuldnerberatungsstellen nach Haushaltstypen erfolgt ist.

In engem Zusammenhang mit den finanziellen Problemen von Personen stehen die Merkmale Erwerbssituation und Berufsbildung der betroffenen Personen.

5.2.4 Erwerbssituation und Berufsbildung der Überschuldeten

Beratene Personen in Schleswig-Holstein 2009: Fast die Hälfte ist arbeitslos, nur jeder Dritte ist erwerbstätig.

Tab. 5.4

Beratende Personen nach dem Haushaltstyp (Anteile in Prozent)			
Erwerbssituation	Schleswig-Holstein 2007	Schleswig-Holstein 2009	Deutschland 2009
abhängig erwerbstätig	33,3	33,8	29,9
selbstständig erwerbstätig	0,9	0,8	1,0
arbeitslos	44,5	43,6	47,6
arbeitslos, ehemals selbstständig	3,0	2,4	3,0
anderweitig nicht erwerbstätig	18,3	19,4	18,5

Quelle: Statistisches Bundesamt: Überschuldungsstatistik, Erhebungen 2007 und 2009; eigene Darstellung

Fast die Hälfte (46 Prozent) der Personen, die 2009 eine Schuldnerberatung in Schleswig-Holstein aufsuchten, war zu Beginn der Beratung arbeitslos, das heißt auf öffentliche Transferleistungen angewiesen. Bundesweit waren es 2009 sogar 50,6 Prozent. Nur wenig mehr als ein Drittel (34,6 Prozent) der Rat suchenden war 2009 in Schleswig-Holstein abhängig bzw. selbständig erwerbstätig (bundesweit waren es 2009 nur 30,9 Prozent) und ging somit einer regelmäßigen Erwerbstätigkeit nach. Jeder Fünfte der Beratenen war 2009 in Schleswig-Holstein „anderweitig nicht erwerbstätig“, das heißt Hausfrau/-mann, Rentner, Student oder nicht erwerbsfähiger Bezieher von Transferleistungen (SGB XII).

In welchen Haushalten leben die von Arbeitslosigkeit betroffenen Personen, die auf Grund ihrer Ver- bzw. Überschuldungsprobleme die Schuldnerberatung aufsuchten?

Beratene Personen in Schleswig-Holstein 2009: Alleinerziehende Frauen am häufigsten von Arbeitslosigkeit betroffen

Tab. 5.5

Beratene Personen mit dem Erwerbsstatus Arbeitslosigkeit nach Haushaltstypen (Anteile in Prozent)	
Haushaltstyp	Schleswig-Holstein 2009
Alleinlebende Frau	44,5
Alleinlebender Mann	44,7
Alleinerziehende Frau	61,5
Alleinerziehender Mann	38,5
Paar ohne Kind	33,7
Paar mit Kind(er)	35,8
Sonstige Lebensform	44,7

Quelle: Statistisches Bundesamt: Überschuldungsstatistik, Erhebung 2009; eigene Darstellung.

Tab.5.5 zeigt, dass unter den Personen in Schuldnerberatung **alleinerziehende Frauen mit 61,5 Prozent am häufigsten von Arbeitslosigkeit (zu Beginn der Beratung) betroffen** sind. Die Erhebung zeigt weiterhin, dass auch generell Personen unter 25 Jahren den Erwerbsstatus Arbeitslosigkeit sehr häufig aufweisen (Schleswig-Holstein 2009: 59,4 Prozent), ebenso ledige Personen (54,9 Prozent). Paare ohne Kinder (vgl. Tab. 5) haben diesbezüglich die „geringste“ Häufigkeit (33,7 Prozent). Grundsätzlich sei angemerkt, dass die Verteilungen der Erwerbssituation der beratenen Personen in Schleswig-Holstein von 2007 und 2009 keine signifikanten Veränderungen zeigen (vgl. Tab. 5.4), obwohl sich die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in diesem Zeitraum stark verändert haben (2007 war nach 2006 durch ein starkes Wirtschafts-

wachstum geprägt und 2009 durch die stärkste Rezession der Nachkriegszeit³¹).

Beratene Personen in Schleswig-Holstein 2009: Mehr als die Hälfte verfügt über eine abgeschlossene Berufsausbildung
Arbeitslosigkeit betrifft aber nicht nur ungelernete Schuldner, denn 58 Prozent der beratenen Personen in Schleswig-Holstein 2009 hatte eine abgeschlossene Berufsausbildung und rechnet man noch jene hinzu, die sich in Ausbildung befinden, so sind es 60 Prozent. 40 Prozent der beratenen Personen besaßen jedoch keine Berufsausbildung. Von den **jüngeren beratenen Personen unter 25 Jahren hatten jedoch 70 Prozent keinen Berufsausbildungsabschluss.**

5.2.5 Monatliches Nettoeinkommen des gesamten Haushaltes der beratenen Personen
Haushaltsnettoeinkommen der beratenen Personen auf sehr niedrigem Niveau; Haushaltsnettoeinkommen häufig unter der Pfändungsfreigrenze

Tab. 5.6

Beratene Personen Schleswig-Holstein 2009: Monatliches Haushaltsnettoeinkommen von ... bis unter ... (Euro) nach Haushaltstyp						
Haushaltstyp	unter 900	900 – 1.300	1.300 – 1.500	1.500 – 2.000	2.000 – 2.600	2.600 u. m.
Alleinlebende Frau	67,6	22,8	5,3	3,2	0,9	0,2
Alleinlebender Mann	62,9	22,9	6,1	6,5	1,3	0,3
Alleinerziehende Frau	16,3	38,8	19,7	19,0	5,3	0,9
Alleinerziehender Mann	17,9	28,5	15,6	24,6	11,2	2,2
Paar ohne Kind	19,1	34,1	10,4	20,3	10,9	5,2
Paar mit Kind(er)	9,1	11,0	10,8	31,4	24,6	13,1
Sonstige Lebensform	51,0	21,3	8,9	11,3	5,5	2,0

Quelle: Statistisches Bundesamt: Überschuldungsstatistik, Erhebung 2009; eigene Darstellung.

Wie aus Tab. 5.6 ersichtlich bewegen sich die Haushaltsnettoeinkommen der beratenen Personen auf einem sehr niedrigen Niveau.

Alleinlebende ratsuchende Personen bei Schuldnerberatungsstellen verfügen zu rd. 90 Prozent über ein monatliches Haushaltsnettoeinkommen von weniger als 1300 Euro. Insbesondere Kinder sind neben den Schuldnern von der prekären Einkommenssituation betroffen. Alleinerziehende Frauen können zu 55 Prozent nur über bis zu 1300 Euro verfügen. Selbst jedes fünfte Paar mit Kindern übersteigt mit dem Haushaltsnettoeinkommen diesen Betrag nicht.

5.2.6 Staatsangehörigkeit der Personen in Schuldnerberatung

Ausländische Mitbürger nutzen die Beratungsstellen leicht unterproportional

Der Anteil der beratenen Personen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, war 2009 bezogen auf die bundesweite Erhebung 8,6 Prozent. Dieser Anteil hat sich gegenüber dem Erhebungsjahr 2008 (8,3 Prozent) nur sehr gering verändert. Der Anteil der ausländischen Mitbürger an der gesamten Wohnbevölkerung über 18 Jahren liegt leicht darüber, sodass ausländische Personen die Schuldnerberatungsstellen etwas weniger aufsuchen.

In Schleswig-Holstein waren 2009 nur 6,3 Prozent ausländische Staatsangehörige unter den Personen, die die Beratungsstellen beanspruchten. Die geringeren Anteile der ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger müssen jedoch nicht bedeuten, dass diese weniger überschuldet sind.

5.3 Auslöser der Überschuldung

Die Auslöser für die finanziellen Schwierigkeiten, weshalb ein Schuldner nicht mehr in der Lage ist, seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen, werden nicht von den betroffenen Personen selbst benannt, sondern von den Schuldnerberatern auf Grund der Gesamtkenntnisse des Falles.

Da Überschuldung bzw. Zahlungsunfähigkeit in der Regel durch mehrere Faktoren ausgelöst wird, wird für die Statistik der Hauptauslöser nach der subjektiven Beurteilung der Berater erfasst.

5.3.1 Die Hauptauslöser der Überschuldung bei Personen in Beratung

Tab. 5.7 gibt ausgewählte Hauptauslöser der Überschuldung von Personen bei Schuldnerberatungsstellen für das Erhebungsjahr 2009 wieder.

31 Vgl. Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Pressemitteilung Nr. 010 vom 12.01.2011.

Schleswig-Holstein 2007 und 2009: Häufigkeiten der Hauptauslöser von Überschuldung unverändert; Arbeitslosigkeit häufigster Auslöser

Tab. 5.7

Ausgewählte Hauptauslöser der Überschuldung	Schleswig-Holstein 2007	Schleswig-Holstein 2009	Deutschland 2009
Arbeitslosigkeit	27,8	27,6	28,5
Trennung, Scheidung, Tod des Partners	16,4	16,4	14,0
Erkrankung, Sucht, Unfall	10,0	11,7	11,1
Gescheiterte Selbstständigkeit	7,9	8,1	8,6
Unwirtschaftliche Haushaltsführung	10,0	10,3	10,2
Gescheiterte Immobilienfinanzierung	4,0	4,0	4,0

Quelle: Statistisches Bundesamt: Überschuldungsstatistik, Erhebung 2007 und 2009; Eigene Darstellung.

Zunächst sei hervorgehoben, dass die Häufigkeiten der Hauptauslöser der Überschuldung bei den betreuten Personen in Schleswig-Holstein der Erhebungsjahre 2007 und 2009 fast konstant geblieben sind, obwohl sich wie erwähnt die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in diesem Zeitraum grundlegend verändert haben, von den durch starkes Wirtschaftswachstum geprägten Jahren 2006 und 2007 hin zum Rezessionsjahr 2009.

Angemerkt sei auch, dass sich die Verteilung der Häufigkeiten der Hauptauslöser von Schleswig-Holstein kaum von jener von Gesamtdeutschland unterscheidet.

Arbeitslosigkeit war 2009 in Schleswig-Holstein und ebenso bundesweit bei rd. 28 Prozent der Fälle der Hauptauslöser für die Überschuldung, gefolgt von „Trennung, Scheidung, Tod des Partners (Schleswig-Holstein 2009: 16,4 Prozent) und „Erkrankung, Sucht, Unfall“ (Schleswig-Holstein 2009: 11,3 Prozent).

Der Hauptauslöser „unwirtschaftliche Haushaltsführung“ trifft bei 10,3 Prozent der beratenen Personen in Schleswig-Holstein 2009 zu (vgl. Tab. 5.7).

5.3.2 Die Hauptauslöser der Überschuldung nach Haushaltstypen

Wie sich die Hauptauslöser der Überschuldung nach den Haushaltstypen der betroffenen Personen verteilen, zeigt Tab. 5.8.

Tab. 5.8 Schleswig-Holstein: Beratene Personen 2009 nach dem Haushaltstyp und ausgewählten Hauptauslösern der Überschuldung

Haushaltstyp	Ausgewählte Hauptauslöser der Überschuldung					
	Arbeitslosigkeit	Trennung, Scheidung, Tod des Partner	Erkrankung, Sucht, Unfall	Gescheiterte Selbstständigkeit	Unwirtschaftliche Haushaltsführung	Gescheiterte Immobilienfinanzierung
Insgesamt	26,7	16,4	11,7	8,1	10,3	4,0
darunter:						
Alleinlebende Frau	25,1	18,5	15,0	5,2	7,7	2,7
Alleinlebender Mann	31,3	13,6	17,9	8,3	8,7	2,0
Alleinerziehende Frau	21,4	36,5	5,7	0,3	1,5	2,4
Alleinerziehender Mann	25,7	34,6	0,6	-	1,1	1,7
Paar ohne Kinder	27,8	11,9	10,5	11,5	10,3	5,7
Paar mit Kind(er)	29,7	9,3	6,0	10,1	13,1	7,0

Quelle: Statistisches Bundesamt: Überschuldungsstatistik, Erhebung 2009; eigene Darstellung.

Der Verlust des Arbeitsplatzes ist bei 31,3 Prozent der alleinlebenden Männer der Hauptauslöser für eine Überschuldung. Ebenso überdurchschnittlich häufig löst Arbeitslosigkeit bei Paaren mit und ohne Kinder eine Überschuldung aus (bei 29,7 Prozent bzw. 27,8 Prozent dieser Haushaltstypen). „Trennung, Scheidung, Tod des Partners“ ist hingegen bei alleinerziehenden Frauen und Männern die häufigste Ursache für Überschuldung. Eine gescheiterte Selbstständigkeit löst am häufigsten bei Paaren ohne Kinder eine finanzielle Krise aus (bei 11,5 Prozent dieser Haushaltsform). Bei Paaren mit Kindern ist weiterhin die unwirtschaftliche Haushaltsführung überdurchschnittlich häufig (13,1 Prozent) der Hauptauslöser für Überschuldung.

Tab. 5.8 macht also sehr gut deutlich, wo die Gefahren (Auslöser) für wirtschaftliche Probleme bis hin zur Überschuldung bei den einzelnen Haushaltstypen bestehen.

5.4 Art und Höhe der Schulden, Zahl der Gläubiger

5.4.1 Anzahl der Gläubiger

Bundesweit hatten im Jahr 2009 37 Prozent der beratenen Personen bei Schuldnerberatungen 10 und mehr Gläubiger und 11,7 Prozent hatten nur einen Gläubiger. Mehr als die Hälfte der Schuldner (51,3 Prozent bundesweit betrachtet) hatte zwischen 2 und 9 Gläubiger.

Schleswig-Holstein 2009: Rd. die Hälfte aller beratenen Personen hat zwischen 2 und 9 Gläubiger; Rd. 35 Prozent haben 10 und mehr Gläubiger

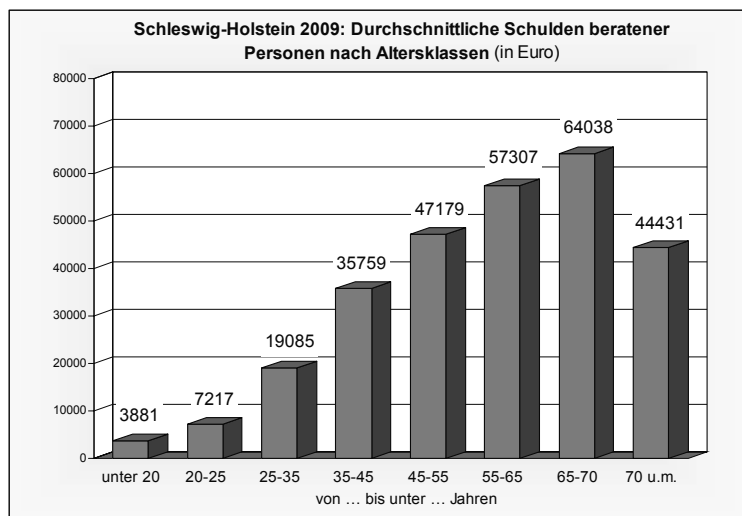
Bei der Erhebung 2009 für Schleswig-Holstein finden wir eine sehr ähnliche Situation vor: 34,8 Prozent der beratenen Personen haben 10 und mehr Gläubiger; 13 Prozent haben nur einen Gläubiger und die Mehrheit von 52,2 Prozent der beratenen Personen hat zwischen 2 und 9 Gläubiger.

5.4.2 Art und Höhe der Schulden

Schleswig-Holstein 2009: Durchschnittliche Schuldenhöhe je beratener Person: Rd. 35 Tsd. Euro

Die durchschnittliche Schuldenhöhe aller in die Erhebung 2009 in Schleswig-Holstein einbezogenen Personen beträgt rd. 35 Tsd. Euro. Dies entspricht auch der bundesweiten durchschnittlichen Schuldenhöhe aller beratenen Personen. Die durchschnittliche Schuldenhöhe von Frauen ist in Schleswig-Holstein (ebenso bundesweit) geringer als jene der männlichen beratenen Personen: Schleswig-Holstein 2009: durchschnittliche Schuldenhöhe der beratenen Frauen rd. 33 Tsd. Euro; durchschnittliche Schuldenhöhe der beratenen Männer: rd. 38 Tsd. Euro.

Abb. 5.1



Quelle: Statistisches Bundesamt: Überschuldungsstatistik, Erhebung 2009; eigene Darstellung.

Die durchschnittlichen Schulden der beratenen Personen unterscheiden sich natürlich stark, wenn man beispielsweise die durchschnittlichen Schulden nach Altersklassen differenziert (Abb. 5.1).

Die altersspezifische Zunahme der durchschnittlichen Schuldenhöhe beruht auf den Hypothekarkrediten, die in ihrem Volumen bei den jüngeren Schuldnern wesentlich geringer sind als bei den älteren.

Es ist daher sehr sinnvoll, auch die durchschnittlichen Schulden der beratenen Person nach der jeweiligen Gläubi-

gerart zu betrachten.

Demnach betragen die durchschnittlichen Hypothekarkreditschulden je Person, sofern diese Schuldenart besteht, rd. 113 Tsd. Euro (Schleswig-Holstein, Erhebung 2009). Man vergleiche in diesem Zusammenhang nochmals, dass wie angeführt die durchschnittliche Schuldenhöhe über alle Schuldenarten und alle beratenen Personen gemittelt wie erwähnt „nur“ 35 Tsd. Euro beträgt.

In diesem Zusammenhang seien aus den vielfältigen Erkenntnissen, die die Überschuldungsstatistik diesbezüglich bietet, noch einige Beispiele aus der Erhebung für Schleswig-Holstein 2009 angeführt: So sind die unter 20jährigen Überschuldeten zwar mit der niedrigsten Summe an Ratenkrediten in Rückstand, sie weisen aber mit 2.125 Euro die höchsten Schulden bei Telefongesellschaften aus. Die über 70jährigen haben hingegen unter allen Altersklassen die höchsten Schulden bei Versandhäusern mit durchschnittlich 2.744 Euro.

6. Datenquellen der Analyse

Darstellung des Überschuldungsprozesses durch Informationszusammenführung

Die Zusammenschau von Informationen und Ergebnissen aus unterschiedlichen Datensätzen zur Darstellung des Überschuldungsprozesses kann nur gelingen, wenn die einbezogenen Datensätze grundlegende Voraussetzungen erfüllen wie Repräsentativität, kompatible Definition von Ver- bzw. Überschuldung zum angegebenen Überschuldungsprozess, korrekte Umsetzung der Definition im Rahmen der Operationalisierung (Messung) von Überschuldung etc., damit die Ergebnisse aus den einzelnen Erhebungen einander ergänzende Informationen liefern. Die wenigen regelmäßig veröffentlichten Datensätze und Statistiken, die die angeführten Kriterien erfüllen, sind zu differenzieren nach personen- und haushaltsbezogenen Datensätzen bzw. Statistiken.

Personenbezogene Datenbanken

Die wichtigsten personenbezogenen Datenbanken sind die Erhebungen des Statistischen Bundesamtes, nämlich die Insolvenzstatistik und die Überschuldungsstatistik von betreuten Personen bei Schuldnerberatungsstellen, sowie der Datenpool der SCHUFA.

Die SCHUFA verfügt über den bundesweit größten personenbezogenen Datenbestand zum Zahlungsverhalten von rd. 66,2 Millionen volljährigen Personen. Die Insolvenzstatistik des Statistischen Bundesamtes ist eine Vollerhebung, und an der Überschuldungsstatistik beteiligen sich 2009 236 (nicht kommerzielle) Beratungsstellen mit rd. 74 Tsd. Fällen (Tendenz steigend).

Der personenbezogene Datenpool der SCHUFA enthält nur kreditrelevante Merkmale, das heißt mit Ausnahme von Namen, Adresse, Alter und Geschlecht werden keine personen- oder haushaltsbezogenen Merkmale erhoben. Ebenso ver-

hält es sich auch bei der Insolvenzstatistik des Statistischen Bundesamtes. Die Überschuldungsstatistik über betreute Personen bei Schuldnerberatungsstellen erfasst personenrelevante und ganz wenige haushaltsbezogene Merkmale.

Dadurch, dass die angeführten Datenbasen keine oder nur sehr wenige (Überschuldungsstatistik) Haushaltsinformationen erfassen, können auch keine oder nur sehr geringe Aussagen über den Haushaltshintergrund der betroffenen Personen gemacht werden. Es ist also nicht möglich, den Haushalt des Schuldners als Wirtschaftsgemeinschaft zu erfassen.

Alle genannten personenbezogenen Datenbasen (Insolvenzstatistik, Überschuldungsstatistik, SCHUFA-Datenpool) erlauben keine Aussagen über die Gesamtzahl der überschuldeten Personen oder Haushalte. Es wird im Rahmen der empirischen Analysen gezeigt, dass mit Hilfe der SCHUFA-Daten Aussagen zum Ausmaß von Zahlungsproblemen (Zahlungsausfällen) bei Schuldern (volljährigen Personen) getätigt werden können. Darunter befinden sich Schuldner, die bereits in öffentlichen Schuldnerverzeichnissen erfasst sind, sei es wegen einer eingebrachten Verbraucherinsolvenz oder einer Eidesstattlichen Versicherung, und entsprechend können Aussagen über die Anzahl dieser zahlungsunfähigen Personen, die absolut überschuldet sind, erfolgen.

Der einzige repräsentative Datensatz, der Aussagen zur Gesamtzahl überschuldeter Privathaushalte erlaubt (auf der Basis der Definition von relativer Überschuldung, die die

Fälle der absoluten Überschuldung mit umfasst, vgl. Kap. 1.2) ist das Sozio-ökonomische Panel.

Haushaltsbezogene Datenbasen

Das Sozio-ökonomische Panel (SOEP) ist die einzige Datenbasis, mit der für Deutschland jährlich repräsentativ auf der Haushaltsebene bankenmäßige Verschuldungsformen (Formen der Konsumenten- und Hypothekarkredite) erhoben werden. Das SOEP ist eine jährliche Wiederholungsbefragung (Längsschnitterhebung) des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung, die aktuell bei ca. 12.000 Haushalten und 23.000 Personen durchgeführt wird. Grundsätzlich ist in diesem Zusammenhang von Bedeutung, dass die Merkmale der Personenebene (alle erhobenen Merkmale des Personenfragebogens) sowie jene der Haushaltsebene (Haushaltsfragebogen) eindeutig einander zugeordnet werden können.

Im Einzelnen betrachtet werden seit 1997 jährlich auf der Haushaltsebene alle Belastungen der Wirtschaftsgemeinschaft aus Krediten, das heißt der Besitz von Hypothekarsowie von Konsumentenkrediten, und weiterhin für beide Kreditarten die entsprechenden monatlichen Zahlungsbelastungen daraus erhoben.

Das SOEP ermöglicht sowohl repräsentative Analysen im Querschnitt als auch im Längsschnitt (Analysen zum Ver- bzw. Überschuldungsverlauf von Haushalten, Untersuchungen zur Dauer von Überschuldung etc.).

Vergütungsanspruch für „Lebensberatung“ in Verbindung mit Kartenlesen

– Urteil des BGH vom 13.01.2011 – III ZR 87/10

Hartmut May, Dipl. Verwaltungswirt, Leiter der Schuldnerberatung des Lahn-Dill-Kreises

Mit seinem dem o.g. Urteil vertritt das höchste deutsche Zivilgericht die Auffassung, dass allein aus dem Umstand, dass ein Anspruch auf die versprochene Leistung wegen objektiver Unmöglichkeit ausgeschlossen sei, nicht zwingend gefolgert werden könne, dass ein Vergütungsanspruch für die vorgenommene Tätigkeit entfalle.

Es sei im Rahmen der Vertragsfreiheit zulässig, wirksam zu vereinbaren, dass eine Partei sich gegen Entgelt verpflichte, Leistungen zu erbringen, deren Grundlagen und Wirkungen nach den Erkenntnissen der Wissenschaft und Technik nicht erweislich seien, vielmehr nur einer inneren Überzeugung, einem dahin gehenden Glauben oder irrationalen, für Dritte nicht nachvollziehbaren Haltung ent-

sprechen. Bei der Frage, ob ein solcher Vertrag zustande gekommen sei, komme es auf den Willen der Vertragsparteien bei Vertragsschluss an, der auszulegen sei.

Mit seiner Entscheidung hat der BGH das angefochtene Urteil OLG Stuttgart aufgehoben und zur neuen Entscheidung dorthin zurückverwiesen. Nach der Zurückweisung an das OLG Stuttgart haben sich die Parteien gütlich auf die Zahlung der Hälfte des streitigen Betrags geeinigt.

Zum Tatbestand wird bei www.juris.de/ ausgeführt:

1. Die Parteien streiten um die Zahlung einer Vergütung für Lebensberatung in Verbindung mit Kartenlegen.
2. Die Klägerin ist als Selbständige mit Gewerbeanmeldung tätig und bietet Lebensberatung („Life

Coaching“) insbesondere durch Kartenlegen an. In einer durch Beziehungsprobleme ausgelösten Lebenskrise stieß der Beklagte im September 2007 im Internet auf die Klägerin. In der Folgezeit legte die Klägerin den Beklagten am Telefon in vielen Fällen zu verschiedenen – privaten und beruflichen – Lebensfragen die Karten und erteilte Ratschläge. Hierfür zahlte der Beklagte im Jahr 2008 mehr als 35000 €. Für im Januar 2009 erbrachte Leistungen verlangt die Klägerin mit ihrer Klage Zahlung von 6.723,50 €.

3. Das Landgericht hat die Klage als unbegründet abgewiesen. Die hiergegen gerichtete Berufung ist ohne Erfolg geblieben. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihr Klagebegehren weiter.

Das Urteil könnte für die Bearbeitung gleichgelagerter Fälle in der Schuldnerberatung von Bedeutung sein. Zwar werden sich kaum Ratsuchende in der Schuldnerberatung melden, die 35000 € und mehr für obskure „Beratungen“ aufgewandt haben, es ist allerdings im Beratungsalltag eine Zunahme von Fällen gewerbsmäßiger „Lebensberatung“ insbesondere über die Berater/innen der Esoteriksender Questico und AstroTV zu beobachten, deren Forderungen über Inkassosanwälte eingetrieben werden.

In dem Zusammenhang ist ein Satz aus dem o.g. BGH-Urteil von besonderer Bedeutung: „Das Berufungsgericht wird gegebenenfalls auch die von ihm angesprochene, aber – von seinem Rechtsstandpunkt aus folgerichtig – offen gelassene Frage zu beantworten haben, ob die Vereinbarung der Parteien nach § 138 BGB nichtig ist. In diesem Zusammenhang darf nicht verkannt werden, dass sich viele der Dienstberechtigten, die einen Vertrag mit dem vorliegenden oder einem ähnlichen Inhalt abschließen, in einer schwierigen Lebenssituation befinden oder es sich bei ihnen um leichtgläubige, unerfahrene oder psychisch labile Personen handelt. Daher dürfen in solchen Fällen keine allzu hohen Anforderungen an einen Verstoß gegen die guten Sitten im Sinne des § 138 Abs 1 BGB gestellt werden (vgl. Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/DieGrünen zur Modernisierung des Schuldrechts, BT-Drucksache 14/6040 S 164).“

Soweit KlientInnen der Schuldnerberatung in wirtschaftlicher und persönlicher Not derart gänzlich unvernünftige „Beratungsleistungen“ in Anspruch genommen haben, möglicherweise auch etwa nach der Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung, die hier als relevantes Datum fungieren könnte, sollte ein Forderungseinspruch im Sinne des § 138 BGB geprüft werden.

Zu den subjektiven Voraussetzungen eines sittenwidrigen Rechtsgeschäfts zählt – die ältere Ausgabe – des Palandt (61. Auflage 2002):

- a) Zwangslage: „bei wirtschaftlicher Bedrängnis oder einer momentanen Kalamität

- b) Unerfahrenheit: als Mangel an Lebens- oder Geschäftserfahrung, bei Jugendlichen, Alten oder geistig Beschränkten und bei Aussiedlern.“
- c) Mangelndes Urteilsvermögen: „liegt vor, wenn der Betroffene nicht in der Lage ist, die beiderseitigen Leistungen richtig zu bewerten und Vor- und Nachteile des Geschäfts sachgerecht gegeneinander abzuwägen. Dieses Unvermögen wird vielfach eine Folge von Verstandesschwäche sein. Aber auch bei einem normal Begabten kann im Einzelfall insbesondere bei schwierigen oder unklar ausgestalteten Geschäften, das erforderliche Urteilsvermögen fehlen. Entscheidend ist allein, ob der Betroffene im konkreten Fall zu einer vernünftigen Beurteilung in der Lage ist.“
- d) Erhebliche Willensschwäche: „Wenn der Betroffene zwar Inhalt und Folgen des Geschäfts durchschaut, sich aber wegen einer verminderten psychischen Widerstandsfähigkeit nicht sachgerecht zu verhalten vermag. Mangelndes Urteilsvermögen und Willensschwäche ergänzen sich ähnlich wie Einsichts- und Steuerungsfähigkeit. Sie erfassen im Wesentlichen auch die Fälle in denen die Rechtsprechung das frühere Merkmal „Leichtsinn“ bejaht hat. Willensschwäche kann bei Alkohol- oder Drogenabhängigen, aber auch bei jungen oder alten Menschen vorliegen. Ein krankhafter Zustand ist nicht erforderlich.“

Steht pfändbares Einkommen zur Verfügung, sollte – falls ein Verstoß gegen die guten Sitten mangels subjektiver Voraussetzungen nicht dargestellt werden kann – unter Hinweis auf das o.g. Urteil der Versuch einer vergleichsweisen Einigung unternommen werden.

In der schuldnerberaterischen Praxis werden vermutlich Forderungen des Unternehmens „Questico“ entsprechend zu bearbeiten sein. Das seit dem Jahr 2000 aktive Unternehmen wird zunehmend von hilflosen und verzweifelten Menschen in Anspruch genommen. Verschiedene Internetblogs wollen zwar nahelegen, es handele es sich bei dem Questico-Wahrsagen um ein Unterhaltungsprogramm, die Betroffenen in der Schuldnerberatung geben andere Auskunft.

Ihre Zahl ist in den vergangenen Jahren ebenso angestiegen, wie die Zahl der Krankschreibungen aufgrund psychischer Erkrankungen. Eine Studie der Bundes-Psychotherapeuten-Kammer¹ aus dem Jahr 2011 ergab, dass – je nach Altersgruppe in den Jahren 2000 bis 2009 – die Zahl der entsprechenden Krankschreibungen bei der AOK – um 27 bis 38 %, bei den BKKs zwischen 18 und 72 % und der Techniker-Krankenkasse zwischen 12 und 66 % zugenommen hatte.

¹ http://www.bptk.de/uploads/media/2011_BPtK-Studie_Arbeitsunf%C3%A4higkeit-2010.pdf

Die Überprüfung geltend gemachter Forderungen ist notwendig und setzt eine detaillierte Forderungsaufstellung voraus!

*Achim Gabler, Schuldnerberater, Frankfurter Verein
Prof. Dr. Dieter Zimmermann, Evangelische Hochschule Darmstadt
Thomas Zipf, Schuldnerberater, Stadt Darmstadt*

Die Schuldner- und Insolvenzberatung befindet sich in einem doppelten Dilemma: Die Nachfrage nach Beratung sprengt einerseits die vorhandenen Kapazitäten, andererseits erfordern Finanzierungsdruck, Trägervorgaben und erwartete Fallzahlen eine möglichst schnelle Bearbeitung. Das, was als Soziale Schuldnerberatung definiert wird, also das beraterische Hinwenden zu Menschen in einer schwierigen Lebenssituation, die psychosoziale Beratung und die Budgetberatung, wird in den Hintergrund gedrängt. Schuldnerberatung droht zur Abwicklungsberatung zu mutieren und führt sich dadurch – so unsere Auffassung – ad absurdum.

Der drohende Verlust an Beratungsqualität zeigt sich exemplarisch an der Frage, inwieweit die früher obligatorische Überprüfung von Forderungen nur noch oberflächlich erfolgt oder ganz unterbleibt. Die Schuldnerberatung würde eine wichtige Schuldnerschutzfunktion sowie die von der Gläubigerseite erwartete und anerkannte Rolle „des ehrlichen Maklers“ aufgeben, wenn Forderungen in unberechtigter Höhe akzeptiert und dadurch die Quoten derjenigen Gläubiger, die korrekt abrechnen, verringert werden.

Als Gegenargument wird aus den Reihen der Schuldnerberatung häufig vorgebracht, dass es in Hinblick auf das wahrscheinlich ohnehin erforderliche Insolvenzverfahren mit keiner oder allenfalls minimaler Befriedigung der Gläubiger nicht erforderlich sei, Forderungen zu überprüfen und (teilweise) zu bestreiten. Wir verkennen nicht, dass dies bei Insolvenzverfahren, die zu keinerlei Zahlungen an die Gläubiger führen, vordergründig richtig ist. Allerdings gilt es zu hinterfragen, wann tatsächlich die Prognose eines kompletten Forderungsausfalls durch ein sechsjähriges Insolvenzverfahren unzweifelhaft getroffen werden kann. Auch ist zu bedenken, dass das Restschuldbefreiungsverfahren scheitern kann und der Auszug aus der Insolvenztabelle (einschließlich der

unwidersprochenen Forderungsteile) anschließend einen vollstreckbaren Titel darstellt. Auch dies spricht für eine Überprüfung und Korrektur aller Forderungen vor Einleitung der Regulierungsbemühungen. Außerdem geben wir zu bedenken, dass es hier auch um eine grundsätzliche Positionierung von Schuldnerberatung geht.

Parallel dazu ist festzustellen, dass sehr viele Inkassofirmen und Inkassoanwälte (mit in den letzten Jahren deutlich wachsender Tendenz) Forderungen geltend machen, die in Teilen wegen unberechtigter Kosten (z.B. Kontoführungsentgelte, gleichzeitiges Geltendmachen von Rechtsanwalts- und Inkassokosten, überhöhte Inkasso-„Gebühren“ usw.) angegriffen werden können. Auch werden bei älteren Forderungen in der Regel alle nach der Titulierung entstandenen Verzugszinsen und Bearbeitungskosten geltend gemacht, so dass die Einrede der Verjährung erhoben werden kann bzw. muss.

Einige Inkassounternehmen (z.B. Deutscher Inkassodienst = DID) schlüsseln den Betrag ihrer Forderung jedoch nur summarisch bzgl. Hauptforderung, Kosten und Zinsen auf. Solch unspezifische Forderungsaufstellungen entsprechen den formalen Anforderungen an ein Forderungsverzeichnis nach § 305 Abs. 2 InsO. Um Forderungen überprüfen und ggf. Korrekturen einfordern zu können, müssen jedoch detaillierte Forderungsaufstellungen vorliegen, die neben der Hauptforderung den gesamten Forderungsverlauf, also auch Kosten, Zinsen und die Verrechnung von Zahlungseingängen mit jeweiligem Buchungsdatum, wiedergeben.

Auf das ausdrückliche Verlangen nach einer detaillierten Forderungsaufstellung gehen längst nicht alle Gläubiger ein. Teilweise wird trotz Aufforderung auch keine Titel- bzw. Vertragskopie übersandt.

Dies sollte nicht hingenommen werden!
Folgender Musterbrief bietet sich an:

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben sicherlich Verständnis dafür, dass im Interesse aller Gläubiger Forderungen von uns überprüft werden müssen.

Ihre Forderungsaufstellung mit Schreiben vom XXX haben wir erhalten. Es ist uns leider nicht möglich, Ihre Forderung in der von Ihnen angegebenen Höhe zu akzeptieren.

Sie übersenden uns (*erneut*) lediglich „einen Dreizeiler“ mit Nennung der Hauptforderung, der Zinsen und der Kosten. Hiermit kann eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Forderungshöhe nicht durchgeführt werden. Wir können nicht ersehen, wann welche Forderungsteile aus welchem Grund und in welcher Höhe entstanden sind. Ob Teile der Kosten zu den Maßnahmen der Zwangsvollstreckung zu zählen sind, ist ebenfalls nicht erkennbar.

Ihre „Forderungsaufstellung“ ist somit undurchsichtig und ein Erkennen verjährter Forderungen oder Forderungsteile sowie bestreitbarer Teile ist nicht möglich.

- Des Weiteren haben Sie (zumindest teilweise) verjährte Zinsen in Ihren Dreizeiler aufgenommen.*
- Uns liegen aktuell XXX verschiedene Forderungsaufstellungen von Ihnen vor, die u.E. nicht korrekt sind.*
- Wir hatten um Übersendung einer Titel- bzw. Vertragskopie gebeten. Dies bitten wir nachzuholen.*

Wir fordern Sie auf, uns eine Forderungsaufstellung zu überlassen, aus der jede einzelne Teilforderung mit Nennung des Grundes und des Entstehungsdatums ersichtlich ist.

Es war und ist in Rechtsprechung und Literatur allgemein anerkannt, dass dem Schuldner nach §§ 242, 810 BGB ein Auskunftsanspruch gegen den Gläubiger zusteht (vgl. BGH NJW 1980, 263). Dieser Auskunftsanspruch ist nun zusätzlich in § 305 Abs. 2 Satz 2 InsO gesetzlich geregelt worden. Nicht zuletzt in seinem eigenen Interesse hat der Gläubiger detailliert über die bestehenden Forderungen und deren Zusammensetzung Auskunft zu erteilen (vgl. FK-InsO/Grote, 6. Aufl. 2011, § 305 Rz. 46/47 m.w.N.).

Sollte uns die benötigte Forderungsaufstellung und die Titelpkopie nicht übersandt werden, akzeptieren wir diese vorsorglich - sicherlich auch im Interesse der weiteren Gläubiger - nur in der unstrittigen Höhe. In unserem Regulierungsvorschlag werden wir Ihre Forderung daher nur insofern berücksichtigen als noch keine Verjährung gem. §§ 194 ff BGB eingetreten sein kann. Dies gilt für die Hauptforderung, die Zinsen und die Kosten (auch für nicht titulierte Kosten, die keine Kosten der Zwangsvollstreckung sind).

Sollte ein Insolvenzantrag erforderlich werden, wird Ihre Forderung in der von ihnen angegebenen Höhe im Verzeichnis zwar summarisch genannt, die nicht belegten Forderungsteile werden jedoch als bestritten gekennzeichnet.

Um unnötigen Schriftverkehr zu vermeiden, bitten wir darum, dass Sie uns zukünftig nur noch Forderungsaufstellungen überlassen, die im Detail für die Schuldner nachvollziehbar und nachprüfbar sind.

Sollten Sie bei der jetzigen Form der Aufstellungen bleiben, werden wir uns an die zuständige Registrierungsbehörde und an das Verbraucherschutzministerium wenden.

Klar, ich werde Mitglied bei der BAG-SB!

Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e.V.
Friedrichsplatz 10

34117 Kassel



Beitrittserklärung

Ich/Wir beantrage/n die Aufnahme in die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) e.V.

Name, Vorname _____

Geburtsdatum _____

Anschrift _____

Telefon privat/dienstl. _____

email privat/dienstl. _____

Beruf/z.Z. tätig als _____

Arbeitgeber _____

Anschrift _____

Ich/Wir zahle/n einen jährlichen Beitrag von _____ EUR
Mindestbeitrag 80 Euro/Jahr; Mindestbeitrag für juristische Personen 210 Euro/Jahr (ab 1.1.12);
höhere Beiträge können in 10-Euro-Staffelungen selbst gewählt werden.

Ich/Wir ermächtige/n die BAG-SB bis auf jederzeitigen Widerruf, meinen/unseren Mitgliedsbeitrag
von meinem/unserem Konto-Nr. _____ BLZ: _____
bei _____
abzubuchen.

Ich/Wir sind Abonnent der BAG-SB INFORMATIONEN und bitten, das Abonnement mit Beginn der
Mitgliedschaft zu stornieren und durch kostenlosen Mitgliedsbezug zu ersetzen.

Die Vereinssatzung habe/n ich/wir erhalten – forder(e)n ich/wir an. Ich/Wir versicher(e)n, dass wir die
Voraussetzungen gemäß § 4 der Satzung erfüllen.

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift

Hinweis für juristische Personen

Juristische Personen können diese Beitrittserklärung ebenfalls verwenden. Die Angabe von Beruf und Arbeitgeber erübrigt sich in diesem Fall. Eingetragene Vereine werden gebeten, eine Kopie der Satzung und des gültigen Körperschaftsteuerbefreiungsbescheides beizufügen.

Hier könnte
Ihre Anzeige stehen!

anzeige

www.informationsoffensive.de



Foliensatz zur Fort- und Weiterbildung Materialien zur Schuldner- und Insolvenzberatung

Auf 113 Folien (Bildschirmpräsentation mit Animation) im Powerpoint-Format werden alle relevanten Fragestellungen für die Schuldner- und Insolvenzberatung dargestellt. Folgende Themengebiete werden ausführlich und in hervorragender didaktischer Ausführung behandelt:

- Beratungskonzepte, Beratungsprozess, Beratungssetting
- Verhandlungsführung, Strategieentwicklung
- Abtretung, Pfändung, Unterhalt
- Beratungshilfe, Prozesskostenhilfe
- Mahn- und Vollstreckungsverfahren
- Verbraucherinsolvenzverfahren
- Kreditarten, Kreditvertrag, Bürgschaft
- Regelungen des SGB II
- Gläubigerarten, Schuldenarten
- Prävention
- Gesetzesauszüge aus BGB, InsO, SGB II, ZPO



Zum kennen lernen bieten wir Ihnen die Möglichkeit, sich einige Folien auf unserer Homepage unter www.bag-sb.de (online-shop) anzuschauen. Der Foliensatz ist erhältlich als Powerpoint-Datei auf CD.

Preis: 49,00 € (für Mitglieder BAG-SB e.V.) zzgl. Versandkosten

Preis: 79,00 € (für Nichtmitglieder) zzgl. Versandkosten

**Bestellungen an: BAG-SB, Friedrichsplatz 10, 34117 Kassel, Fax 0561/711126
e-mail: info@bag-sb.de, Onlineshop: www.bag-sb.de**